

Erster Theil.

Allgemeines Naturrecht.

I. Allgemeine Forderungen aus dem höchsten Grundsatz für alles menschliche Seyn und Handeln überhaupt.

§. 21.

A. Daß das Rechtsgesetz nicht bloß erlaubend sondern zugleich verbietend sey.

Der oberste Rechtsgrundsatz ist zuvörderst ein erlaubender Satz, aber durch die der Erlaubniß beigefügte Beschränkung, und noch mehr durch die Erlaubniß, das außerhalb dieser Beschränkung fallende Wirken des Menschen zu vernichten ¹⁾, auch ein verbietender Satz; er erlaubt das freie Thun, aber nicht alles freie Thun. Folglich ist er ein Gesetz für das menschliche Wirken. Der unmittelbar aus dem obersten Rechtsgrundsatz abgeleitete oder vielmehr nur aus demselben ausgeschiedene Satz wodurch der oberste Rechtsgrundsatz zu einem solchen Gesetze wird, ist: Du sollst nicht so seyn und handeln, daß dadurch das Gegentheil von dem geschieht, was das Sittengesetz Dir gegen

1) Dies folgt auch schon aus §. 11.

Andere gebietet, oder kürzer: »Du sollst niemand als Mittel behandeln.«

§. 22.

B. Daß es also auch eine allgemeine Rechtspflicht gebe.

Jener verbotende Satz diktiert also eine Pflicht, aber eine negative, und diese Pflicht ist die allgemeinste und zugleich die erste und ursprüngliche Rechtspflicht aller Menschen gegen alle anderen Menschen. Weil nun die beiden hier aufgestellten Sätze, der erlaubende und der verbotende den ganzen obersten Rechtsgrundsatz ausmachen, so gibt es keine ursprüngliche und allgemeine, und überhaupt ursprünglich gar keine, positive Rechtspflicht.¹⁾

§. 23.

C. Was recht, was ein Recht, was unrecht sey.

Recht oder besser gerecht ist nun nach diesen Grundsätzen jedes Seyn und Thun des Menschen, wobei alle anderen Menschen als Selbstzweck bestehen, unrecht (ungerecht) jedes Seyn und Thun, womit ein solches Bestehen unvereinbar ist. Ein Recht aber ist jede einzelne Befugniß zu einem solchen Seyn und Thun in einem einzelnen Akt. Auch nennt der Sprachgebrauch ein solches Seyn und Handeln

1) Die Sittspflicht geht dem Rechte selbst, was ihr entspricht, vorher; die Rechtspflicht aber ist eine Pflicht die einem Rechte entspricht, die also gar nicht existirt, wo nicht zuvor Recht ist. Es ist also keine tiefe Weisheit, wenn man in einer Rechtslehre auch von Pflichten und nicht bloß von Rechten will geredet wissen

»ein Recht« 1). Der Mensch selbst aber ist um seiner Natur willen ein Berechtigter, d. i. ein Rechtssubjekt. Eine Handlung setzen, welche in das Gebiet der durch das Rechtsgesetz erlaubten Handlungen fällt, heißt ein Recht ausüben. Die Gesinnung endlich, nur solche erlaubte nicht aber durch das Rechtsgesetz verbotene Handlungen setzen zu wollen, heißt Gerechtigkeit. Auch die Uebereinstimmung einer Handlung oder Handlungsweise mit dem Rechtsgesetz heißt so.

§. 24.

D. Daß auf ein Recht verzichtet werden könne.

Weil aber der oberste Rechtsgrundsatz, insofern er dem Menschen ein Recht zuspricht, kein Gebot, sondern eine Erlaubniß ist, 2) so kann der Mensch, ohne gegen den Rechtsgrundsatz zu verstößen, was ihm durch denselben gestattet wird unterlassen, kann auf

1) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung daß diese Sätze keine Erklärungen seyn sollen. Die Erklärung des Wortes „Recht“, und! also einschließlich des damit verwandten Adjektivs „recht“ ist §. 1. gegeben. Hier werden bloß aus dem Rechtsgrundsatz die allgemeinsten Kriterien angegeben, wonach zu beurtheilen ist, welches Handeln unter jene Erklärung falle. — Wenn man die Prädikate recht, unrecht, auch für anderes Thun braucht, so werden sie entweder in einem ausgedehnteren Sinne genommen, oder uneigenthümlich gebraucht.

2) Offenbar ist der Rechtsgrundsatz nicht bloß ein negativer sondern auch ein affirmativer Satz, wenn er auch kein imperativer ist, denn wer wollte wohl behaupten daß nur imperative nicht aber auch permissive Sätze affirmativ seyn?

sein Recht verzichten; denn eben dieses Verzichten gehört mit zu seinem allgemeinen Rechte. Er verstößt dadurch auch nicht gegen den beschränkenden Theil des Rechtsgrundsatzes, weil ursprünglich durch Nichtthun das Recht eines Andern nicht verletzt wird. (§. 22.).

§. 25.

E. Aber nicht auf alles Recht.

Allein durch solches Verzichten kann er gegen das Sittengesetz verstoßen, und verstößt dadurch

1. überall da gegen dasselbe, wo er auf das Recht einer Pflichterfüllung verzichtet; also

2. auch dann, wenn er auf das gesammte Recht der menschlichen Natur verzichtet. Denn beides macht ihm unmöglich das Sittengesetz zu erfüllen. Wenn also, wie sich später finden wird, durch Verzichten Rechte an Andere übertragen werden können, so ist dies doch in Beziehung auf das ganze Naturrecht, und auf das Recht jeder Pflichterfüllung unmöglich. Für den Menschen, welcher ein Sittengesetz anerkennt, gibt es folglich unveräußerliche Rechte. Und nicht bloß vermöge des Sittengesetzes gibt es solche, sondern auch vermöge des Rechtsgesetzes. Denn jede Veräußerung eines Rechtes der Pflichterfüllung oder des gesammten Naturrechtes ist nach dem Rechtsgesetze ohne allen Erfolg, weil die in der Veräußerung liegende Einwilligung die Handlung jedes dritten, welcher eine solche Einwilligung benutzt, nicht gerecht machen kann, da sie immer eine direkte Verletzung der Pflicht gegen den Nächsten bleibt. (vergl. §. 19. §. 43. u. 44.) Ja das Sittengesetz legt jedem, welcher meynt diese Rechte veräußert zu haben, die Pflicht auf, sofort und unmittelbar dieselben wieder auszuüben; und welcher Andere von

einer solchen Veräußerung gegen ihn gebraucht machen wollte, der würde gegen den Rechtsgrundsatz verstoßen; indem er das Bestehen eines Menschen neben sich als Selbstzweck im eigenthümlichen Sinne des Wortes unmöglich machte.

§. 26.

F. Nach dem Naturrechte sind alle Menschen frei und gleich.

Das Rechtsgesetz verleiht allen Menschen als solchen die Befugniß, innerhalb gewisser Schranken, sich selbst zum Thun und Lassen zu bestimmen, und jede Bestimmung durch Andere von sich abzuhalten. Wer sich selbst zum Thun und Lassen bestimmt ist frei, und so sind nach dem Rechtsgesetze alle Menschen frei. Da nun diese Befugniß allen ohne Ausnahme als Menschen verliehen wird, so sind als Menschen alle ohne Ausnahme gleich, d. h. alle haben dasselbe natürliche Recht und aller Freiheit ist durch dieselbe Gränze beschränkt¹⁾. Nichts desto weniger ist nach der §. 24. angegebenen permissiven Natur des Rechtsgesetzes eine Ungleichheit der Rechte mit demselben vereinbar; ja, wie sich später finden wird, durch empirische Verhältnisse sogar um seinetwillen nothwendig. Nur die unveräußer-

1) Ich weiß sehr wohl, daß ich den Ausdruck Freiheit hier nach meinem eigenen Systeme nicht gebrauchen sollte. Die wahre Freiheit, d. h. die nur nach den Vorschriften der Vernunft mögliche Selbstbestimmung ist durch ein Vernunftgesetz nicht beschränkt, eben weil sie da, wo sie sich nicht an ein Vernunftgesetz anschließt, gar keine Freiheit mehr ist sondern ein Bestimmtwerden durch Sinnlichkeit. Allein das Wort »Freiheit« ist hier für die äußere Erscheinung gebraucht, worinn sich nicht nur die wahre sittliche innere Freiheit, sondern auch die von der Sinnlichkeit ausgehende Willkühr zeigt, und deswegen gebraucht, weil eben beide in der äußeren Erscheinung nicht zu unterscheiden sind.

lichen Rechte können ohne Verletzung des Sitten- und Rechtsgesetzes keinem Menschen entzogen werden (§. 25.) und in Beziehung auf diese bleiben alle Menschen unter allen Verhältnissen einander nach dem Naturrechte immer gleich.

II. Vom Rechte des Menschen zu seyn.

§. 27.

A. Im Allgemeinen. Urrecht des Menschen.

Die rechtsprechende Vernunft verleiht dem Menschen durch ihren allgemeinsten Ausspruch einschließlich ein Recht zu seyn. Sie verleiht ihm dasselbe einzig auf den Grund der privativen Menschennatur; daher ist das Recht dieser privativen Menschennatur, oder das Recht, als vernünftiger und freier Mensch zu seyn, das ursprüngliche Recht oder Urrecht des Menschen; d. h. was dem Menschen außerdem noch als Recht verliehen wird, insbesondere also das Recht schlecht hin zu seyn, ja innerhalb einer gewissen Gränze an einem unsittlichen Seyn nicht verhindert zu werden, wird ihm nur als Folge des Rechts, ein sittliches Wesen zu seyn, verliehen. Eben darum spricht sie keinem Wesen, dem die private Menschennatur fehlt, auch nur das Recht zu, schlecht hin zu seyn. Sie erkennt folglich unter den Erdenwesen nur den Menschen als Rechtssubjekt an, weil sie nur in ihm eine Persönlichkeit erkennt.¹⁾ Dieses Urrecht nun, als sittliches Wesen oder

1) Weil das Thier keine Person (kein mit Bewußtseyn erkennendes und frei wollendes Wesen ist) kann die Vernunft kein Recht in ihm anerkennen. Daß sich die geistige Kraft im Thiere offenbare, reicht dafür nicht hin; es müßte

als Selbstzweck zu seyn, aus demselben Grunde aber auch das Recht, überhaupt zu seyn, als wodurch jenes Unrecht physich bedingt wird, ist nach §. 25. ein unveräußerliches Recht.

B. Insbesondere.

Da der Mensch in der Sinnenwelt als Körper und Geist zugleich erscheint, so hat er vermöge des Rechtes, zu seyn, insbesondere ein Recht,

1. als körperliches,
2. als (körperlich=) geistiges Wesen zu seyn, oder ein Recht auf körperliches und geistiges Leben.

§. 28.

a. Vom Rechte auf das körperliche Leben.

Weil das körperliche Leben eine nothwendige Bedingung des ganzen irdischen Seyns für den Menschen ist, so ist es, als zum Unrechte gehörend, ein unveräußerliches Recht; niemand kann mit Erfolg auf dies Recht verzichten. Man unterscheide aber wohl: Auf das Leben verzichten, und auf das Recht zu leben verzichten¹⁾

sich eine menschlich, geistige Kraft in ihm offenbaren. Wir haben daher nicht nöthig, uns zu einer kriegsführenden Parthei gegen die Thiere, oder zu Vormündern über dieselben zu machen (mit Zacharia vierzig Bücher vom Staat 1ter Band S. 59.), um unsere Herrschaft über dieselben zu begründen. Die Vormundschaft wäre überdies ganz eigener Art, da sie das Recht einschloße, den Mündel abzuschlachten.

1) Das Sittengesetz kann uns wohl Verzicht auf das Leben gebieten, aber auf das Recht zu leben verzichten, würde immer unsittlich seyn, weil darin Verachtung der Menschenswürde läge.

Aus dem Rechte auf das Leben, folgt ferner mit Nothwendigkeit das Recht auf Erhaltung der Gesundheit und auf Alles was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrlich ist; auch dieses Recht ist folglich ein unveräußerliches Recht. —

§. 29.

b. Vom Rechte auf das geistige Leben.

Der Geist des Menschen offenbart sich nur durch Thätigkeiten, ist nur, indem er sich als Kraft äußert. Weil nun der Mensch als Mensch schon ein Recht hat, als solches körperlich = geistiges Wesen zu seyn, welches er einmal ist, so hat er eben dadurch ein Recht, auf alle Geistesfunktionen, ein Recht, als Sinnlichkeit, Intelligenz, Gemüth und Freiheit zu seyn, innerhalb der durch das Rechtsgesetz bezeichneten Gränze. Das Recht auf das geistige Leben fällt also zusammen mit dem Recht des eigenmächtigen Handelns, und die nähere Entwicklung muß demnach im folgenden Abschnitte vorkommen.

§. 30.

c. Vom Rechte des neugebornen Kindes.

Auch die Kinder sind, sobald sie als geistige Kraft lebend geworden sind, Rechtssubjekte, wenn es gleich scheint, als fehlten ihnen die Bedingungen alles Rechtes, Vernunft und Freiheit. Denn die menschlichen Kräfte selbst sind es, woran die praktische Vernunft Gefallen hat; die Aeußerungen derselben veranlassen jenes Gefallen nur als Beweise der Kraft. Durch jenes Gefallen aber werden jene Kräfte weiterhin Zwecke für die Vernunft, und hinterher erst Rechtssubjekte. Nun sind aber Vernunft und Freiheit als Kräfte auch im Kinde vorhanden, nur

nicht zu allseitiger Aeußerung entwickelt.¹⁾ Das Wesen eines Rechts subjektes ist ihnen daher nicht abzusprechen. Ja wenn das Kind in dem Zeitraume zwischen der Zeugung und Geburt in irgend einem Momente schon als geistige Kraft existirt, dann ist es schon vor der Geburt ein Rechts subjekte. Die Beantwortung der Frage aber, ob dieses der Fall sey, fällt offenbar der empirischen Lehre über das menschliche Leben anheim, und so kann nur das positive Recht eine unbedingte Antwort auf die Frage geben, ob Kinder vor der Geburt schon Rechts subjekte seyen.²⁾

§. 32.

d. Vom Rechte des Wahnsinnigen.

Etwas Aehnliches gilt vom Wahnsinnigen (furiosus). Wenn sich von einem solchen erweisen ließe, daß er jene Kräfte (Bemunft und Freiheit) nicht allein nicht äußere; sondern auch nicht besitze — so würde auch zu erweisen

1) Die Erziehung kann wohl vorhandene Kraft wecken und zur Aeußerung bringen, keinesweges aber irgend eine Kraft erzeugen, welche nicht schon existirt. Dazu reicht überhaupt nichts in der Welt hin, weil wir in einer Ursache, welche dazu hinreichte, offenbar eine Schöpferkraft anerkennen müßten.

2) Die Benennung »angeborenes Recht«, wie man das Recht zu seyn genannt hat, wird dadurch nicht unpassend, denn sie wird ja nur auf geborne Menschen bezogen, und nur durch die Geburt wird der Mensch als ein selbstständiges Einzelwesen (Individuum) dargestellt, vor derselben bleibt es unentschieden, ob er jemahls zu einer solchen selbstständigen Existenz gelangen werde. Wem also das Recht zu seyn angeboren ist, dem ist es auch angezeugt, oder wie man es sonst mit einem die erste Erscheinung des Lebens richtig bezeichnenden Ausdruck nennen will.

seyn, daß er kein Rechtssubjekt sey. Jenes wird aber wohl niemahls Einer beweisen um so mehr nicht, da die Erfahrung alle Tage lehrt, daß Wahnsinnige den Gebrauch der Vernunft und Freiheit wieder erlangen können. Wer folglich einen Wahnsinnigen in seinem Daseyn schützt — von ihm selbst kann ja als Schützenden nicht die Rede seyn — der handelt nach einer vom Sittengesetz diktirten Pflicht: er schützt eine nach vernünftigem Daseyn vorhandene Menschennatur aus Achtung für dieselbe.

C. Von der Verletzung des Rechtes zu seyn.

§. 32.

a. Vom Unrecht der Verletzung des körperlichen und geistigen Lebens.

Aus den §. 28 — 31. aufgestellten Grundsätzen in Verbindung mit dem Rechtsgesetze folgt, daß es Verletzung des Unrechtes und des gesammten Naturrechtes sey, einem Menschen, sey es auch ein unentwickelter, oder ein des Gebrauches seiner Vernunft beraubter Mensch, das Leben, die Gesundheit oder den Lebensunterhalt zu nehmen¹⁾,

1) Nicht aber folgt daraus, daß es unrecht d. h. ungerrecht (gegen das Rechtsgesetz) sey, jemanden das Leben die Gesundheit nicht zu erhalten, oder ihm den Lebensunterhalt nicht zu geben; denn bloßes Nichtthun verletzt das Rechtsgesetz nicht, so lange nicht eine positive Rechtspflicht entstanden ist, welche wir hier noch nicht kennen, und welche wie schon §. 22. angedeutet ist ursprünglich nicht existirt, also durch irgend etwas erst vermittelt werden muß. vergl. unten §. 90.

Wenn daher Eltern die Pflicht ihre Kinder zu erhalten nicht erfüllen, so kann sie zwar, nach dem absoluten Rechte (vor allem durch besondere Verhältnisse begründeten Rechte) niemand dazu zwingen, aber jeder Dritte kann dem Sittens-

ebenso zu verhindern, daß ein Mensch als sinnliches, vernünftiges und freies Wesen in der Sinnenwelt thätig sey, so lange derselbe nicht das Gegentheil der Pflicht an einem Andern thut.

§. 33.

b. Vom Unrecht der Sklaverei.

Die vollendetste Verletzung alles der Menschennatur gebührenden Rechtes ist die Behandlung eines Menschen als Sklaven im Sinne des alten Römischen oder des Neu-Europäischen Rechtes. Ein positives Recht, welches diese Behandlung erlaubt oder gar als Recht statuirt, ist eine besonnene Verhöhnung der Vernunft und Menschheit, weil es durch solche widernatürliche Anordnung nicht nur der menschlichen Natur ihr ganzes Recht abspricht, sondern auch unter der mißbrauchten heiligen Form des Rechtes den Menschen in die Gemeinschaft der Thiere und Sachen hinabstößt. 1)

geseß nachkommend, für sie eintreten, und sich in diesem pflichtmäßigen Handeln auch gegen sie vertheidigen, kann also von ihnen fordern, daß sie entweder das Kind erziehen, oder dasselbe ihm überlassen.

1) Hugo gibt zwar in seinem *Naturrechte* S. 247. ff. als das Wesen der Römischen Sklaverei (*servitus*) an »daß ein Mensch nach dem positiven Rechte nicht die freye Verfügung über seine Kräfte habe und zwar so wenig, wie irgend jemand.« Wenn man aber die Erklärung in §. 2. *instit. de jure personarum*, »*servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur*, wenn man *Gajus instit. comment. 1. §. 52.* « *Nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque postestatem esse*, wenn man ferner die

D. Vom Aufhören des Rechtes zu seyn.

Das Recht des Menschen als Mensch in der Sinnenwelt zu seyn besteht vom Anfange des Lebens an fort

ganze Theorie über die Behandlung der Sklaven in den Pandekten betrachtet: so dürfte man in jener Erklärung wohl schwerlich etwas Anderes, als eine einzelne negative Folge von dem erkennen, was das Wesen der *servitus* war, daß nämlich der Sklav als ein *Eigentum*, gleich Thieren und Sachen, behandelt werden durfte, ohne daß sich die Obrigkeit desselben annahm. Hugo sagt zwar, es sey nicht wesentlich, daß die Obrigkeit sich der Gewissenspflichten gegen die Sklaven nicht angenommen habe. So viel ich zu sehen vermag war eben das das wahre Wesen der Sklaverey, daß sich der Obrigkeit jener Pflichten so ganz und gar nicht annahm, daß selbst die direkten Verletzungen dieser Pflichten ungerügt blieben. Außerdem wäre es auch durchaus unmöglich gewesen, daß die Sklaven nach positivem Rechte den freyen Gebrauch ihrer Kräfte nicht gehabt hätten. Wenn dennoch bei allen Völkern welche Sklaverey hatten die Obrigkeit mehr oder weniger sich der Pflichten gegen die Sklaven annahm, so ist das von den Römern in so weit wahr, daß es nach und nach geschah (vergleiche Cajus comment. 1. §. 53.), und beweist weiter nichts, als daß man von der ursprünglichen widernatürlichen Theorie allmählig zu vernunftgemäßeren Grundsätzen überging. Eine Obrigkeit aber, welche sich vor Erscheinung des mildernden Rechtes der Gewissenspflichten gegen die Sklaven angenommen hätte, würde eben so sehr die Gränzen ihrer Gewalt überschritten haben, als heutiges Tages ein Richter sich dessen schuldig machen würde, welcher uns strafen wollte, weil wir unsere Nase verstümmelt oder getödtet hätten. Die Gründe ferner, wodurch Hugo am angeführten Orte die Sklaverey (*servitus*) als der Vernunft nicht widerstreitend vertheidigt, scheinen mir alle sehr wohl der Widerlegung fähig, und weil der Gegenstand einer ernstern Fort

durch das Daseyn der Menschennatur. Es kann auch durch bloßes Nichtwollen oder Verzichten nicht aufhören (§. 25).

schung würdig ist, so will ich angeben, wie sie mir scheinen widerlegt werden zu können. — Diese Gründe kommen nämlich vorzüglich auf folgende Punkte zurück. Zuerst beruft Hugo (§. 189.) sich auf die §. 37. seines Buches aufgestellten Grundsätze; dann auf das Resultat einer Vergleichung der Sklaverei in ihren Folgen mit dem Privateigenthum und mit gewissen Anstalten des öffentlichen Rechts, endlich wird noch der Lehren des Christenthums erwähnt.

Was nun zuerst die §. 37. aufgestellten Grundsätze betrifft so sind diese folgende. Der eine: »Was Millionen Menschen und gewiß auch gute, verständige Menschen nicht bloß gethan sondern geradezu für recht gehalten haben, das muß der Vernunft nicht so ganz widerstreiten, wie es vielleicht unsere neuesten Schriftsteller in Deutschland und im neunzehnten Jahrhundert glauben.« Der andere: »Auf der andern Seite ist es aber auch abscheulich, das was bei Uns unrecht ist, um des willen zu thun, oder auch nur um des willen davon, als von etwas auch bei Uns Unbedenklichen zu sprechen, weil es bei andern Völkern und zu andern Zeiten es gewesen ist.« — Wenn nun aber nach dem ersten Grundsätze die Sklaverei der Vernunft nicht widerspricht, weil Millionen Menschen und auch gute verständige Menschen sie für recht gehalten haben, so ist es nach dem zweiten Grundsätze doch abscheulich, von derselben auch nur zu reden als von etwas bei Uns Unbedenklichem, da sie bekanntlich bei uns unrecht ist. Folglich ist es abscheulich von einer Sache auch nur zu reden, — wie abscheulich muß die Sache selbst nicht seyn! — obschon gewiß genug ist, daß sie vernünftig ist, und bloß deswegen abscheulich, weil sie bei Uns für unrecht gehalten wird. Was also vernünftig ist, das ist doch für den vernünftigen Menschen verabscheuungswerth — oder der Mensch muß seine eigene Vernunft verabscheuen. — Sollte man nicht auf dieses

Kann es aber auf andere Weise nach dem Rechtsgesetze aufhören?

Resultat durch die Annahme jener beiden Sätze folgerichtig hinkommen müssen? Aber vielleicht ist nur der eine von den beiden Sätzen wahr (denn beide möchten es, wenn jene Folgerung richtig ist, wohl nicht seyn können) und zwar derjenige, wonach die Sklaverei zu vertheidigen ist. — Dann sieht man freilich nicht warum man den Glauben und das Thun früherer Millionen mehr achten sollte, als der jetzt lebenden Millionen. Außerdem aber kann der erste Satz allein uns vor der Annahme von Widersprüchen nicht retten. Denn welche grellen Widersprüche sind nicht von früheren Millionen für wahr gehalten worden, und die alle könnten mit gleichem Juge auf Anerkennung ihrer Vernünftigkeit Anspruch machen? — Sollte überhaupt wohl irgend eine äußere Auktorität, und wenn sie auch zahllose Millionen für sich hätte, den allermindesten Anspruch auf eine Bürgschaft für die Wahrheit irgend eines philosophischen Satzes haben? — Ich wenigstens sehe nicht, wie man ihr denselben einräumen könne, ohne aller Philosophie zu entsagen. — Was hierauf die Vergleichung der Sklaverei mit dem Privateigenthum betrifft, so scheint mir (um des Grundsatzes selbst, der dabei zu Grunde liegt: »Was keine nachtheiligen Folgen hat, das ist vernünftig« nicht zu gedenken) an der Vergleichung selbst zu fehlen, daß sie unrichtig voraussetzt, die Armuth werde durch das Recht des Privateigenthums gesetzt, wie durch das Recht der Sklaverei die Sklaverei gesetzt wird. Das positive Recht gibt dem Staatsbürger die Befugniß, Menschen, welche kein Recht verletzt haben, zu Sklaven zu machen und als Sklaven zu behandeln; durch das Recht des Privateigenthums aber wird niemand die Erlaubniß gegeben, Menschen, welche kein Recht verletzt haben, arm zu machen, und sie nun zu behandeln als hätten sie nie etwas besessen. Die Armuth ist bloß eine nothwendige Folge des Unfleißes oder der Unfälle des Schicksals, nicht aber der Gesetzgebung, welche dem Armen untersagt, eigenmächtig des Reichen

1. Es hört auf durch den körperlichen Tod. Dieser hebt mit der sinnlichen Existenz das ganze für Menschen

Vorrath sich anzueignen. — Es fällt also wie es scheint, die ganze Gleichstellung, als von vorn herein falsch, zusammen.

Nicht anders erscheint mir die Vergleichung der Sklaverei mit gewissen Anstalten des öffentlichen Rechts, mit dem Verhältniß der Kriegsgefangenen, Baugesangenen, und Galeerenflaven. Oder gibt wohl, wie das positive Recht der Sklaverei dem Staatsbürger die Befugniß einräumt, unschuldige Menschen als Sachen zu behandeln, gibt wohl so das öffentliche Recht demselben die Befugniß, Menschen, denen kein Vergehen zur Last fällt, zu Galeerenflaven oder zu Bau- oder Kriegsgefangenen zu machen? — Und fehlt es also auch hier nicht von vorn herein an der Möglichkeit einer Parallele? Außerdem sind unter den einzelnen Vergleichen der Folgen der Sklaverei und der Anstalten des positiven Rechtes manche, welche gar zu wenig zutreffen, als das sie Eindruck machen könnten, z. B. S. 198. »Die Schönheit findet sich eher bei einer Cirkassischen Sklavinn, als bei einem Bettlermädchen«; allerdings, wenn das Bettlermädchen eine Zigeunerin ist, aber auch wenn es eine Cirkassierin ist? Doch ist das weniger von Bedeutung, als die durch alle diese Vergleiche hindurchgehende eben bemerkte Unrichtigkeit.

Was endlich die Lehren des Christenthums betrifft, so soll Christus eher das Privateigenthum als die Sklaverei mißbilligt haben, weil er sagt: Verkaufe alles was Du hast, nicht aber: Laßt eure Knechte frei, (Naturrecht S. 186. Note 2.) Diese auf den Zusammenhang jener bekannten Stelle nicht Rücksicht nehmende Deutung könnte wohl in Versuchung führen, zu behaupten, Christus habe das Kriminalrecht und alles Recht überhaupt mißbilligt, weil er sagt: »Wenn dich jemand auf den rechten Backen schlägt, so reiche ihm auch den linken«, und weil er den ungerechten Haushalter lobt. — Wenn Christus nicht sagte: laßt eure Knechte frei, so folgt daraus, so viel ich sehen

wahrnehmbare Rechtssubjekt, und folglich auch alle Rechte desselben mit der ganzen negativen Rechtspflicht — welcher

kann, noch gar nicht, daß er die servitus gebilligt habe; wurde seine Lehre über das Betragen gegen alle Menschen befolgt, so hörte die servitus von selbst auf servitus zu seyn. Das sieht man auch in eben den Lehren der Apostel wovon Hugo §. 191. (vielleicht in Widerspruch mit seiner eignen Erinnerung §. 186. Note 2.) nur die eine Hälfte anführt. Allerdings nämlich ermahnen diese Lehren die Knechte, ihren Herren gehorsam zu seyn um Christi willen, aber in der von Hugo angeführten Stelle Ephes. 6, 15 ff. und überall, wo von dieser Sache die Rede ist, wird unmittelbar darauf hinzugesetzt: »Und ihr Herren, handelt gegen sie eben so, laßt ab von der Strenge! Wisset daß auch ihr selber einen Herrn im Himmel habt, und daß bei ihm kein Ansehen der Person gilt!« — §. 195. gibt Hugo endlich diese Entscheidung über die servitus: »Es gibt einen Umstand unter welchem selbst die Unfreiheit als provisorisches Recht besser ist, als ihr Gegentheil, und dieser besteht darin, daß ein positives Recht die Unfreiheit nun einmal als ein wesentliches Stück hat. Da befehlt uns die Vernunft die Härte der Unfreiheit nach und nach zu mildern, aber nicht, sie mit einem Male aufzuheben«. — Der Umstand daß ein positives Recht die Unfreiheit als wesentliches Stück einmal hat, bleibt immer, so lange die Unfreiheit nicht aufgehoben wird; diese bleibt also so lange auch immer besser als ihr Gegentheil. Wie kann nun die Vernunft uns befehlen, das, was sie immer als besser erkennt dennoch aufzuheben, wenn auch nicht auf einmal, doch nach und nach aufzuheben? Was die Vernunft im Allgemeinen zuläßt, das kann sie meines Erachtens ohne Widerspruch im Allgemeinen nicht aufzuheben befehlen, geschweige denn, was sie für besser als sein Gegentheil hält.

es durch die eingetretene Unmöglichkeit der Verletzung an einem Objecte fehlt — völlig und für immer auf.

2. So lange der Mensch noch lebt, kann nur in einem einzigen Falle nach dem obersten Rechtsgesetze das Recht zu seyn aufhören, nämlich, wenn das bloße Seyn eines Menschen unvereinbar wird mit dem Bestehen anderer Menschen als Selbstzwecke. Ob dieser Fall aber jemals eintreten könne, das ist eine schwierige und zugleich für das Vertheidigungsrecht, wie sich später zeigen wird, wichtige Frage, welche hier noch unbeantwortet bleiben kann.

III. Vom Rechte des Menschen zu handeln.

§. 35.

A. Mögliche Verschiedenheiten aller menschlichen Handlungen.

Nach dem Zeugniß der Erfahrungsseelenlehre sind vier wesentliche Erfordernisse zu unterscheiden, ohne deren Konkurrenz keine menschliche Handlung zu Stande kommt, welche aber vereinigt jedesmal eine solche bewirken 1) ein Princip der Handlung, ein des Handelns fähiges Subjekt, 2) ein Gegenstand der Handlung, 3) ein Zweck, 4) ein Beweggrund derselben. Nach der Verschiedenheit dieser wesentlichen Bedingungen lassen sich daher alle menschlichen Handlungen eintheilen, wie folgt:

1. In Ansehung des Subjektes, welches ein körperlich-geistiges Wesen ist, sind die Handlungen

a. bloß innere;

b. innere und äußere zugleich;

c. bloß äußere;

2. in Ansehung des Gegenstandes, sind sie solche welche sich

- a. auf die leblose und vernunftlose Natur, oder
- b. auf die vernünftige Natur, und zwar
 - aa. auf den Handelnden selbst
 - bb. auf ein anderes Rechtssubjekt, oder
- c. auf Gott und die übersinnliche Welt beziehen.

3. In Ansehung des Zweckes sind sie

- a. physisch unmögliche, oder
- b. physisch mögliche, und zwar
 - aa. nothwendige,
 - bb. nicht nothwendige, oder
- c. moralisch unmögliche, oder
- d. moralisch mögliche, und zwar
 - aa. nothwendige,
 - bb. nicht nothwendige.

4. In Ansehung des Beweggrundes sind sie

- a. sinnliche, oder
- b. vernünftige, oder
- c. beides zugleich.

B. Anwendung des höchsten Rechtsgesetzes.

a. Im Allgemeinen.

Unter allen, zu den §. 35. aufgezählten Arten gehörenden, Handlungen verletzen nun zuerst diejenigen das Rechtsgesetz nicht, welche dasselbe nicht einmal verletzen können; dann aber auch diejenigen nicht, welche sich innerhalb der im Rechtsgesetz gezogenen Schranken halten.

§. 36.

1. Auf die bloß inneren.

Also kommen die bloß inneren Handlungen in der Rechtslehre gar nicht in Betracht. (§. 11. M.). Wie

immer demnach unsere Gemüthsverfassung beschaffen sey: die Vernunft gibt keine anderen Vorschriften darüber, als die im Sittengesetz enthaltenen; die Frage über das Recht oder Unrecht kommt dabei nicht zur Sprache. (§. 14. 4.)

§. 37.

2. Auf die bloß äußeren.

Dasselbe gilt von den bloß äußeren Handlungen, Handlungen die nicht vom geistigen Princip der Thätigkeit im Menschen ausgehen. Solche Handlungen sind a) diejenigen, welche ohne alles Bewußtseyn, entweder der Handlung selbst, oder des eigenen Ichs, b) diejenigen welche wider den Willen des Handelnden von ihm gesetzt werden indem er einer stärkeren fremden Gewalt, die ihn nöthigt, nicht zu widerstehen vermag. Beide fallen nicht unter den Begriff der menschlichen Handlungen, weil gerade die Menschheit im Menschen an ihnen gar keinen Theil hat. Sie stehen unter dem Gesetz der Naturnothwendigkeit, können von dem Handelnden nicht verhindert werden, und es kann daher von einem Dürfen so wenig wie von einem Sollen bei ihnen die Rede seyn, so daß das Rechtsgesetz sie durchaus nicht mit befaßt. Sie können daher bloß als vorausgesehene Folgen mit Bewußtseyn gesetzter Handlungen oder als Hindernisse eines rechtlichen Handelns noch vorkommen, und als solche kommen sie im Vertheidigungsrechte in Betracht.

§. 38.

3. Auf die im Beweggrunde verschiedenen.

Das Setzen des Zweckes, die Wirkung des Beweggrundes, ist etwas rein Inneres, auf den Handelnden selbst sich Beschränkendes, von ihm allein mit Gewißheit Erkenn-

bares. Daher ist auch das der Rechtslehre durchaus gleichgültig, ob die Handlung von der Sinnlichkeit oder von der Vernunft ausgegangen sey, — die Verschiedenheit im Beweggrunde kann eine Handlung weder zur gerechten noch zur ungerechten machen¹⁾

Dagegen kommt der Zweck einer Handlung allerdings vor dem Rechtsgesetze in Betracht und hat allemal dann auf die rechtliche Natur der Handlung einen Einfluß, wenn er etwas außer dem handelnden Subjekte an einem Andern zu Bewirkendes, ein Zustand ist, worein dieser Andere versetzt werden kann und soll, außerdem aber nicht.

§. 39.

4. Auf die physisch unmöglichen.

Von physisch unmöglichen Handlungen kann als von gerechten oder ungerechten nicht die Rede seyn. Sie kommen in der Wirklichkeit nicht vor, können also das Rechtsgesetz nicht verletzen, können nach demselben nicht beurtheilt werden.

1) Das heißt, wenn man die Sache objektiv betrachtet. Subjektiv ist allerdings der Beweggrund von entscheidendem Einflusse. Denn wer aus einem von der Vernunft gebilligten Beweggrunde eine Handlung setzt, welche an sich Rechtsverletzung ist, der glaube immer und muß glauben, daß diese Handlung keine Rechtsverletzung sey, oder daß sie wenigstens um des Beweggrundes und Zweckes Willen aufhöre es zu seyn. Er setzt daher eine ungerechte Handlung, ohne die Ungerechtigkeit derselben einzusehen; in seiner Gesinnung ist das gerecht, was an sich ungerecht ist. Offenbar kommt aber für die Wissenschaft nicht das in Betracht, was dieser oder jener für recht halte, sondern, was an sich recht sey. — Freilich im positiven Rechte, wo es sich um eine richtige Bestimmung der Strafe handelt, da können aus andern Gründen die Motive der Handlungen in Betracht kommen.

5. Auf die moralisch unmöglichen.

Von den moralisch unmöglichen Handlungen haben Viele schon behauptet, daß bei ihnen nur von Unrecht die Rede seyn könne. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich schon aus §. 12 und §. 14. 4. Nach dem obersten Rechtsgesetz sind alle diejenigen unmoralischen Handlungen, wodurch nicht das Gegentheil der Pflicht an einem Andern gethan wird, keine Verletzung des Rechtes, und gehören noch in die Klasse der gerechten, oder rechtlich erlaubten, Handlungen. 1)

1) Der Sinn dieses Ausdruckes ist oben §. 12. bestimmt genug angegeben. Um Mißverständnissen völlig vorzubeugen möge Dieses hinzugesetzt seyn.

Die Vernunft kann allgemein befragt werden, ob sie eine moralisch unmögliche oder wesentliche d. i. unsittliche Handlung erlaube, und dann antwortet sie — alle ihre Funktionen vollziehend — durch die pflichtdiktirende Funktion immer, daß sie dieselbe nicht erlaube. In diesem Sinne kann man also sagen, die Vernunft gebe kein Recht zu unmoralischen Handlungen, die Unsittlichkeit habe kein Recht der Existenz.

Die Vernunft kann aber auch nicht allgemein, sondern mit dem Zusatze befragt werden, ob sie eine unsittliche Handlung erlaube, »ob sie im Falle der Nichterlaubniß zugleich einem Andern erlaube, die nicht erlaubte Handlung mit Gewalt zu verhindern.« Und dann antwortet sie nicht immer bejahend, sondern nur dann, wenn gerade darin die Unsittlichkeit der Handlung besteht, daß sie Thun des Gegentheils der Pflicht gegen den Nächsten ist. Das ist das Wesen des Rechtes, wie oben hoffentlich bis zur Evidenz nachgewiesen wurde, und daß diese zweite Antwort der ersten nicht widerspreche wird wohl niemand bestreiten können. — Wenn man also,

Hieraus ergibt sich der ungemein wichtige Satz, daß Aeußerungen der Irreligiösität und Immoralität nur dann mit Gewalt verhindert werden dürfen, (weil sie nur dann ungerecht sind), wenn das Bestehen anderer Menschen als Selbstzwecke damit unvereinbar ist. (Mehr davon unten.)

§. 41.

6. Auf die physisch nothwendigen.

Physisch nothwendig sind alle Handlungen,

- a. welche wider den Willen des Menschen nach Naturgesetzen durch ihn gesetzt werden,
- b. welche zwar auch von seinem Willen abhängig, aber doch unter der Voraussetzung, daß seine körperliche Existenz nicht aufgehoben werden solle, zugleich davon unabhängig sind.

Jene können eben so wenig, wie die bloß äußeren Handlungen, nach dem Rechtsgesetze beurtheilt werden: sie sind Handlungen desjenigen, welcher oder was den Handelnden nöthigt, und nicht des Handelnden selbst (vergleiche §. 37).

Diese aber sind, als allgemein nothwendige Bedingungen des physischen Seyns, Ausübung eines unveräußerlichen Rechtes, welches überhaupt nicht verloren werden kann,

das Wort Recht in seiner engsten Bedeutung nehmend, unter Recht die Befugniß zu handeln versteht, in sofern niemand dieses Handeln durch Gewalt verhindern darf, dann gibt es allerdings auch ein Recht auf unmoralische Handlungen. Dies Recht ist freilich kein unmittelbar von der Vernunft zugesprochenes; es ist aber mittelbar ein solches, eine nothwendige Folge von dem allgemeinen dem Menschen eingeräumten Rechte eigenmächtig zu handeln.

so lange das Recht zu seyn nicht selbst aufgehört hat. Sie sind dies aber nur dann, wenn sie das Bestehen anderer Menschen als Selbstzwecke nicht unmöglich machen, denn das Rechtsgesetz gibt allen Menschen auf gleiche Weise ein Recht, keinem aber ein ausschließendes Recht, zu seyn und zu handeln. (vergl. S. 34.) ¹⁾,

1) Die Nothwendigkeit, wovon wir zunächst hier reden, ist keine Noth in einem ungewöhnlichen Falle, sondern die allgemeine Nothwendigkeit für alle Menschen, gewisse Handlungen zu setzen, wofern sie leben wollen. Aber weder jene allgemeine Nothwendigkeit noch eine besondere Noth kann das Recht begründen, eine fremde Existenz unmöglich zu machen; denn nach dem obersten Rechtsgesetze würde diese Existenz offenbar mit gleichem Rechte vertheidigt werden. Daraus folgt der Satz »kein Recht auf Erden kann als Recht so weit reichen, daß irgend eines Menschen Existenz dadurch ausgeschlossen würde« — gerade das Gegentheil von dem, was die Behauptung enthält: »Handlungen zum Schutze der eigenen Existenz, in Fällen, wo die Noexistenz mit einem Andern physisch nicht möglich sey, gehören nicht zur Beurtheilung des Rechtsgesetzes, weil dieses die Möglichkeit der sinnlichen Noexistenz voraussetze«. Wäre diese Behauptung wahr, so würde offenbar durch das Aufhören jener Möglichkeit, auch die Möglichkeit des Unrechtes und folglich, da das Unrecht immer eine Pflichtverletzung ist, (vergl. S. 11.) auch die Möglichkeit des Pflichtwidrigen aufhören, oder was dasselbe ist, wer sich nur durch eine Unsittlichkeit erhalten könnte, der handelte, wenn er es thäte, nicht unsittlich. So würde die rechtliche und sittliche Existenz der bloß physischen untergeordnet — ein offener Verstoß wider das Sittengesetz, nach welchem, wo das Leben nur der Preis einer Unsittlichkeit seyn kann, ohne Frage die Pflicht der Selbsterhaltung sich in die entgegengesetzte umwandelt. Hiernach kann der bekannte Fall entschieden werden, daß zwei Schiffbrüchige um ein Bret streiten, welches nur einen zu retten hinreicht.

Nur dann sind sie wieder ganz der rechtlichen Beurtheilung entzogen, wenn sie ganz aufhören, von der Bestimmung des Willens abzuhängen.

§. 42.

7. Auf die physisch nicht nothwendigen.

Wann physisch nicht nothwendige Handlungen gerecht, wann sie ungerecht seyen, ist im höchsten Rechtsgesetz bestimmt genug angezeigt. Nach der permissiven Natur dieses Gesetzes kann nun der Mensch auf alle solche Handlungen verzichten, wofern sie nicht, was mit der physischen Zufälligkeit wohl vereinbar ist, moralisch nothwendig sind (vergl. §. 43.).

A. Daraus folgt, daß der rechtlich freie Wirkungsbereich des Menschen durch seinen eigenen Willen beschränkt werden könne, und zwar bis auf alle zur Pflichterfüllung nothwendigen Handlungen, aber nicht weiter (vergl. §. 25.).

B. Hieraus folgt ferner, daß in Bezug auf alle weder physisch noch moralisch nothwendigen Handlungen die allgemeine Rechtspflicht für Alle mit dem Berechtigten in Berührung kommenden Subjekte nicht eintrete, wenn der Berechtigte seinem Rechte entsagt.

C. Aus jener Beschränkung aber und aus dem Nicht-eintreten der allgemeinen Rechtspflicht entsteht für die, dem Berechtigten gegenüber stehenden Rechtssubjekte, eine Erweiterung ihres freien Wirkungsbereiches, kann auch eine solche Erweiterung für einen Einzelnen allein entstehen (vergl. unten §. 50.)

§. 43.

8. Auf die moralisch nothwendigen.

Ob wir zu moralisch nothwendigen Handlungen ein Recht haben, bedarf keiner Frage, in sofern Recht eine

Befugniß zum Thun für den Berechtigten ist. (vergl. S. 12.) Die Frage kann nur diesen Sinn noch haben, ob moralisch nothwendige Handlungen jemals ungerecht seyn können, und darum alsdann verhindert werden dürfen. Offenbar ist es aber unmöglich, daß die Vernunft irgend etwas als Pflicht geböte, worin ein direktes Thun des Gegentheils der Pflicht (ein Unrecht) enthalten wäre (vergl. S. 15). Niemals darf daher eine Pflichterfüllung verhindert, viel mehr darf jede Pflichterfüllung nach dem höchsten Rechtsgesetze mit Gewalt vertheidigt werden. — Das Recht der Pflichterfüllung ist überdies, wie S. 27. nachgewiesen ist, das Unrecht des Menschen, jenes Recht, aus dem alle andern Rechte fließen, welches auf keine Weise jemals aufhören kann. 1).

S. 44.

9. Auf die moralisch nicht nothwendigen.

Zu den moralisch nicht nothwendigen Handlungen gehören

-
- 1) Das Recht der Pflichterfüllung kann weder mit unserm Willen noch ohne unsern Willen aufhören. Ein Verzichten darauf wäre ohne allen Erfolg für jeden Dritten, weil niemand irgend einen Menschen an der Pflichterfüllung verhindern darf, selbst dann nicht, wenn derselbe unsittlich genug ist, sich daran verhindern lassen zu wollen — dadurch wird die Unsittlichkeit nicht sittlich, die positive Pflichtverletzung (also das Unrecht) hört nicht auf — eine Beschränkung des Satzes: *volenti non fit injuria*. — Ohne unsern Willen aber ist das Aufhören unmöglich, weil das eigenmächtige Entziehen des Rechtes dem Rechtsgesetz geradezu widerspricht; außerdem aber das Recht nur aufhören könnte, wenn es unvereinbar würde mit dem Fortbestehen anderer Menschen als Selbstzwecke, was unmöglich ist, da jede Handlung, wodurch ein Mensch als Nichtselbstzweck behandelt wird, eben deswegen schon dem Sittengesetz widerstreitet. (vergl. S. 11, C. D.)

- A. die unsittlichen,
- B. die von der Vernunft bloß angerathenen,
- C. die willkürlichen, (weder verbotenen, noch gebotenen, noch gerathenen).

A. Von den ersten war S. 40. schon die Rede.

B. Die zweiten können nach dem höchsten Rechtsgesetz an sich niemals ungerecht seyn, weil die pflichtdiktirende Vernunft positive Verletzung der Pflicht gegen den Nächsten so wenig anrathen als befehlen kann. — Kann aber das Recht auf dieselben aufgegeben werden? — Das Recht auf einzelne ohne Zweifel, weil das Sittengesetz nicht entgegensteht, aber mit Erfolg wohl nicht das Recht auf alle überhaupt, weil ohne Unsittlichkeit niemand das Verzichten auf alle gerathenen Handlungen gegen den Verzichtenden benutzen, und ohne Unsittlichkeit auch wohl niemand sich ein solches Verzichten erlauben kann ¹⁾.

C. Wie weit die Willkühr des Menschen reiche, und wann also willkürliche Handlungen ungerecht werden, sagt das höchste Rechtsgesetz bestimmt genug. Es fragt sich noch, wie weit auf das Recht zu diesen Handlungen verzichtet werden könne.

Die willkürlichen Handlungen stehen bloß durch die Thatsache des Willens mit der privativen Menschennatur in Verbindung; und durch ein Verhindern derselben wird daher diese nur verletzt, wenn jene Thatsache, wirklich geworden, die Verbindung erzeugt hat; sobald aber jene Thatsache durch den Verzicht ausgeschlossen ist, kann ein

1) Ein ausdrücklicher Verzicht dieser Art ließe sich schwerlich mit der Achtung für die Vernunft vereinen und schwerlich ohne Gefahr für die gebotene Gemüthsverfassung denken.

Handeln, wobei die willkürlichen Handlungen nicht möglich sind, oder wodurch sie geradezu verhindert werden, die Menschennatur nicht mehr verletzen, weil die einzige hier mögliche Verletzung — die Nichtachtung der freien Willkühr, und darin des fremden Naturrechtes — durch den Verzicht ganz wegfällt. 1)

Mit Hülfe der hier in §. 36 — 44. nachgewiesenen Grundsätze wird es leichter seyn, ein System der gerechten und ungerechten Handlungen rücksichtlich des Gegenstandes derselben aus dem allgemeinen Rechtsgesetze abzuleiten.

b. Insbesondere rücksichtlich des Gegenstandes
des der Handlungen.

a. Handlungen gegen die vernunftlose Natur.
(vergl. §. 35. N. 2.)

Weil nach §. 42 durch das Handeln selbst eine Veränderung im Rechte entstehen kann, so muß im Folgenden überall der Zustand vor aller Aeußerung des Willens von dem Zustand nach einer erfolgten Willensäußerung, oder das absolute Recht muß vom hypothetischen, unterschieden werden. 2)

1) Anders war es bei den gebotenen Handlungen; diese standen nicht bloß durch die Thatsache des Wollens mit der Menschennatur in Verbindung, sondern auch durch die vernünftige Nothwendigkeit, so daß bei aller Achtung der freien Willkühr dennoch Verachtung der privativen Menschennatur oder der eigentlichen (sittlichen) Freiheit möglich blieb, und wirklich werden mußte, sobald auch mit des Berechtigten Einwilligung die Pflichterfüllung verhindert wurde.

2) Rechte, welche durch Thatsachen entstehen, nennt man hypothetische, Rechte die vor aller Willensäußerung um des höchsten Rechtsgesetzes willen dem Menschen schon zustehen, absolute. — Darum theilen Einige das Naturrecht

A. Absolutes Recht.

§. 45.

1. Befugniß der willkürlichen Herrschaft über die ganze vernunftlose Natur.

Da wir die vernunftlose Natur nicht als Selbstzweck erkennen, so können wir ihr auch kein Recht zusprechen. Folglich sind alle Handlungen gegen diese Natur selbst, insbesondere gegen die Thiere, in sofern sie sich nur auf sie selbst beziehen, unserer Willkühr frei gegeben — keine von denselben wird insoweit durch das Rechtsgesetz untersagt. Unbedenklich können wir also die ganze vernunftlose Natur als Mittel behandeln — wir haben vermöge unserer Natur eine vollkommene Herrschaft über alles auf Erden, was nicht Mensch ist. (vergl. oben §. 27. Note 1).

§. 46.

2. Gränzen dieser Herrschaft.

Nur das Zusammenseyn mit andern Menschen kann diese Herrschaft beschränken, beschränkt sie nach dem Rechtsgesetze allemal dann, wenn die Ausübung derselben zugleich eine positive Verletzung der Pflicht gegen jene Menschen ist. Als solche erscheint sie aber

- a. wenn ein Anderer irgend eine Sache schon früher als Mittel für seine Zwecke bestimmt hat und sie fortwährend als solche behandelt, wir aber dieselbe

recht in ein reines (unser allgemeines) und angewandtes (unser besonderes); jedes aber wieder in ein absolutes und hypothetisches ein. Meines Erachtens nicht ganz passend weil das besondere — einen Theil des Familienrechts etwa ausgenommen — selbst schon ein hypothetisches Recht ist.

Sache nun ohne des Ersten Einwilligung als unsere behandelnd jenen davon ausschließen.

b. Wenn wir die ganze vernunftlose Natur so ausschließend für uns als Mittel behandeln, daß einem Andern auch nicht dasjenige bleibt, wessen er für seine Existenz bedarf, ohne daß wir jedoch desselben so für uns bedürften.¹⁾

Innerhalb dieser Gränzen aber ist die willkürliche Herrschaft nach dem Rechtsgesetze offenbar ein Recht für uns, darf sie uns von niemanden verwehrt werden.

b. Hypothetisches Recht.

§. 47.

1. Recht des Besizes und Eigenthums.

Durch die Ausübung jener Herrschaft in der Absicht eine Sache als Mittel zu gebrauchen, entsteht bei manchen Sachen das faktische Verhältniß des Besizes d. h. das körperliche Verhältniß des ausschließenden Innehabens (der Detention) zu dem Zwecke des eigenen Gebrauches, und die Handlung selbst, wodurch jenes Verhältniß erzeugt wird, heißt Okkupation, Besüßergreifung. Diese Handlung ist rechtmäßig, wenn sie wirkliche Ausübung des absoluten Rechtes der Herrschaft (nach §. 45. und 46.) ist. Das ist sie aber offenbar

A. wenn sie die allererste Aeußerung eines menschlichen Willens in Bezug auf diese Sache ist, also die erste Okkupation, ohne die Möglichkeit der Existenz für einen andern Menschen aufzuheben — *res nullius cedit primo occupanti.*

1) Der Fall wird freilich höchst selten vorkommen, ist aber doch gedenkbar, und muß deßhalb in der Theorie erwähnt werden.

B. wenn sie zwar nicht die erste ist, aber der frühere Besitz schon aufgehört hat, oder in dem Augenblicke der neuen Okkupation aufhört. Es fragt sich, wann dieses der Fall sey.

Der faktische Besitz kann aufhören

a. mit dem Willen des Berechtigten,

b. ohne seinen Willen.

Das Erste geschieht, wenn der Besitzer die besessene Sache entweder schlechthin ganz verläßt, oder zugleich eine neue Okkupation von einem Andern zuläßt (Tradition). In beiden Fällen hört offenbar rechtlich der Besitz ganz auf, und entsteht durch neue Okkupation wieder ein neuer rechtmäßiger Besitz. Die verlassene Sache (res derelicta) ist wieder res nullius, herrenlos, geworden, ist in den Zustand vor aller Willensäußerung zurückgetreten, fällt daher dem ersten Besizergreifer zu; die überlassene (tradirte) Sache geht durch Verzichten des ersten Besitzers, und rechtlich mögliches Besizergreifen des neuen, in den Besitz dieses zweiten über.

Das Zweite geschieht, wenn jemand entweder aus dem Besitz ohne seine Einwilligung verdrängt wird, (heimlich oder gewaltsam), oder wenn die Sache außerdem aufhört in dem physischen Verhältnisse zu stehen, daß er sie detinirt, und Andere von ihrem Gebrauche ausschließen kann. —

In jenem Falle hört offenbar nach dem Rechtsgesetz sein Recht zu besitzen nicht auf, obschon die Detention selbst aufgehört hat, denn das, wodurch sein Recht aufhören müßte, ist rechtlich gar nicht möglich, kann also kein rechtliches Aufhören begründen. Auf gestohlene oder geraubte Sachen behält also der Besitzer ein Recht

1) Daß der Besitz rechtlich aufhöre, wenn die Sache physisch vernichtet ist, versteht sich von selbst.

zu besitzen — d. h. Andere vom Gebrauch auszuschließen.

In diesem Falle hat er die Sache entweder für seine Zwecke schon bearbeitet (formirt) oder nicht ¹⁾. Hat er sie nicht formirt, so läßt sich nicht erweisen, daß sein Recht zu besitzen fortbestehe. Denn durch eine neue Okkupation wird nun seine Person nicht verletzt; sein Wille aber, daß kein Anderer die Sache gebrauchen solle, wird durch neues Okkupiren nur negativ (durch Nichtgehorschen) verletzt, eine Verletzung, welche nicht einmal als pflichtwidrig, viel weniger als rechtswidrig erkannt werden kann. ²⁾ — Hat er sie aber bereits formirt, so wird offenbar sein Zweck an der Sache, die Wirkung seiner Thätigkeit an derselben, durch die neue, ohne seinen Willen geschehene Okkupation positiv vereitelt — und dadurch wird wider das Rechtsgesetz verstossen — der neue Besitzergreifer behandelt die Thätigkeit eines andern Menschen eigenmächtig als Mittel für seine Zwecke.

§. 48.

F o r t s e t z u n g.

Aus dem §. 47. Gesagten geht hervor, daß es nach dem Naturrechte nicht bloß ein Gebrauchsrecht, sondern auch ein Eigenthum gebe. ²⁾ Denn durch die rechtmä-

1) Der ehemalige Besitzer steht nun mit allen andern Menschen zu der Sache in demselben Verhältniß, dem Verhältnisse des absoluten Rechtes, jeder kann sie als herrenlose Sache zuerst okkupiren. Nur wer ihn in einer Wiederokkupation verhinderte, welche zugleich die erste Okkupation nach dem aufgehörten Besitze wäre, würde sein Recht verletzen.

2) Eine andere Frage ist, ob ein Eigenthum der Einzelnen nothwendig sey. Aber auch diese Frage muß in Bezug auf die unentbehrliche Wohnung, Nahrung und Kleidung, oder zum allerwenigsten doch auf die Nahrung allein, behauptet werden. (Vergl. §. 41.)

sige Besitzergreifung einer Sache entsteht in Bezug auf diese Sache ein Recht, sie in Besitz zu erhalten, d. h. ein Recht der unbeschränkten, und zugleich ausschließenden, Herrschaft über dieselbe; der unbeschränkten — weil der Gegenstand eine Sache ist; der ausschließenden, weil eigenmächtige Theilnahme eines Dritten ohne Rechtsverletzung nicht möglich ist. Das Eigenthum enthält also einen positiven Theil — die Herrschaft, und einen negativen — die Ausschließung Anderer von dieser Herrschaft.

Die Handlung, wodurch das Eigenthum entsteht, nennt man Erwerbung; diese aber muß immer eine Besitzergreifung (Okkupation) enthalten, weil ohne Besitzergreifung kein erstes Entstehen des Eigenthums und kein Uebertragen desselben denkbar ist. —

Uebrigens erstreckt sich natürlich das Eigenthum naturrechtlich nicht weiter, als die Sachenherrschaft überhaupt möglich ist (§. 46.), und über die Thatsache des Besitzens erstreckt es sich nach §. 47. nur dann hinaus, wenn 1) dieses Verhältniß widerrechtlich aufgehoben, oder wenn 2) zur Okkupation die Formation hinzugekommen ist.

α. Natürliche Erwerbungsarten.

Handlungen welche nach dem Naturrechte das Eigenthum erzeugen sind nach dem Vorigen:

§. 49.

aa. Die erste Okkupation.

Diese ist offenbar die ursprüngliche Erwerbungsart und der Grund aller andern, weil sie die erste mögliche Ausübung des Rechtes der Sachenherrschaft ist. Sie muß aber

bestehen in Handlungen, wodurch wir in ein solches physisches Verhältniß zur Sache gesetzt werden, daß wir willkürlich auf sie einwirken und Andere zugleich von der willkürlichen Einwirkung ausschließen können. Sachen, wobei solche Handlungen nicht möglich sind, oder Handlungen die jenen Erfolg nicht haben können, schließen die Okkupation und also auch den Besitz aus. 1)

§. 50.

ββ. Die Tradition.

Eine ebenfalls naturrechtliche, aber schon abgeleitete, Erwerbungsart ist die Uebergabe (Tradition) nach §. 47. Sie ist ein Verzichten auf das Recht des Besitzes zu Gunsten eines bestimmten Dritten, wirkt also gerade das, was §. 42 als Wirkung eines rechtlich möglichen Verzichtes nachgewiesen ist, das Aufhören des Rechtes, und, da zugleich eine neue Okkupation hinzutritt, das Anfangen eines neuen Rechtes. Offenbar wirkt sie dies aber nur dann, wenn sie sich nur auf ein schon vorhandenes Eigenthum bezieht.

§. 51.

γγ. Die Formation.

Auch die Formation ist nach §. 48. eine naturrechtliche Erwerbungsart, aber ebenfalls nur eine abgeleitete, indem Formation ohne vorhergegangene Okkupation nicht

1) Daher gibt es Sachen, an welchen nur ein Gebrauchsrecht möglich ist, z. B. die Luft, das Meer, die Landstraßen; daher reicht eine bloße Willenserklärung oder Bezeichnung einer Sache nicht hin, uns den Besitz und das Eigenthum derselben zu geben.

möglich ist, und die Rechtmäßigkeit derselben also von der Rechtmäßigkeit der Okkupation abhängig ist. Formation einer fremden Sache kann folglich kein Eigenthum geben. Bildet aber jemand durch Formation aus einer eigenen und einer fremden Sache eine neue, so entsteht ein gemeinschaftliches Recht des Eigenthums (condominium). Dann haben nach dem Borigen Beide das Recht, jeden Dritten von aller Einwirkung auf die Sache auszuschließen, Einer kann aber den Andern nicht ausschließen; Beide können, aber nur durch gemeinschaftlichen Willen, über die ganze Sache verfügen; über seinen Antheil kann jeder für sich verfügen, in so ferne die Sache selbst dadurch nicht wider den Willen des Andern verändert wird.

Endlich dauert das durch Formation entstandene Eigenthum zwar über die Zeit der Detention hinaus fort, aber nicht über die Dauer der Formation selbst hinaus — denn mit dem Aufhören des Grundes hört auch das Begründete auf, wenn dieses nicht außerdem noch durch etwas Anderes begründet ist.

§. 52.

88. Zuwachs (Accessio).

Außer der Okkupation, Tradition und Formation kann auch der Zuwachs naturrechtlich ein Eigenthum bewirken. Zuwachs aber findet Statt

- 1) durch Erzeugung,
- 2) durch Verbindung.

1. Durch Erzeugung aus seiner Sache wird der Herr von selbst Eigenthümer aller Früchte, indem diese bis zur Trennung von der fruchttragenden Sache offenbar nur ein

Theil der Sache selbst, und also schon vor der Trennung im Besitze des Eigenthümers der Hauptsache sind.

2. Geschieht die Verbindung durch den Eigenthümer selbst, und kann sie ohne Verletzung der Sachen selbst nicht aufgehoben werden, so gelten offenbar die Grundsätze der Formation; kann sie aufgehoben werden, so kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Okkupation an, wodurch die zweite Sache zum Behuf der Verbindung in Besitz genommen ist.

Geschieht die Verbindung ohne Zuthun des Eigenthümers, so ist sie entweder Wirkung der Naturkräfte oder menschlicher Kraft. Wenn in beiden Fällen die Trennung ohne Verletzung des ersten Eigenthums nicht möglich ist, so ist offenbar neues Eigenthum erworben.

Ist sie aber möglich, so muß nach den Grundsätzen der Formation und Tradition und der später vorkommenden Zurückforderung (§. 58) entschieden werden.¹⁾

Die Behauptung mancher philosophischen Rechtslehrer, daß es außer den angeführten noch andere naturrechtliche Erwerbungsarten gebe, macht es nothwendig, die im positiven Recht bekannten übrigen Arten in dieser Rücksicht zu prüfen.

β. Ob auch natürliche Erwerbungsarten seyn.

§. 53.

aa. Die Zuerkennung durch den Richter (adjudicatio.)

Weil das allgemeine Naturrecht keinen Richter und

1) Mancherlei andere Fragen lasse ich hier unberührt, weil ein allgemeines Naturrecht nur die zunächstliegenden zu beantworten, nicht aber durch Verfolgung bis ins Einzelne ein ausführliches Privatrecht aufzustellen hat, was aus nahe liegenden Gründen ganz überflüssig seyn würde.

überhaupt keine Obrigkeit kennt¹⁾, so ist ihm auch die Erwerbung des Eigenthums durch den Spruch des Richters fremd.

§. 54.

§§. Die Ersizung (usucapio.)

Die Ersizung ist die durch das Faktum, daß Einer gewisse Sachen eine bestimmte Zeit hindurch redlich besitzt, vermittelte Erwerbung des Eigenthums an diesen Sachen.

Nach dem Naturrechte aber ist jenes Faktum zum Erwerb des Eigenthums entweder nicht nöthig oder nicht möglich. Nicht nöthig überall, wo es sich auf herrenlose Sachen bezieht, nicht möglich, wo es sich auf fremde Sachen bezieht; denn diese sind nach dem Naturrecht entweder immer erkennbar, — weil nur der faktische Besitz und die Formation das Eigenthum erkennbar machen, — oder wo sie nicht erkennbar sind, (und also redlichen Irrthum zulassen) da ist es doch unmöglich aus dem Rechtsgesetze die Zeit zu bestimmen, wie lange der subjektiv gerechte (d. h. schuldlos irrig für Recht gehaltene) Besitz gedauert haben müsse, damit das Recht zu besitzen daraus entstehe. — Offenbar ist das nur durch willkürliche Annahme möglich; Ersizung kann es daher nur im positiven Recht geben.²⁾

1) Vergl. oben §. 20.

2) In einem positiven Rechte kann die Ersizung unentbehrlich seyn. Sie ist es aber nur dann, wenn dasselbe das Eigenthum allgemein über die Zeit des faktischen Besitzes ausdehnt und eine Zurückforderung des Eigenthums allgemein, auch vom redlichen Besitzer, zuläßt. Denn weil das Eigenthum an vielen Sachen, wo viele Menschen zusammenleben, unaufhörlich und sehr schnell wechseln muß, so

yy. Die Erbfolge.

Die Erbfolge des positiven Rechtes ist zweierlei,

1. eine Erbfolge durch Testament,
2. ohne Testament nach dem Recht der Verwandtschaft.

Ueber 1. Wenn ein Testament Eigenthum geben soll, so muß die Nichtachtung des Testaments offenbar entweder Verletzung des Testators, oder des eingesetzten Erben seyn. Jenes kann sie nicht seyn, weil mit dem Tode alle Rechte aufhören. Das Handeln wider den Willen eines Verstorbenen ist Nichtachtung des Willens eines Wesens, welches kein Rechtssubjekt mehr ist. (§. 34.) Eben so wenig kann sie Verletzung des dem Erben gebührenden Rechtes seyn; denn ohne das Testament wäre (außer dem Geblütsrechte wenn der Erbe dem Testator verwandt ist — und davon unter 2.—) gar kein Grund für sein Recht auf die Erbschaft vorhanden; das Testament aber, der Wille des Ver-

muß es auch unmöglich werden, die Wahrheit des Eigenthums immer mit Gewißheit zu erkennen, weil man in der Regel nur das Faktum des Besizes und die Aussage des Besizers, oder die Nachweisung der ihm geschehenen Tradition, als Beweis dafür haben wird. Wenn nun der wahre Eigenthümer auch von dem redlichen Besizer seine ihm abhanden gekommene Sache immer zurückfordern kann; so entsteht nothwendig eine sehr drückende allgemeine Ungewißheit des Eigenthums. Dieser hilft nichts besser ab, als die Erfizung, welche jedem Zweifel ein Ende macht. Das alte Deutsche Recht kannte nicht, wie das Römische eine allgemeine Zurückforderung des Eigenthums von jedem redlichen Besizer; darum bedurfte es auch nicht einer Römischen usucapio. Es war hinreichend, daß man nachwies, man sey redlicher Besizer.

storbenen, ist ein Grund, welchen, wie nachgewiesen ist, Niemand zu achten hat. Nur durch Anerkennung also und Schutz der Obrigkeit nach positivem Rechte kann das Testament ein ausschließendes Recht geben.

Ueber 2. Da mit dem Tode alle Rechte des Verstorbenen aufhören, so werden alle seine Sachen herrenlos, fallen also dem ersten Besizergreifer zu. Gewöhnlich werden die nächsten Verwandten zuerst Besitz ergreifen, aber nothwendig ist das nicht, und so gibt es nach dem Naturrechte kein Recht der Erbfolge aus Verwandtschaft. — Zwar haben Manche ein Miteigenthum der ganzen Familie an den Gütern des Familienvaters behauptet; dies ist aber keinesweges zu erweisen; und wenn es Statt findet, so ist das Recht der Verwandten auf die Hinterlassenschaft eben deswegen kein Erbrecht aus Verwandtschaft, sondern eine eigentliche accessio, die auch ohne Verwandtschaft Statt finden würde, wenn Miteigenthum gewesen wäre.

§. 56.

88. Die Erwerbung wegen zweiter Ehe.

Wer eine zweite Ehe schließt, dessen Kinder der ersten Ehe erwerben nach positivem Rechte das Eigenthum an Allem, was er durch Freigebigkeit des ersten Ehegatten erworben hat; er behält nur das Recht, dasselbe Zeitlebens zu benutzen, nicht aber das Recht, über die Sache willkürlich zu verfügen.

Offenbar ist diese Erwerbungsart rein positiv, ist nur aus dem factum, daß es im Staate so gehalten wird, erkennbar. Denn in der Handlung des zweiten Heirathens liegt auf keine Weise irgend ein Verzichten auf jenes Eigenthum, noch irgend ein neues Erwerben desselben.

γ. Wie das Eigenthum aufhöre.

Das Eigenthum hört nach dem Vorigen durch den Willen des Eigenthümers auf, wenn derselbe den Besitz der Sache absichtlich aufgibt, entweder schlechthin oder zu Gunsten eines Andern.

Ohne seinen Willen hört es auf

1. durch seinen Tod,
2. wenn er den Besitz einer nicht formirten Sache ohne Gewalt oder andere Rechtsverletzung verliert;
3. Wenn eine von ihm nicht mehr faktisch besessene Sache die Formation verliert,
4. wenn die Sache untergeht — weil dann kein Eigenthum ferner möglich ist.

δ. Von der Vindikation.

Wenn bloß der faktische Besitz, aber nicht das Recht zu besitzen aufhört (51. u. 48); so erscheint das Eigenthum durch diese Veränderung in einer ganz neuen Gestalt — als Recht der Zurückforderung, oder der Wiederbesiznahme (vindicatio). Diesem Rechte entspricht nun nach §. 22. auf Seiten des neuen faktisch Besizenden die Pflicht, das Eigenthum zurückzugeben oder vielmehr es wieder in Besitz nehmen zu lassen — eine Pflicht, welche positiv erscheint, aber im Grunde doch noch eine negative ist. 1)

1) Positiv ist sie immer in ihrem Erfolge, wenn nämlich ohne ein positives Zuthun des Besizenden die Wiederbesiznahme von Seiten des Eigenthümers nicht möglich ist.

Es fragt sich aber hier

1. ob die Vindikation auch gegen den redlichen Besitzer Statt finde,
2. ob dieselbe sich auch auf die in der Zeit des redlichen Besitzes erzeugten Früchte erstrecke ;
3. wie es mit derselben stehe, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist.

Ueber 1. Nach dem Naturrechte geht die Vindikation allerdings auch gegen den redlichen Besitzer, in den Fällen, wo das Eigenthum über die Zeit des faktischen Besitzes hinaus fortbauert. Denn folgererecht dauert dann auch das Recht der Ausschließung eines jeden Dritten fort. Die irrige Meinung des redlichen Besitzers, daß die Sache herrenlos oder doch von ihm gehörig erworben sey, kann offenbar das wahre Verhältniß nicht ändern, die neue Okkupation nicht zu einer an sich gerechten machen¹⁾.

1) Sehr scheinbar wird diese Entscheidung von Schmalz bestritten (Handbuch der Rechtsphilosophie S. 129 — 130). »Ein redlicher Besitzer«, sagt er, »kann doch nicht vom andern redlichen Besitzer vindiciren, sondern der Vindicant muß beweisen, daß er mehr als redlicher Besitzer, daß er Eigenthümer war. Und das wird man hoffentlich für billig halten.« — Gewiß, das ist sogar nothwendig. »Wie beweist man das nun? Nie kann ich mehr beweisen, als was man mir ohnehin glauben muß, daß ich redlicher Besitzer war. Der Mann von dem ich kaufte, der mir schenkte, woher weiß ich, daß der, oder daß sein Vorgänger die Sache wirklich als erster Eigenthümer erworben, oder daß die von mir okkupirte Sache wirklich herrenlos war?« — Allerdings, in der Regel werde ich nicht mehr beweisen können; aber gesetzt, ich bewiese mehr, so würde mir doch nach eben diesem Argument die Vindikation auch gegen den redlichen Besitzer zustehn. Und darauf kommt es ja hier allein an, ob der Theorie nach der Eigenthümer,

Ueber 2. Aus demselben Grunde können offenbar die während des redlichen Besitzes erzeugten Früchte zurückgefordert werden, wenn sie noch vorhanden sind. Wie aber die Sache stehe, wenn dieselben nicht mehr vorhanden sind, das ist offenbar auf dieselbe Weise zu entscheiden, wie der in der 3ten Frage vorgelegte Fall.

Ueber 3. Wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist kann sie freilich nicht zurückgefordert werden. Der unrechtmäßige, wenn gleich redliche, Besitzer ist aber durch den Gebrauch derselben um soviel reicher geworden, weil er von seinem Eigenen gerade soviel nicht nöthig hatte zu gebrauchen. Daß die Sache nicht mehr da ist, ist Folge einer an sich widerrechtlichen Handlung, und daß dagegen etwas Anderes, was dieselbe vollkommen vertreten kann (ein Ersatz) vorhanden ist, das ist ebenfalls Folge derselben widerrechtlichen Handlung. Strenge genommen hat also der redliche Besitzer auf dieses Letzte kein Recht, oder w. d. i., folgerecht muß er dem wahren Eigenthümer Ersatz geben.

Daß dieses auf gleiche Weise von den Früchten, wie von der fruchttragenden Sache gelte, ist einleuchtend. —

Man muß also dem wahren Eigenthümer nach strengem Rechte die Forderung des Ersatzes einräumen. Weil aber der redliche Besitzer für seine Person an dem Unrecht keinen Theil nahm (indem er ohne Schuld irrte); so ist diese Entscheidung, wenn auch gerecht, doch unbillig, besonders in Beziehung auf die Früchte, da ohne seine Pflge die Sache unbrauchbar geworden seyn würde ¹⁾.

welcher als solcher erkannt ist, von dem redlichen Besitzer welcher nicht Eigenthümer ist, vindiciren könne.

1) Das Römische Recht stellt daher den Grundsatz auf: fructus consumptos suos facit bonae fidei possessor; d. h. wer ist

2. Dingliche Rechte.

Wie der Eigenthümer das ganze Eigenthum weiter geben kann, eben so kann er es theilweise einem Dritten überlassen, wofern ein solches Ueberlassen möglich ist. Das ist es aber in doppelter Weise. Denn nach §. 48. hat das Eigenthum einen positiven Bestandtheil — das Recht, die Sache willkürlich zu behandeln. Verzichtet nun der Eigenthümer zu Gunsten eines Dritten auf eine bestimmte Art von Handlungen rücksichtlich der Sache, so hat sein Recht zu diesen Handlungen dadurch aufgehört, und der Dritte hat das Recht zu fordern, daß er jene Handlungen

nicht schuldig, sie zu ersetzen. Es erhebt dadurch die Billigkeit zum Rechte. Billigkeit ist nämlich der Grundsatz des Willens, vom strengen Rechte den Grundsätzen der Moral zu Liebe abzulassen; billig jede Handlung wodurch Einer von seinem strengen Rechte auf solche Weise abläßt. — So findet man den Sinn im Sprachgebrauche. — Man hat dieser Begriffsbestimmung entgegengestellt, daß man auch von billigen Forderungen in der Freundschaft spreche, wo es doch gar kein Recht gebe, wo man also vom Recht nicht ablassen könne. Allein das beweiset gegen die Richtigkeit jener Erklärung nichts, da man in der Konversationssprache bekauntlich sehr oft figurlich Ausdrücke auf Begriffe und Verhältnisse überträgt, wofür sie eigenthümlich gar nicht passen. So sagt man auch: das Recht der Freundschaft, obschon ein solches Recht nicht existirt; eben so: ein ungerechter Argwohn, obschon durch bloßen Argwohn das Recht nicht verletzt werden kann; das Recht der Schönheit u. s. w. — Der Begriff der Billigkeit gehört also gar nicht ins Recht, und wenn das Römische oder ein anderes positives Recht manche Grundsätze der Billigkeit als Rechtsgrundsätze sanktionirt, so folgt daraus offenbar nicht, daß der Begriff der Billigkeit ein juristischer Begriff sey.

an seiner Sache nicht vornehme. — Das Eigenthum hat nach §. 48. auch einen negativen Bestandtheil, das Recht, jeden Andern von aller Einwirkung auf die Sache auszuschließen. Schließt er nun einen Dritten von einer bestimmten Art der Einwirkung nicht ferner aus: so darf er den Andern an den Handlungen, die dazu gehören, nicht verhindern, er ist schuldig an seiner Sache etwas zu leiden.

Solche vom Eigenthum gleichsam abgelöste einzelne Rechte heißen dingliche Rechte, und diese bestehen nach dem Gesagten in einem Nichtthun oder in einem Leiden (in non faciendo, vel in patiendo) ¹⁾

bb. Handlungen gegen Menschen.

aaa. Gegen die eigene Person.

§. 60.

a. Absolutes Recht.

Handlungen welche im Zweck und in den Folgen sich bloß auf den Handelnden selbst beziehen, können eben darum den Grundsatz des Rechtes niemals verletzen, da alle Behandlung anderer Menschen als Mittel bei solchen Handlungen gänzlich ausgeschlossen ist. Daher hat der Mensch absolut ein Recht auf alle Handlungen gegen sich selbst,

1) Das Römische Recht nennt diejenigen davon, welche das alte Recht als dingliche Rechte anerkennt, *servitutes*. Die weitere Eintheilung derselben und was sich sonst aus dem Begriffe derselben herleiten läßt, übergehe ich, weil der Plan dieser Schrift, als Lehrbuches für Vorlesungen nicht mehr als die Nachweisung erfordert, was schon im Naturrecht hypothetisches Privatrecht sey, was nicht; so daß jeder Leser in den Stand gesetzt wird, sich alle Rechtstheorien, wobei es möglich ist, durch folgerechte Schlüsse aus dem Grundsatz des Naturrechtes selbst aufzubauen.

d. h. er darf fordern, daß Niemand ihn an denselben ver- hindere.

§. 61.

β. Ob es hier ein hypothetisches Recht gebe.

Weil nun solche, nur auf den Handelnden selbst sich beziehende, Handlungen nicht ungerecht seyn können, noch auch irgend eine direkte Beziehung auf Andere haben; so kann im Rechte eines Andern durch sie keine Veränderung bewirkt werden. Aber auch im Rechte gegen die eigene Person nicht, weil dieses immer und zu jeder Zeit alle solche Handlungen ohne Ausnahme um- faßt, so daß wohl die Fähigkeit zu denselben, nicht aber die Befugniß, sich ändern kann. Daher reicht das Recht hier überall so weit als die gesetzte Handlung, und die dadurch erzeugte Fähigkeit zu handeln und die Fähigkeit zu handeln überhaupt; ein hypothetisches Recht gibt es hier nicht. 1)

§. 62.

γ. Vom Eigenthum an dem eigenen Körper.

Wegen der rechtlichen Freiheit, alle Handlungen gegen uns selbst vorzunehmen, wodurch Andere nicht verletzt werden, hat man wohl ein vollkommenes Eigenthum des Menschen an seinem eigenen Körper behauptet. Ein ganz unpassender Ausdruck. Der Körper darf hier nicht von uns selbst getrennt gedacht werden, weil er die Re-

1) Selbst ein Gelübde, nur eine gewisse Handlungsweise beob- achten zu wollen, kann das absolute Recht nicht verändern, so lange die Handlungsweise nur die eigene Person betrifft, denn das Verlegen eines solchen Gelübdes ist offenbar keine Rechtsverletzung.

präsentation des ganzen Menschen in der Sinnenwelt ist, weil wir und unser Körper hier auf Erden Eins sind, so daß wir eine völlig irrige Bezeichnung wählen, wenn wir den Körper, als wäre er eine Sache, unser Eigenthum nennen. Freilich ist es wahr, daß nach dem, §. 61. aufgestellten, Grundsätze, uns niemand verwehren darf, den eigenen Körper als Sache zu behandeln. Allein das Sittengesetz widerspricht immer jenem Ausdruck. Auch leidet es keinen Zweifel, daß durch die Konkurrenz anderer Grundsätze und Gründe das willkürliche Schalten mit dem eigenen Körper nicht rechtlich unbegrenzt sey.

§. 63.

8. Ueber den Selbstmord.

Denn von Vernichtung des eigenen Lebens dürfen Andere uns unbedenklich auch mit Gewalt zurückhalten.¹⁾ Der Selbstmord ist zwar an sich keine positive Verletzung irgend einer Pflicht gegen den Nächsten: aber selbst wenn er keine mittelbare Verletzung solcher Pflichten wäre (was er jedoch in einzelnen Fällen ohne Zweifel seyn kann), würde das Sittengesetz jedem, welcher einen Selbstmörder im Begriff die That zu vollbringen fände, gebieten, denselben davon abzuhalten, würde ihn folglich zur Verhinderung der That berechtigen. (vergl. §. 43. u. §. 65).²⁾

1) Auch von Beschädigungen der eigenen Person. (vergl. §. 65.)

2) Der Selbstmord läßt sich nur aus dem gänzlichen Erliegen der Willenskraft unter der Gewalt der Sinnlichkeit oder aus einer völlig verkehrten Ansicht unserer irdischen Bestimmung und unseres Verhältnisses zu Gott erklären. Darum ist er immer eine direkte Verachtung des Sittengesetzes und völlige Verleugnung aller religiösen Gesinnung. Hingeben des Lebens für die erkannte Pflicht muß aber

Denn das Sittengesetz gebietet uns anzunehmen, daß auf jeden Selbstmörder der Grundsatz *volenti non fit injuria* angewandt werden könne, indem es die Voraussetzung gebietet, daß ein solcher Unglücklicher seiner Sinne nicht mächtig sey, bei zurückgekehrtem Vernunftgebrauche aber in die geschehene Verhinderung seines Vergehens mit Freunden einwilligen werde.

§. 64.

e. Spezieller Inhalt des Rechtes gegen die eigene Person.

Nach §. 60. erstreckt sich nun das Recht gegen die eigene Person insbesondere

1. auf alle allgemein physisch nothwendigen Handlungen, vergl. §. 41.
2. auf alle moralisch nothwendigen, vergl. §. 43.;
3. aber auch auf alle bloß willkürlichen selbst auf alle unsittlichen Handlungen, so lange sich diese in der That auf die eigene Person beschränken. 1)

Daß aber unsittliche Handlungen sich nur auf die eigene Person beschränken, läßt sich dann nicht mehr von denselben behaupten, wenn sie solchen Personen ein Reiz zum Unsittlichen werden, welche ihrer Jugend oder Unwissenheit wegen sich durch eigene Kraft gegen die Macht des Beispiels nicht zu schützen vermögen. 2)

nicht mit Vernichtung des eigenen Lebens aus Verzweiflung verwechselt werden.

1) Es bedarf hier wohl nicht mehr der Erinnerung, in welchem Sinne das Recht auf unsittliche Handlungen zu nehmen sey. vergl. §. 44.

2) Daher das Recht, öffentliche, durch Beispiel verderbliche, Unsittlichkeit zu unterdrücken.

bbb. Gegen Andere.

α. Absolutes Recht.

αα. Welche Handlungen gegen Andere nicht ungerecht seyn.

ααα. Pflichterfüllungen.

§. 65.

1. Im Allgemeinen.

Die Frage welche Handlungen gegen andere Menschen nicht ungerecht seyn, beantwortet sich mit Zuziehung der §. §. 36 — 44., nach dem höchsten Rechtsgesetze dahin, daß dies wahr sey, zuerst von allen Pflichterfüllungen, dann von den §. 67 u. 68. anzuführenden Handlungen.

Pflicht gegen den Nächsten ist Alles, was zur reinen Darstellung und Erhaltung seiner Menschenwürde uns zu thun nothwendig ist. Daß aber dadurch gegen das Rechtsgesetz nicht verstoßen werden könne, ist klar, weil die Pflicht keine Pflichtverletzung seyn kann. Unbedenklich darf also jeder Pflicht gegen Andere das Recht der Erfüllung zugesprochen werden. Daß dieser Satz des Mißbrauches fähig sey, beweist nichts gegen seine Wahrheit. — Auf ihn nun gründet sich das Recht jedes Menschen, jeden Andern, dessen moralisches oder auch nur physisches Seyn gefährdet erscheint, zu warnen, und zu ermahnen, das Recht jeden Andern sogar mit Gewalt von Beschädigung seiner selbst abzuhalten, wenn er bewußtlos oder aus Mangel an Vernunftgebrauch handelt; auf ihn gründet sich insbesondere das Recht der Eltern, Vormünder, überhaupt aller Erwachsenen, die Kinder zu erziehen.

2. Von der Pflicht und dem Rechte der Erziehung.

Jeder Mensch hat nämlich die Pflicht, Unmündige, wenn es ihm möglich ist, zu erziehen, d. h. die Entwicklung aller ihrer Kräfte für die Zwecke der praktischen Vernunft bis zu dem Grade zu befördern, daß sie fähig sind, durch sich selbst die Menschenwürde rein darzustellen. (Unmündig ist jeder, in welchem die menschlichen Kräfte noch nicht so entwickelt sind, daß er sich selbst Zwecke setzen und diese Zwecke selbst verfolgen kann.)

Als Erzieher darf daher jeder Mensch nicht nur dem unmündigen Zögling Vorschriften geben, welche dieser sich selbst nicht zu geben vermag; sondern darf auch denselben von jedem Gebrauche seiner Kräfte, wodurch jene Entwicklung verhindert wird, abhalten, selbst mit Gewalt abhalten, wenn diese Gewalt ein nothwendiges Mittel der Erziehung ist. — Dem Erzieher steht folglich ein Recht auf Gehorsam des Zöglings, oder eine Erziehungsgewalt zu.

Diese Gewalt fängt natürlich an mit der Uebernahme der Erziehung. Sie ist während ihrer Dauer nicht, wie Manche behaupten, ein bloß sittliches Verhältniß; sondern auch ein rechtliches; denn der Erzieher hat, wie eben nachgewiesen wurde, als solcher wahre Rechte gegen den Zögling; und dieser hat eben so wahre Rechte gegen jenen; denn der Erzieher handelt offenbar widerrechtlich gegen den Zögling, sobald er gegen denselben einen Zwang anwendet, welcher für die Entwicklung des Zöglings nicht nothwendig ist, da sein ganzes Erziehungsrecht sich bloß auf die Pflicht der Erziehung gründet, und daher nicht weiter reicht als diese Pflicht.¹⁾

1) Daß die Rechte des Zöglings, von diesem vielleicht nicht er-

Die Erziehungsgewalt hört daher auf, wenn die Pflicht der Erziehung aufhört, wenn nämlich der Zögling fähig geworden ist, sein Daseyn selbst zu erhalten und alle seine Geistes- und Körperkräfte selbständig zu gebrauchen. Der Zögling ist dann mündig. Ein bestimmter Termin kann hier vom Naturrecht nicht angegeben werden, weil sich denken läßt, daß jener Zeitpunkt bei dem Einen früher bei dem Andern später eintrete. Nachher findet kein anderes rechtliches Verhältniß zwischen dem Zögling und dem Erzieher Statt, als zwischen dem Letzten und allen andern Menschen besteht.

In Beziehung auf andere Menschen begründet die Erziehungsgewalt das Recht, zu fordern, daß diese dem Erzieher, in Allem, was zur Erziehung erforderlich ist, nicht hinderlich seyen.

§. 67.

ßßß. Willkürliche aber mit Einwilligung der Andern vorgenommene Handlungen.

Außer den gebothenen Handlungen sind auch alle diejenigen willkürlichen Handlungen gegen andere Menschen nicht ungerecht, welche mit ihrer Einwilligung unternommen werden, es sey denn, daß sie an sich schon Verletzung des Urrechts, d. h. Verletzung der Sittlichkeit wären. (Vergl. §. 44. C. und §. 25.) Durch solche nicht moralisch nothwendige aber auch nicht verbotene Handlungen wird der Mensch offenbar nicht mehr eigenmächtig als Mittel behandelt, sobald er durch eigene Einwilligung als selbst mitwirkend für des Andern Zwecke erscheint.

kann und wahrgenommen werden, thut offenbar nichts zur Sache; denn Rechte können ohne Zweifel existiren, ohne daß der, dem sie zustehen, dieselben erkennt und wahrnimmt.

§. 68.

γγγ. Unterlassungen sittlicher Pflichten.

Daß vor aller Aeußerung des Willens von beiden Seiten durch bloßes Nichtthun von der einen Seite das Rechtsgesetz verletzt werde, ist ganz unmöglich. Allerdings kann man durch bloßes Unterlassen einen positiven Zweck erreichen; aber nur indem man Ursachen und Kräfte, welche nicht von Uns ausgehen, freie Wirksamkeit läßt, nicht indem man sie unwirksam macht und hemmt. Daher ist das bloße Unterlassen sittlicher Pflichten niemals eine Rechtsverletzung. Vergl. §. 11. G. H. und §. 19.

ββ. Welche Handlungen gegen Andere ungerecht seyn.

Ungerecht sind nach dem Vorigen die Handlungen gegen Andere nur dann, wenn sie in Widerspruch mit dem höchsten Rechtsgesetze (durch direkte Verletzung des Sittengesetzes) irgend eine Veränderung in ihrem Körper oder Geiste hervorbringen.

§. 69.

ααα. Handlungen gegen den Körper.

Also sind alle Verletzungen des körperlichen Lebens, alle eigenmächtige Verhinderungen der körperlichen Thätigkeit, ungerecht, welche §. 32 schon angeführt und als Unrecht nachgewiesen sind. Und nicht nur diese, sondern auch alle anderen, an sich nicht verletzenden Handlungen sind ungerecht, welche wider den Willen des Andern vorgenommen werden — sie sind das Gegentheil von der Achtung des Andern als Selbstzweck (vergl. §. 44.).

βββ. Gegen den Geist.

a. Positive Verachtung.

§. 70.

1. Begriff und Arten der Injurie.

Jede Aeußerung oder jedes Zeichen der Verachtung gegen die Person eines Andern nennt man Ehrenkränkung, Injurie. Bloße Zeichen der Verachtung sind symbolische, unmittelbare Aussprüche derselben aber direkte Injurien. Diese sind wieder Verbal = Injurien — Ausdruck der Verachtung durch Wort, Schrift oder Gebärde; oder Real = Injurien — Ausdruck derselben durch thätliche Mißhandlung.

§. 71.

2. Ungerechtigkeit der Injurien.

Daß alle diese Arten von Injurien gegen das Rechtsgesetz verstoßen, liegt am Tage; denn jede von denselben ist wenigstens eine äußere positive Verletzung des formalen Sittengesetzes (vergl. S. 11.). Wie aber wenn der Andere die eigene Menschenwürde nicht achtend sich der Verachtung werth gemacht hat?¹⁾ Daß in diesem Falle symbolische und Verbal = Injurien, die sich nur auf die verächtliche Handlung beziehen, Rechtsverletzungen seyen, läßt sich nicht behaupten, denn sie sind Verachtung dessen, was wirklich verächtlich ist, wodurch der Andere seine eigene Menschenwürde entstellt hat.²⁾ Aber Real = Injurien verstoßen auch dann gegen das Rechtsgesetz — wosern

1) Strenge genommen gehört diese Frage allerdings in das hypothetische Recht. Allein um die Faßlichkeit nicht durch Zerstückeln zu erschweren, mag sie, wie andere Fragen, schon hier beantwortet werden. Freilich werden auf diese Weise der Form wegen manche Wiederholungen nothwendig, diese aber können dann meistens durch Zurückweisungen abgethan werden, wie in dem Vorigen schon mehrmals geschehen ist.

2) Daher läßt auch das positive Recht in solchen Fällen gegen die Injurienklage ganz richtig die exceptio veritatis zu.

sie nicht bloße Vertheidigung sind; denn diese sind nicht bloße Verachtung des Verächtlichen, sondern außerdem Verletzungen am Körper.

§. 72.

3. Vom Rechte auf Ehre.

Es bedarf also nicht der Annahme eines Rechtes auf positive Ehre, um Injurien als widerrechtlich zu erweisen, da sie auf das Einfachste schon aus dem Rechtsgesetze als widerrechtlich erkannt werden. Ein Recht auf Ehre in dem gewöhnlichen Sinne, worin es die gute Meinung Anderer von Uns bedeutet, gibt es gar nicht, da die Meinung als solche nicht in das Rechtsgebiet fällt, (S. 36.) die Aeußerung einer guten Meinung aber, als etwas Positives, nicht absolute Rechtspflicht seyn kann. (vergl. S. 22.) Wohl läßt sich dagegen ein Recht behaupten, nicht äußerlich verachtet, oder verunehrt zu werden.

b. Verletzung des Menschen in den Grundfunktionen seiner Thätigkeit.

aa. Der Intelligenz.

§. 73.

1. Im Allgemeinen.

Als Intelligenz wird der Mensch im Allgemeinen ver-
letzt, wenn die Ausbildung oder die Wirksamkeit seiner Erkenntnißkraft auf irgend eine Weise verhindert wird. Weil nun diese Ausbildung derselben nothwendig Mittheilung der Gedanken erfordert, so ist Hemmung der Sprech- und auch der Schreibfreiheit, welche als Mittel zur Bildung der menschlichen Erkenntnißkraft erfordert wird, auch in dieser Rücksicht eine widerrechtliche Handlung.¹⁾

¹⁾ Sie ist immer auch widerrechtlich in anderer Rücksicht, weil sie nicht möglich ist ohne Gewaltthätigkeit.

§. 74.

2. Ungerechtigkeit der Täuschung.

Inßbesondere aber ist jede Handlung, wodurch des Menschen Erkenntniß getrübt wird, jede Täuschung, jede Lüge, jede ihm beigebrachte Unwahrheit eine Rechtsverletzung, — (wohlgemerkt daß wir hier im absoluten Rechte stehen). Wahrheit ist für den Menschen als Intelligenz das höchste Gut, Unwahrheit das höchste Uebel. In jener erscheint der Mensch als erkennende Kraft, in dieser als Nichtkraft. Daher wird jeder, den man täuscht, positiv verletzt und zwar eben so wohl verletzt als durch irgend eine Verletzung am Körper.

§. 75.

3. Vom Recht auf Wahrheit.

Auch hier bedarf man also nicht eines Rechtes auf Wahrheit, um Täuschung als widerrechtlich zu erkennen, oder man müßte denn das Recht zu fordern darunter verstehen, daß uns niemand täusche, denn ein solches Recht gibt es. Ein Recht zu fordern, daß Andere uns ihre Erkenntniß der Wahrheit mittheilen, gibt es nicht (dadurch würde wieder eine positive absolute Rechtspflicht statuirt), sondern nur ein Recht zu fordern, daß jeder, der uns etwas mittheilen will, nicht Unwahrheit uns mittheile ¹⁾.

1) Wie der Klage über wörtliche Beleidigung die Berufung auf die Wahrheit des Gesagten, (exceptio veritatis) so tritt der Klage über Täuschung die Berufung auf besseres Wissen entgegen. Wem Gedanken mitgetheilt werden, deren Falschheit er einsehen kann, der wird nicht getäuscht. Theile ich aber jemanden etwas mit, was er nur durch mich erfahren kann, und für dessen Wahrheit ihm nur meine Aussage bürgt; dann geschieht ihm immer durch Täuschung Unrecht.

Dieses Recht nun wird nach S. 74. durch Täuschung verletzt, auf das Größte also verletzt durch die möglich größte Täuschung — durch den Meineid. Der Eid, oder die Versicherung der Wahrheit mit feyerlicher Berufung auf Gott, als den allwissenden Zeugen der Wahrheit, und den strengen Richter der Unwahrheit, ist die ernstlichste Versicherung, welcher der Mensch fähig ist. Täuschung durch einen Eid oder Meineid also die möglich größte Verletzung anderer Menschen als Intelligenz.

bb. Des Gemüthes und der Willenskraft.

§. 76.

1. Verletzung derselben im Allgemeinen.

Jede Hemmung der Seelenthätigkeiten, welche zur Bildung des Charakters erforderlich sind, jeder Versuch, denselben eine verkehrte Richtung zu geben, ist eine Verletzung des Menschen in dem Theile seiner Würde, wodurch er im Gefühls- und Willensvermögen als Mensch charakterisirt ist. Freilich kann eine wahre Verunstaltung der Menschenwürde hier ohne Einwilligung des Angegriffenen nicht vollendet werden; doch ist schon der bloße Versuch eine direkte Verletzung des Sittengesetzes und also ungerecht. Schon vollendete Verletzung aber ist die bloße Versuchung, wenn sie den noch unerzogenen Menschen trifft, wenn sie diesen mit schlechter Gesellschaft und mit verführerischem Beispiel umgibt, mit Reizen zur Unsitlichkeit, wogegen Unerfahrenheit und Jugend noch ohne inneren Schutz dastehen. (vergl. S. 64.)

§. 77.

2. Insbesondere Verletzung des Menschen als Willenskraft.

Insbesondere wird der Mensch als Willenskraft verletzt, durch jede Erhöhung seiner Sinnlichkeit zum Nach-

theil der Vernünftigkeit, durch jeden sinnlichen Eindruck, welcher die freye Selbstbestimmung hindert, z. B. durch Zwang, Drohungen, verführerische Versprechungen, endlich durch jede Verminderung oder gar Vernichtung des Selbstbewußtseyns, wie diese immer bewirkt werden.

§. 78.

- c. Eigenmächtige wenn gleich nicht unsittliche Handlungen gegen die Person eines Andern, womit dieser nicht zufrieden ist.

Aber nicht nur alle an sich unsittlichen Handlungen gegen einen Andern sind ungerecht, sondern auch alle bloß eigenmächtigen, womit diejenigen, an welchen sie vorgenommen werden nicht zufrieden sind; denn diese verletzen die durch das Rechtsgesetz jedem Menschen eingeräumte freie Willühr (vergl. §. 44.) Also selbst an sich unschuldige Scherze, Neckereyen, u. s. w. gehen von dem Augenblicke an in Ungerechtigkeit über, wo die Person, welche der Gegenstand ist, sich unzufrieden damit erklärt. Um so mehr ist jeder Versuch, den Willen eines Andern für unsere Zwecke zu bestimmen, widerrechtlich — niemand in der Welt kann für sich ein absolutes Recht behaupten, Andere durch Befehle zu leiten.

β. Hypothetisches Recht.

§. 79.

- αα. Rechtverhältniß aus Handlungen welche sich mittelbar auf Andere beziehen.

Eine vollzogene Handlung kann sich nach dem Vorigen auf einen Anderen beziehen ohne Berührung seiner Person, indem sie unmittelbar Veränderungen in seinem Eigenthum oder in seinen dinglichen Rechten hervorbringt.

Jede einseitige Veränderung dieser Art ist nach §. 78. 47. 48. und 58. ungerecht, wofern sie nicht Pflichterfüllung oder Zurückweisung einer naturrechtlich unmöglichen Ausdehnung des Eigenthums ist. (§. 46) Es entsteht aus derselben das Rechtsverhältniß der Zurückforderung oder des Rechtes auf Ersatz (§. 58.).

Jede zweiseitige (mit beiderseitigem Willen vorgenommene) Veränderung dieser Art dagegen ist gerecht. Es entsteht daraus auf der einen Seite eine Vermehrung des Eigenthums oder der dinglichen Rechte, auf der anderen eine Verminderung derselben. (§. 50.) Es kann auch auf beiden Seiten durch dieselbe Handlung beides entstehen — dann nennt man diese Handlung Tausch.

ββ. Aus Handlungen welche sich unmittelbar auf Andere beziehen.

§. 80.

aaa. Wenn sie Veränderungen in dem körperlichen Zustande des Andern hervorgebracht haben.

Aus Handlungen dieser Art kann, wenn sie gerecht waren (d. i. aus Pflicht oder, ohne unfttlich zu seyn, mit gegenseitiger Einwilligung vorgenommen wurden) (vergl. §. 69.) kein neues Rechtsverhältniß zwischen den Handelnden entstehen; es entsteht bloß eine Veränderung des körperlichen Zustandes, und damit ist Alles beendet.

Die ungerichten Handlungen dieser Art aber haben entweder Schaden gebracht (hier ist bloß der Schaden am Körper gemeint, Schaden am Vermögen muß nach §. 79. beurtheilt werden) oder nicht.

Im ersten Falle ist der Verletzte zur Forderung der Wiederaufhebung des Schadens berechtigt, der Verleser dazu verpflichtet. Denn wollte der Letzte diese Wiederauf-

hebung nicht leisten, so würde er dadurch fortwährend im Wollen eines widerrechtlichen Zweckes (des Zustandes worin er den Andern versetzt hat) beharren, würde fortwährend den Verletzten nöthigen, die Folgen eines ungerichteten Angriffes zu tragen, vielleicht auch aus dem Seinigen etwas hinzugeben.¹⁾

§. 81.

Im zweiten Falle erlaubt das Rechtsgesetz allerdings Gewalt gegen den noch fortwährenden Angriff; aber auch nach dem Angriffe? — Der Angriff setzt den Angegriffenen in eine gegründete Furcht vor dem ungerichteten Willen des Angreifenden, in den Zustand einer Unsicherheit, welche ihm freyes Verfolgen seiner Lebenszwecke unmöglich macht. Der Angreifende handelt also auch nach vollendetem Angriffe widerrechtlich, wenn er jene Furcht und Unsicherheit bestehen läßt; der Angegriffene dagegen handelt nicht ungerecht, wenn er thut und fordert, was zur Aufhebung jener Unsicherheit nothwendig ist. Er darf also eine Gewährleistung (Bürgschaft) dafür fordern, daß er nicht wieder angegriffen werde, und wenn diese verweigert wird, oder nicht gegeben werden kann, selbst dasjenige thun, was er vernünftig für solche Bürgschaft halten muß. Als Solches kann nun in manchen Fällen die Wiedervergeltung als das wenigste Hinreichende vernünftig gedacht werden, z. B. bei eigenmächtigen Berührungen unseres Körpers. Daß aber durch jede Rechtsverletzung der Verlezer gerade so weit das eigene Recht verliere, als er fremdes Recht verletzt habe, und daß deswegen allgemein bei allen

1) Daher das Recht z. B. bei körperlichen Verletzungen, die Heilungskosten zu fordern. (vergl. §. 79.)

Rechtsverletzungen eine Wiedervergeltung Statt finde, kann keinesweges erwiesen werden. 1)

- 1) Daher kann auch aus diesem Grundsätze nicht das Recht abgeleitet werden, einen Mörder zu tödten. Da der Getödtete nicht mehr ist, so kann nur zwischen dem Mörder und andern Menschen ein neues Rechtsverhältniß aus dem Morde entstehen. Diese Andern würden nach dem Rechtsgesetze befugt seyn, den Mörder wieder zu tödten, wenn es gewiß wäre, daß sie, oder daß nur Einer von ihnen neben dem Mörder nicht mehr als Selbstzweck bestehen könnte (§. 34). Das ist aber nicht so fort gewiß. Dagegen ist es wohl ungewiß, ob die Andern als Selbstzwecke neben ihm bestehen können, da er einen Willen geäußert hat, welcher in der That befürchten läßt, daß Andere neben ihm nicht existiren können. — Wenn er nun diese Ungewißheit nicht zu heben vermag, so sind die Andern offenbar berechtigt, ihn auf immer aus ihrer Mitte zu entfernen, was dadurch geschieht, daß sie ihm für immer die physische Freiheit nehmen. Mehr als dies aus dem Rechtsgesetz zu erweisen scheint mir unmöglich (vergl. §. 118). Krug beweiset in seiner Rechtslehre S. 212 das Recht, den Mörder zu tödten auf folgende Weise: „Wer die Person vernichten will, will auch alles Recht derselben vernichten nach dem Grundsätze non existentis nulla sunt jura. Er kann also bei der natürlichen Reciprocität aller Rechte nicht fordern, daß man seine Existenz neben sich dulde, da er die fremde Existenz nicht neben der seinigen dulden will. Er macht sich demnach selbst rechtslos, indem er seine physische Kraft braucht, um eine Persönlichkeit und mit ihr das Recht selbst zu vernichten; er macht sich dem wilden Thiere gleich, das den Menschen anfällt, weil es ein blinder Trieb dazu anreizt. Daher hat auch nicht bloß der unmittelbar Angegriffene, sondern jeder neben ihm Existirende und durch jenen Angriff mittelbar Angegriffene das Recht der Vertheidigung, d. h. dieser darf jenem beistehen und alle seine physische Kraft der physischen Kraft des Angreifers entgegensetzen, um sowohl die fremde, unmittelbar, als die eigene, mittelbar angegriffene zu schützen.“

§§§. Wenn sie Veränderungen in des Andern Erkennen
Gefühl oder Willen hervorgebracht haben

a. eine einseitige bewirkte Veränderung.

Dieser Handlungen, welche zwar ohne die
Einwilligung des Andern vorgenommen werden aber doch

Ja wenn auch dieser Zweck in Ansehung seiner, wegen der
nicht mehr zu hindernden Vollziehung des Attentats nicht
erreichbar wäre, so würde er es doch in Ansehung dieser
bleiben. Daher hat im Naturstande jeder das Recht, einen
Mörder zu verfolgen und niederzustossen, wo er ihn findet.
Dieses Recht ist auch stets und überall vom natürlichen
Menschen Sinn anerkannt worden. « — In dieser Beweisfolge
ist der Satz unerwiesen, daß der Mörder die fremde Exi-
stenz nicht neben sich dulden wolle. Er hat eine einzelne
fremde Existenz nicht neben sich dulden wollen, daraus folgt
nicht, daß er die fremde Existenz überhaupt nicht neben sich
dulden wolle. Ferner kann die hier behauptete Reciprocität
aller Rechte zu keinem Resultat führen. Im absoluten
Rechte, vor aller Aeußerung des Willens von beiden Seiten,
gilt freilich eine Reciprocität aller Rechte, d. h. jeder hat
dann gegen jeden Andern dieselben Rechte, weil alle Men-
schen als Menschen wesentlich gleich sind. Ob aber im
hypothetischen Rechte diese Reciprocität gelte, das soll ja
erst untersucht werden. Zudem wäre dieselbe hier gar nicht
anwendbar. Denn wer würde wohl behaupten, daß jemand
ein Recht habe die Existenz eines Andern nicht dulden zu
wollen, und daß dieses Recht nun reciprok sey? — Eine
Reciprocität der Rechtsverletzungen könnte allein zum
Ziele führen; ob diese aber Statt finde, soll hier erst er-
forscht werden.

Schmalz deducirt das Recht der Tödtung auf folgende
Weise: »Strafe sagt er ist die Wiederverletzung der Rechte
desjenigen, welcher die Rechte eines Andern verletzt hat.
Aphor. 158.

gerecht waren, (S. 65. und 66.) kommen hier nicht weiter in Betracht, weil ein besonderes Verhältniß, das durch die Pflicht der Erziehung begründete, oben schon betrachtet ist, und weil außerdem allemal das Recht ist, was Pflicht ist, ein neues Rechtsverhältniß aber aus ihnen nicht entsteht, wofern man nicht das Recht der Vertheidigung da-

Der Verletzte ist zur Strafe juridisch berechtigt, obwohl ethische Pflicht ihm Versöhnlichkeit und Großmuth befiehlt.

Denn der Uebertreter juridischer Pflichten hat die Unverletzlichkeit verloren, welche das Vorrecht vernünftiger Willen allein, nicht des vernunftlosen oder vernunftwidrigen ist. Aph. 159.

Ueber die Art und Gränze der Strafe läßt sich kein Gesetz des äußern Rechtes geben. Denn selbst die größte Strafe, die Tödtung, ist nichts Größeres als Wiederverletzung der Person, und die geringste Beleidigung ist nichts Eringeres als Verletzung der Person, da alle Rechte aus dem Recht auf unsere Person entspringen, mithin alle Verletzungen auf die Person selbst zurückgehen.«

Wenn wir diesen ganzen Beweis auch zugeben, so folgt doch nicht daraus, daß man einen Mörder tödten dürfe; denn nach diesem Beweise wäre nur der Getödtete dazu berechtigt; nicht aber Andere. Freilich, wenn der Satz zu erweisen wäre, daß der Verlezer irgend eines Rechtes seine Unverletzlichkeit verloren habe, so würde daraus die Tödtung nicht allein des Mörders, sondern jedes Beleidigers als Recht folgen, denn wer die Unverletzlichkeit überhaupt verloren hat, der hat sie nicht allein gegen den Verletzten, sondern auch gegen alle Andern verloren. Für jenen Satz aber findet sich bei Schmalz nur folgendes S. 147. 48. 49:

»Gegen das natürliche Strafrecht d. i. das Strafrecht des Einzelnen außer dem Staate, kann kein Einwurf gemacht

hin äußern will, was aber erst wirklich wird, wenn von der andern Seite die Pflichterfüllung gehemmt wird, also ein Unrecht geschieht. In Betreff der einseitigen Handlungen bleibt hier folglich nur die Frage übrig, welches Rechtsverhältniß aus den ungerichten Handlungen entstehe. Diese aber sind in den folgenden S. 82. — 86. aufgezählt.

werden, welcher nicht zugleich das Recht der Vertheidigung in gleichem Maße träge.« —

Wohl! aber gegen das Recht mit dem Tode zu strafen, kann aber der Einwurf gemacht werden, daß das Tödten keine Vertheidigung sey, daß erwiesen werden müsse, es sey eine Vertheidigung.

Daraus beantwortet sich auch die Frage von Schmalz: »Wie nun, wenn wir zur Strafe verwunden? — Worin liegt der rechtliche Grund, daß wir zur Vertheidigung es dürfen? Und worin der, daß wir zur Strafe es nicht dürfen?« — Der rechtliche Grund für jenes liegt im höchsten Rechtsprincip selbst, denn dies gibt eben dem Menschen ein Vertheidigungsrecht; der Grund, daß wir dieses nicht dürfen, liegt wenn wir es nicht dürfen, darin, daß das Verwunden zur Strafe keine Vertheidigung ist, denn sobald es erwiesen dieses ist, dürfen wir es auch zur Strafe. — Ueber den Satz daß sich das Maaß der Strafe nicht bestimmen lasse, unten. —

Gros läugnet das Strafrecht außer dem Staate ganz, also auch die Tödtung des Mörders. Insofern indessen diese zwar eine dem Angriffe folgende, aber doch zur Vertheidigung nothwendige Handlung ist, muß sie nach dem Rechtsgesetz offenbar für gerecht gehalten werden. Da nun die Nothwendigkeit, den Mörder zu tödten, schwerlich zu erweisen ist, so scheint die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im Naturrecht nicht erweislich. Dagegen mag auch wohl Niemand im Allgemeinen darthun können, daß jene Tödtung niemals nothwendig sey. (vergl. Gros Lehrb. des Naturr. S. 106.)

§. 82.

aa. Durch Täuschung.

Wenn die Täuschung außer der Trübung der Erkenntniß noch einen andern Schaden gebracht, also irgend ein Mittel für die Lebenszwecke entzogen oder verschlechtert hat, (man nennt sie dann Betrug); so gelten offenbar die im §. 58. und 80 aufgestellten Grundsätze über den Schadenersatz. — Hat sie aber bloß die Erkenntniß getrübt, so ist zwar der Schaden gehoben, sobald die Täuschung als Täuschung erkannt ist; aber wegen der entstandenen Ungewißheit, ob der Aussage des Lügners zu trauen sey, handelt der Getäuschte nicht ungerecht, wenn er in der Folge dem Lügner Glauben und Zutrauen versagt und Mißtrauen gegen ihn äußert. Dieses Mißtrauen ist in vielen Fällen das einzige Mittel sich vor neuen Täuschungen sicher zu stellen.

§. 83.

bb. Ehrenkränkung.

Da die Real=Injurien unter die §. 80 und 81 betrachteten Handlungen fallen, so sind hier nur die symbolischen und Verbal=Injurien noch zu betrachten.

Diese nun berechtigen nach den oben entwickelten Grundsätzen über Schadenersatz, zuerst ohne Zweifel zur Forderung eines solchen Ersatzes; in vielen Fällen wird der Ersatz nur in feierlicher Abbitte und Ehrenerklärung bestehen können.

Außerdem berechtigen sie nach den, §. 81. entwickelten, Grundsätzen zur Forderung einer Bürgschaft für die Zukunft, und wo diese nicht gegeben wird, zum Thun desjenigen, was man vernünftig als hinreichend zur Sicherstellung halten kann.

§. 84.

cc. Verführung zur Unsittlichkeit.

Verführung zur Unsittlichkeit, (wenn sie nicht vollendet ist) wofern sie nicht an einem Kinde oder einem, wenn auch nicht physisch, doch geistig Unmündigen geschah, kann zur Forderung eines Schadenersatzes nicht berechtigen. Denn hier ist der Hauptschaden nur durch eigene Besserung zu heben, und jeder andere Schaden, z. B. am Vermögen, muß, da die Verführung ohne die eigene Zustimmung nicht möglich war, als von dem Verführten selbst gewollt, angesehen werden. Sie begründet aber das Recht des Mißtrauens, denn Mißtrauen gegen einen Verführer geäußert ist keine Injurie. (§. 70. 71.)

§. 85.

dd. Verhinderung des freien Gebrauchs der Geisteskraft.

Auf diese können die Grundsätze über die Forderung des Schadenersatzes angewandt werden, wenn ein Schaden entstanden ist, welchen der Verlezer ersetzen kann. Außerdem berechtigt sie immer zur Forderung einer Sicherstellung für die Zukunft, (aus dem §. 81. nachgewiesenen allgemeinen Grundsatz, daß Nichtaufheben eines widerrechtlich bewirkten nachtheiligen Zustandes fortwährende Rechtsverletzung sey.)

§. 86.

ee. Zwang zum Handeln.

Der Zwang ist entweder 1) ein absoluter oder 2) ein kompulstiver.

Jener bewirkt eine physische Nothwendigkeit der äußern Handlung. Eine durch solche Nothwendigkeit herbeigeführte

Handlung aber ist gar nicht als Handlung des Gezwungenen anzusehen. (S. 41.) Daher begründet absoluter Zwang für den Gezwungenen erstens das Recht, die gesetzte Handlung in Bezug auf seine Person als ganz und gar nichtig zu betrachten. — Außerdem begründet er nach dem Vorigen zweitens das Recht, Schadenersatz, und drittens das Recht, eine Sicherstellung für die Zukunft zu fordern.

Der kompulsive Zwang ist ein Zwang durch Drohung. Die Drohung bewirkte zwar keine physische Nothwendigkeit der Handlung, aber sie erzeugte doch widerrechtlich eine nachtheilige Veränderung in dem Zustande des Bedrohten. Wenn daher bei kompulsivem Zwange der Gezwungene immer noch als selbst vollend erscheint, so ist er zwar nicht berechtigt, das Geschehene sofort als nichtig zu betrachten, aber doch 1. berechtigt, Schadenersatz zu fordern, und der wird sehr oft in Wiederaufhebung des Geschehenen bestehen¹⁾, 2. eine Bürgschaft für die Zukunft zu fordern, (nach dem Vorigen.).

b. Wenn die Veränderung zweiseitig bewirkt ist.

Wie in der Ausübung der Herrschaft über die vernunftlose Natur durch zweiseitigen Willen in Harmonie mit dem Rechtsgesetze eine Veränderung bewirkt werden kann, so kann auch im Zustande des Menschen selbst, insbesondere in seinem Wollen und Thun, eine solche Veränderung auf eine gerechte Weise herbeigeführt werden. (vergl. S. 44.)

1) Nicht immer, wenn z. B. durch die erzwungene Handlung für einen Dritten irgend ein Recht entstanden ist, so ist dieser offenbar nicht gehalten, dieses Recht wieder aufzugeben.

aa. Begriff des Vertrages.

Die Aeußerung des gemeinschaftlichen Willens Zweier oder Mehrerer, daß irgend eine Veränderung in dem Wollen und Thun Eines, oder Mehrerer von ihnen bewirkt werden solle, nennt man Vertrag. Da eine solche Aeußerung auch bei jeder zweiseitig bewirkten Veränderung im Eigenthum und in den dinglichen Rechten nothwendig vorkommt, so ist mit jeder Tradition und mit jeder Einräumung eines dinglichen oder sachlichen Rechtes auch stets ein Vertrag verbunden (vergl. §. 79, 50 und 44) und man kann einen solchen Vertrag einen dinglichen oder sachlichen nennen. Alle andern Verträge dagegen können dann persönliche heißen, indem sich diese zunächst auf das äußere Wollen oder Thun der Person beziehen. Die Personen, welche den Vertrag schließen, nennt man Kontrahenten.

bb. Allgemeine Erfordernisse eines jeden Vertrages.

Aus dem Gesagten geht als wesentlich an jedem Vertrage hervor

1. daß Zwei oder Mehrere einen gemeinschaftlichen Willen äußern,
2. daß dieser Wille darauf gerichtet sey, eine Veränderung in dem rechtlich möglichen Wollen und Thun eines oder aller Kontrahenten unmittelbar zu bewirken. ¹⁾

1) Oben fand sich, daß eine einseitig vorgenommene Veränderung in dem, jedem Menschen durch das höchste Rechts-

cc. Davon abgeleitete Erfordernisse.

Um des ersten §. 88. genannten Erfordernisses willen ist zum Entstehen eines wahren Vertrages nach dem höchsten Rechtsgesetze nothwendig:

1. Fähigkeit zum Wollen,
2. Wirklichkeit des gemeinsamen Wollens,
3. Freiheit desselben.

Aus Mangel der Fähigkeit kann daher α . mit Unmündigen β . mit Wahnsinnigen γ . mit Bewußtlosen¹⁾ kein wahrer Vertrag geschlossen werden.

2) Die Wirklichkeit des Wollens überhaupt fehlt, wenn ein absoluter Zwang das Abschließen des Vertrages herbeiführte (§. 86.)

Die Wirklichkeit des gemeinsamen Wollens fehlt, wenn

gesetz angewiesenen Gebiete des eigenmächtigen Handelns, ungerecht sey. Das führte auf die Frage, ob denn nicht durch zweiseitiges Wollen eine solche Veränderung rechtlich bewirkt werden könne; und so fand sich schon im ersten Begriffe des Vertrages als wesentliches Merkmal: Veränderung in den Rechten wenigstens Eines der gemeinschaftlich Handelnden. Denken wir diese Veränderung hinweg, so schwindet auch der Begriff des Vertrages, es bleibt bloß der Begriff des gemeinsamen Wollens übrig.

- 1) Daher können völlig betrunkene Menschen keinen wahren Vertrag schließen. Eben so von einem Affekte hingerissene. Ob aber durch Leidenschaft Beherrschte keinen gültigen Vertrag schließen können, ist eine andere Frage. Leidenschaft macht der Beurtheilung und des Bewußtseyns nur dann unfähig, wenn sie in Affekt ausbricht; außerdem aber vermag der Mensch in der Leidenschaft sehr wohl sich mit Ueberlegung zu etwas zu entschließen.

- α. über den Gegenstand des Vertrags ein wesentlicher Irrthum Statt fand, ²⁾)
β. wenn die Willenseinigung durch Betrug bewirkt wurde.

2) Wenn jeder der Kontrahenten seinen Willen auf einen andern Zweck gerichtet hat, z. B. der eine ein Pferd kaufen, der andre einen Ochsen verkaufen will, dann ist offenbar kein gemeinsamer Wille da. Jeder Irrthum welcher die Substanz des Gegenstandes selbst oder wesentliche Eigenschaften desselben betrifft verhindert also ein wahres gemeinsames Wollen. — Ist der Irrthum unwesentlich, besteht er in einer falschen Vorstellung von zufälligen Eigenschaften des Objektes: so ist allerdings ein gemeinsames Wollen da, und vernünftiger Weise könnte niemand glauben daß kein wahrer Vertrag geschlossen wäre. Freilich nicht aus dem Grunde, daß gar kein Vertrag geschlossen werden könnte, wenn Verträge in außerwesentlichem Irrthum geschlossen nicht gültig seyn sollten; denn dann setzte man voraus, daß nothwendig Verträge geschlossen werden müssen. Diese Nothwendigkeit wäre aber noch zu erweisen, und dann würde doch nur dieses folgen, daß Verträge theoretisch möglich, praktisch nicht anwendbar seyn, und daraus ginge ferner nichts weiter hervor, als worauf wir schon mehrmals gestossen sind: die Nothwendigkeit eines positiven Rechts. — Uebrigens ist es auch falsch daß dann gar keine Verträge mit Sicherheit geschlossen werden könnten; denn immer könnte man sich darüber einig werden, daß bestimmte Merkmale und Eigenschaften an dem Gegenstande des Vertrages sich finden, alle andern aber dagegen nicht in Betracht kommen sollten. — Gewöhnlich behauptet man auch, der Irrthum müsse ein unvermeidlicher, (Invincibilis) seyn; aber er möchte vermeidlich oder unvermeidlich seyn, wenn er wesentlich ist, so ist keine Vereinigung da. Zudem möchte wohl schwerlich von irgend einem Irrthume bewiesen werden können, daß er unvermeidlich sey.

7. Wenn der Wille auch nur von einer Seite nicht bestimmt erklärt wurde³⁾

3) Es ist aber nicht nothwendig, daß der Wille gerade durch Worte erklärt werde, da eine bestimmte Willenserklärung auch ohne Worte möglich ist. Ja es ist eine bloß vorausgesetzte Einwilligung als Stellvertreterinn einer ausdrücklichen möglich, nämlich überall, wo es unvernünftig seyn würde, anzunehmen, daß ein Kontrahent nicht eingewilligt habe. Daher die bekannte Regel: Qui tacet consentire videtur, wovon jedoch Arug (Rechtslehre S. 193) richtig bemerkt, daß sie vollständig so lauten müsse: Qui tacet verbo et facto, ubi obloqui vel resistere potest ac debet, consentire videtur. Denn wo Einer nicht widersprechen kann, obschon er wohl will, da kann offenbar aus seinem Schweigen nicht geschlossen werden, daß er eingewilligt habe. Eben so, wo Einer zwar nicht widerspricht, aber das Widersprechen auch nicht erforderlich ist, um das Nichteinwilligen kund zu geben, sondern dafür noch andere, dem anderen Kontrahenten wohl, bekannte, Gründe sprechen, kann die Einwilligung nicht als vorhanden angenommen werden.

Es geht hieraus hervor, daß es nach dem Naturrechte gar keiner besonderen Form bedürfe, damit die Einwilligung zu einem Vertrage wahrhaft gegeben werde, da selbst eine sogenannte stillschweigende Einwilligung hinreichend ist. In dessen ist nicht zu läugnen, daß besondere Formen für die Willenserklärung unter einem großen Haufen mit einander verkehrender Menschen dringendes Bedürfnis werden können. Denn zwischen entschiedenem Wollen und Nichtwollen gibt es, wie die tägliche Erfahrung lehrt, manche Mittelstufe, so daß es oft sehr schwer ist, zu entscheiden, ob von beiden Seiten ein positives Wollen zu Stande gekommen sey. Dieser Schwierigkeit wird vollkommen abgeholfen durch besondere Formen, welche allgemein als Zeichen des entschiedenen Wollens angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man die Formen beurtheilen, welche für gewisse Arten der Verträge vom Römischen Rechte und von anderen positiven Rechten gefordert werden.

Die Freiheit des gemeinsamen Willens fehlt, wenn die Vereinigung Folge eines absoluten Zwanges war — ein Vertrag ist dann gar nicht geschlossen. Selbst wenn der nur kompulsive Zwang durch seine Furchtbarkeit dem Kontrahenten das Bewußtseyn raubt, ist kein wahrer Vertrag möglich. Außerdem ist freilich ein wahres gemeinsames Willen, und also auch ein wahrer Vertrag anzunehmen; allein, da auf der einen Seite Drohung oder Angriff, welche nicht Pflichterfüllung oder Vertheidigung waren, das Willen herbeiführte, so entsteht nach §. 86. das Recht auf Schadenersatz, und da der Schade gewöhnlich gerade darin besteht, daß der Vertrag geschlossen ist, das Recht, Wiederaufhebung dieses Vertrages zu fordern, wofern nämlich überhaupt ein Vertrag rechtlich bindend ist, wovon §. 90. u. ff.

Vom zweiten Erforderniß abgeleitete Erfordernisse sind,

1. daß die Rechte der Kontrahenten, worüber kontrahirt wird, Rechte der Kontrahenten und nicht Rechte eines Dritten seyen ¹⁾,
2. daß die Rechte, worüber kontrahirt wird, veräußerlich seyen, d. h. hingegeben und erworben werden können ²⁾

1) Ein Vertrag, wodurch in den Rechtsverhältnissen eines Dritten eine Veränderung hervorgebracht werden sollte, wäre in Beziehung auf diesen Dritten offenbar eine einseitig und bloß eigenmächtig unternommene Veränderung in der Freiheitssphäre dieses Dritten, also ungerecht.

2) Unveräußerlich sind

1. der Inbegriff des gesammten natürlichen Rechtes,
2. das Urrecht,
3. jedes mit dem Urrecht nothwendig zusammenhängende Recht, nämlich:

§. 90.

dd. Wirkung eines wahren Vertrages.

Daß jeder wahre Vertrag auf gerechte Weise eine Veränderung in dem Wollen und Thun des Menschen hervorbringe, ist schon in der Einleitung zum §. 87. bemerkt, und geht aus dem Früheren klar hervor. Es fragt sich nur noch, welche Natur diese für den Augenblick hervorgebrachte Veränderung habe, oder welche einzelnen neuen Rechtsverhältnisse durch einen wahren Vertrag entstehen. Um diese zu finden, ist es zweckmäßig, die Fälle zu unterscheiden, worin nur der eine Kontrahent von seinen sachlichen Rechten oder von seiner freien Befugniß, zu thun oder zu lassen, zu Gunsten des Andern etwas aufgibt (der einseitige Vertrag) und, worin alle beide gegenseitig davon aufgeben, (der zweiseitige Vertrag); dann noch die Fälle, wo dieses Aufgeben unbedingt, von den Fällen worin es bedingt geschieht.

§. 91.

aaa. Eines einseitigen.

Wenn mit dem Abschließen des Vertrages zugleich die Erfüllung verbunden ist, (z. B. bei der Tradition) dann

-
- a. das Recht eine pflichtmäßige Handlung zu setzen,
 - β. das Recht, eine pflichtwidrige Handlung zu unterlassen,
 - γ. das Recht, eine physisch nothwendige Handlung zu setzen, in der gehörigen Beschränkung (vergl. §. 41.)
 - δ. das Recht, eine physisch unmögliche Handlung zu unterlassen. Daher ist kein Vertrag über das Urrecht, über alle Rechte überhaupt, keiner wodurch jemand zu einer unmoralischen, keiner, wodurch jemand zu einer physisch unmöglichen Handlung verpflichtet wird, ein wahrer Vertrag.

ist offenbar das entstandene neue Verhältniß ohne Ungerechtigkeit nicht einseitig wieder aufzuheben. Wie aber, wenn die Erfüllung erst zukünftig erfolgen soll oder kann, (wenn der Vertrag ein Versprechen ist)?

Der Vertrag geht entweder auf ein Unterlassen, oder auf ein Thun.

Hat nun der eine Kontrahent (Promittent) versprochen, zum Vortheil des Andern etwas zu unterlassen; so hat er den Andern offenbar in einen veränderten und zwar besseren Zustand versetzt, hat ihm möglich gemacht, für seine Lebenszwecke vortheilhafter zu wollen und zu wirken; hat ihm die Freiheit von dem Nachtheile einer Handlung gegeben, welche der Andere außerdem nicht verhindern könnte, und für sich hat er das Recht auf diese Handlung durch eigenes Hingeben verloren. Wenn er nun desungeachtet sie vornimmt, so bewirkt er offenbar eine neue Veränderung in dem Zustande des Andern, eine Veränderung, welche diesem die eingeräumte Freiheit vom Nachtheile jener Handlung wieder entzieht, und ihn nöthigt, für seine Lebenszwecke wieder ganz andere Entwürfe zu fassen; er bewirkt diese Veränderung bei dem Andern eigenmächtig, verstößt also offenbar gegen das Rechtsgesetz, und zwar so sehr, daß sein Mitkontrahent (Promissar) hier im eigentlichen Sinne des Wortes als Spiel der Willkühr erscheint. — Ein solcher Vertrag gibt folglich dem Promissar das Recht, zu fordern, daß die aufgegebene Handlung unterbleibe, und so zu handeln, als wenn dieselbe gar nicht vorgenommen würde d. i., sie zu verhindern, legt also dem Promittent die Pflicht auf, diese Handlung zu unterlassen.

Hat dagegen der eine Kontrahent dem Andern versprochen, etwas zu thun; so hat er durch das Versprechen nicht nur in demselben die vernünftige Erwartung erregt,

daß er für ihn handeln werde, und ihm dadurch ein eigenes Benehmen und Handeln für seine Lebenszwecke möglich gemacht; sondern ihn zu einem solchen eigenen Benehmen und Handeln auch aufgefordert und ihm dasselbe vernünftig nothwendig gemacht, hat ihm eine neue bestimmte Stellung als Selbstzweck gegeben. Durch Abgehen vom Vertrage vernichtet er also jene vernünftige Erwartung, macht ihm jenes eigene freie Benehmen für seine Lebenszwecke unmöglich, verändert eigenmächtig die durch ihn selbst bewirkte Stellung des Andern als Selbstzweck — ein Verfahren, welches direkt gegen das höchste Rechtsgesetz verstößt, indem es den Andern eigenmächtig als Mittel behandelt für fremde Zwecke. Dagegen darf sich dieser folglich vertheidigen. Wie ist aber hier Vertheidigung denkbar? Nur in zweierlei Weise: erstens durch Zwang zum Handeln, oder zweitens durch Bewirkung des Schadenersatzes, nach den früher entwickelten Grundsätzen. — Jener Zwang ist offenbar hier seinem Wesen nach die wahre vom Rechtsgesetz erlaubte Vertheidigung; diese Forderung des Schadenersatzes eine für den Zwang, wo dieser etwa nicht möglich ist, eintretende sekundäre Vertheidigung.

So begründet also ein solcher Vertrag das Recht, zum Thun zu zwingen, dem folglich auf der andern Seite die Pflicht entspricht, sich zwingen zu lassen, oder vielmehr, dem gerechten Zwange durch Erfüllung des Vertrages zuvorzukommen.¹⁾

1) Hier erst finden wir also ein Recht zu positivem Zwange, welches aber, wie jeder sieht, nur deswegen recht ist, weil der Zwang eine dem höchsten Rechtsgesetze konforme Vertheidigung ist. Das aus einem Vertrage entspringende Recht, die versprochene Leistung zu fordern, fällt auch noch

§. 92.

666. Eines zweiseitigen.

Beim zweiseitigen Vertrage gilt offenbar für jede der beiden Partheien, was bei dem einseitigen für den Versprechenden als Pflicht nachgewiesen ist. Nur diese neue Frage entsteht hier, ob vielleicht durch die Wortbrüchigkeit der einen Parthei die andere von ihrer Vertragspflicht entbunden werde. Das nun kann man nur dann annehmen, wenn die gegenseitige Nichtleistung angesehen werden kann als Vertheidigung gegen die erste Nichtleistung, oder als Schadenersatz. Denn außerdem könnte ein solches Aufheben der Pflicht auf der einen Seite durch die Rechtsverletzung auf der andern Seite nur aus einer Reciprocität der Rechtsverletzungen abgeleitet werden, welche aber, wie schon §. 81. Note 1) bemerkt ist, meines Erachtens nicht erwiesen werden kann. Als Vertheidigung erscheint übrigens die gegenseitige Nichtleistung, wenn die Leistung gefordert wird, ohne daß die Gegenleistung angeboten, oder indem diese sogar verweigert wird. Als Schadenersatz aber, wenn der Schaden sonst nicht zu ersetzen ist.

ecc. Eines bedingten.

Anders aber ist die gedachte Frage zu entscheiden,

vollkommen unter den §. 1. gegebenen Begriff vom Rechte, indem diese Forderung und eben so der zur Realisirung der Forderung angewandte Zwang ein Thun ist, wozu dem Contrahenten die Befugniß zusteht, welche zugleich mit der Befugniß, zu fordern, verbunden ist, daß niemand dieses Thun verhindere. — Das Römische Recht nennt das wechselseitige aus einem Vertrage entstandene Verhältniß, daß zwei bestimmte Personen gegenseitig berechtigt und verpflichtet sind, obligatio. Auch das Verhältniß jeder von beiden nennt es so.

wenn die Gegenleistung im Vertrage selbst zur Bedingung der Leistung gemacht ist. Bedingung nämlich ist jedes zukünftige noch ungewisse Ereigniß, wovon die Verbindlichkeit eines Vertrages abhängig gemacht wird. Wird das Anfangen seiner Verbindlichkeit davon abhängig gemacht, so ist die Bedingung aufschiebend (suspensiv); wird aber das Aufhören der Verbindlichkeit davon abhängig gemacht, so ist sie auflösend (resolutiv) ¹⁾. — Das Eintreten der Bedingung kann abhängen 1. von der Willkühr des Promittenten; dann ist sie eine scheinbare Bedingung, weil es vom Promittenten abhängt, ob er verpflichtet werden will oder nicht; 2. von der Willkühr des Promissars dann ist sie eine s. g. potestativa; 3. vom Zufalle, 4. vom Zufalle und der Willkühr des Promissars zugleich, (eine gemischte Bedingung). Die Bedingung kann ferner physisch oder moralisch möglich oder unmöglich seyn.

§. 93

1. Wenn die Bedingung suspensiv ist.

Aus einem durch suspensive Bedingung beschränkten Vertrage entsteht nicht sofort die Verbindlichkeit zu dem Thun oder Lassen, worauf der Vertrag lautet; aber es entsteht für den Promittenten sofort die Verbindlichkeit, das Eintreten der Bedingung, oder die künftige Leistung, nicht unmöglich zu machen. Beides würde eigenmächtige Vernichtung der dem Andern gemachten Hoffnung, direkte Verletzung der Pflicht gegen denselben, seyn. Sobald aber entschieden ist, daß die suspensive Bedingung nicht eintreten werde, hört alle Verbindlichkeit des Vertrages auf.

1) Beide sind eigentlich suspensiv, aber jede schiebt etwas Anderes auf.

§. 94.

2. Wenn sie resolutiv ist.

Ein Vertrag unter resolutiver Bedingung ist vom Augenblick des Abschließens an bis zum Eintritt der resolutiven Bedingung völlig ~~wirksam~~ wirksam. Mit dem Eintritte der Bedingung aber hört das ganze Verhältniß auf. Die bis dahin von einer, etwa durch Vertrag überlassenen, Sache gezogenen Früchte gehören also ganz dem Promissar, wenn dies nicht anders verabredet ist; wogegen diese Früchte bei einer suspensiven Bedingung dem Promittenten zufallen 1).

§. 95.

3. Wenn sie physisch unmöglich ist.

Wenn zur ausschiebenden Bedingung gemacht ist, daß etwas physisch Unmögliches nicht geschehe, so gilt der Vertrag sofort und schlechthin, weil die Erfüllung dieser Bedingung sofort gewiß ist. Eben so gilt der Vertrag schlechthin, wenn zur auflösenden Bedingung gemacht ist, daß etwas physisch Unmögliches geschehe; denn das Nicht-eintreten dieser Bedingung, also das Nichtauflösen des Vertrages auf diesem Wege, ist dann sofort gewiß.

Wenn dagegen zur ausschiebenden Bedingung gemacht ist, daß etwas Unmögliches geschehe, so ist der Vertrag unwirksam, weil die Nichterfüllung dieser Bedingung, also das Nichteintreten der Wirksamkeit des Vertrages, sofort gewiß ist; eben so, wenn zur auflösenden Bedingung gemacht wird, daß etwas Unmögliches nicht geschehe; denn hier ist sofort gewiß, daß diese Be-

1) Jeder bedingte Vertrag ist eigentlich ein doppelter Vertrag, aus zwei einzelnen Verträgen bestehend, wovon der eine den andern in irgend einer Weise wieder aufhebt.

dingung erfüllt, daß also die Auflösung des Vertrages erfolgt sey.

§. 96.

4. Wenn sie sittlich unmöglich ist.

Wenn einem der Kontrahenten selbst zur Bedingung gemacht wird, daß er etwas Unsittliches thue oder eine Pflichterfüllung unterlasse; so ist ein solcher Vertrag nichtig. Denn einmal kann der Promittent hier nicht angehalten werden, den Vertrag zu erfüllen, — (vergl. §. 88. Note 1); dann aber, wenn er ihn erfüllt hat, kann der andere Kontrahent, selbst, wenn der Promittent die vermeintliche Vertragspflicht erfüllt hat, zur Gegenleistung nicht angehalten werden. Denn das Abschließen des Vertrages war auch von seiner Seite unsittlich, weil er den Willen äußerte, für eine Unsittheit etwas zu leisten. Eben darum ist das Halten eines solchen Vertrages unsittlich, und folglich kann dieses Halten nicht von ihm gefordert werden. (vergl. §. 88. Note 1. No. 3. β.) ¹⁾ Wenn aber die unsittliche Handlung eines Dritten zur Bedingung gemacht ist, doch ohne daß die Kontrahenten auf das Eintreten dieser Bedingung einwirken; so ist der Vertrag gültig, da die unsittliche Handlung hier eine bloße Zufälligkeit ist. Doch ist es dann nicht ungerecht, wenn der Promittent die Unsittheit auf rechtem Wege verhindert.

§. 97.

ee. Bedingungen des Aufhörens eines Vertrages.

Die Verbindlichkeit aus einem Vertrage kann entweder von selbst aufhören oder aufgehoben werden.

¹⁾ Dasselbe gilt, wie man leicht sieht, von einer rechtlich unmöglichen Bedingung, da eine solche immer auch sittlich unmöglich ist.

Von selbst hört sie auf:

- α. wenn der Vertrag erfüllt ist;
- β. wenn eins von den Erfordernissen zu einem wahren Vertrage nach dem Abschluß des Vertrages zu fehlen anfängt;
- γ. wenn eine resolutive Bedingung eintritt;
- δ. wenn ein Kontrahent stirbt.

Aufgehoben wird sie:

- ε. wenn die Paciscenten beide einwilligen,
- ζ. wenn der aus einem einseitigen Vertrage Berechtigte seinem Rechte entsagt.¹⁾

1) Ueber α. Jede Verbindlichkeit legt uns eine moralische Nothwendigkeit auf, eine Handlung zu thun; sobald demnach die Handlung einmal gesetzt ist, existirt jene Nothwendigkeit für die Zukunft nicht mehr.

Ueber β. Der Vertrag hört z. B. auf, wenn ein Kontrahent wahnsinnig wird. Einen Wahnsinnigen zur Erfüllung einer Pflicht anhalten ist widersinnig, sobald der Wahnsinnige selbst zur Erfüllung positiv zu konkurriren hat. Das gegen könnte wohl einem früher geschlossenen Vertrag gemäß gegen ihn gehandelt werden, weil ein solches Handeln an sich nicht ungerecht wäre. — Eben so kann ein Vertrag dadurch zu verbinden aufhören, daß die Erfüllung physisch unmöglich wird. Wenn aber der Promittent die Leistung selbst unmöglich macht, so treten die Grundsätze über Schadenersatz und sonstige Vertheidigungsmittel gegen Ungerechtigkeit ein, denn das absichtliche Herbeiführen der Unmöglichkeit ist eine Rechtsverletzung. — (Mit Recht werden daher z. B. muthwillige Bankeroteurs vom Staate gestraft.) Uebrigens gilt das Aufhören des Vertrages nicht von einer vorübergehenden Unmöglichkeit. Diese entbindet wohl, so lange sie währt, von der Verbindlichkeit, nicht aber für die Zeit, wo sie aufgehört hat, so lange nach dem Inhalte des Vertrages die Leistung auch später noch geschehen kann.

f. Uebersicht aller möglichen Verträge.

Durch Reflektion auf Alles bisher über die Verträge Gesagte ergibt sich, daß es der Natur der Sache nach folgende verschiedene Arten von Verträgen gebe:

Ueber 7. Man hat wohl gesagt, die Klausel: »rebus sic stantibus« sey eine allgemeine Bedingung für alle Verträge. Meines Erachtens versteht sich aber diese Bedingung nicht von selbst. Sind gewisse Umstände als Bedingung des Vertrages verabredet; dann hebt die Veränderung dieser Umstände den Vertrag allerdings auf, und läßt sich von einem Vertrage beweisen, daß solche Umstände stillschweigend als Bedingung vorausgesetzt wurden (aber von beiden Seiten), dann hört ebenfalls bei Veränderung dieser Umstände der Vertrag auf. [Ein solcher Fall mag indessen wohl selten vorkommen.

Ueber 8. Einseitige Aufhebung eines Vertrages ist direkte Rechtsverletzung. (vergl. §. 91 und 92.) Zweiseitiger Wille hebt aber jeden Vertrag auf, da jedes erworbene Recht auch wieder hingegeben werden kann, es sey denn daß die im Vertrag gegründete Forderung, welche anfangs nur moralisch möglich war, später moralisch nothwendig geworden wäre, was aber gewiß eine höchst seltene und nur durch ganz individuelle Umstände mögliche Ausnahme ist. Ein Vertrag nun, wodurch ein früherer Vertrag schlechthin aufgehoben wird, ist ein Aufhebungsvertrag und zwar ein Erlässigungsvertrag (pactum remissorium), wenn der Berechtigte dem Verpflichteten die Verbindlichkeit erläßt, oder überhaupt nur ein Auflösungsvertrag (pactum rescissorium), wenn gegenseitig die Verbindlichkeit erlassen wird. Wird der vorige Vertrag nicht bloß aufgehoben, sondern zugleich ein neues Rechtsverhältniß an des vorigen Stelle gesetzt, so ist der neue Vertrag ein Neuerungsvertrag (novatio).

Ueber 9. Der einseitige Vertrag wird durch den Verzicht des Berechtigten aufgehoben. Das Verpflichtete kann

A. Rücksichtlich des Gegenstandes:

AA. Sachliche Verträge, d. i. welche sich auf Eigentum und dingliche Rechte beziehen,

a. auf das Eigentum selbst:

aa. Schenkung,

bb. Tausch,

cc. Kauf und Verkauf,

dd. Darlehn,

ee. Zinsvertrag,

ff. Bücherverlag;

b. auf den Gebrauch des Eigentums

aa. Miethvertrag,

bb. Leihvertrag,

cc. Pachtvertrag,

c. auf dingliche Rechte, — Bestellung von Servituten.

BB. Persönliche — die sich auf persönliche Leistungen beziehen.

a. Versprechen,

b. Dienstvertrag,

c. Mandat,

d. Depositum,

e. Gesellschaftsvertrag.

durch den schon genannten Erlässigungsvertrag geschehen, auch durch eine einseitige Erklärung (Entsagung, renunciatio, acceptilatio.)

Endlich ist noch zu bemerken, 1. daß ein Vertrag auch mit einer Zeitbestimmung (suspensiv oder resolutiv) geschlossen werden kann, welche dann die Natur einer Bedingung hat; 2. mit einer Vorschrift der Weise, worin das Geleistete gebraucht werden solle (modus, Modalvertrag), welche Weise dann als Bedingung oder als Gegenleistung in Betracht kommen kann.

CC. Accessorische und relative, welche sich auf andere Verträge beziehen,

- a. Pfand,
- b. Bürgschaft,
- c. Konventionsstrafe,
- d. Erlassungsvertrag,
- e. Novation,
- f. Aufhebungsvertrag,
- g. Delegation,
- h. Cession.

B. Rücksichtlich der Form,

AA. förmliche Verträge

- a. schriftliche,
- b. mündliche,

BB. nicht förmliche.

C. Rücksichtlich der Wirkung,

- a. einseitige,
- b. zweiseitige,
- c. bedingte,
- d. entgeltliche,
- e. unentgeltliche,
- f. unbedingte,
- g. Modalverträge. ¹⁾

1) Daß in dieser Uebersicht der Verträge manche Römische Namen beibehalten sind, ist bloß der Kürze wegen geschehen. Dem mündlichen Vortrage bleibt es überlassen, nachzuweisen, daß die Bedeutungen jener Namen ohne alle Rücksicht auf das Römische Recht aus der Natur der Sache können entwickelt werden. Eben so bleibt dem mündlichen Vortrage überlassen, wie viel von einzelnen Verträgen vorzubringen jeder für zweckmäßig achtet.

Nur über zwei besondere Verträge mögen hier ausführlichere Bemerkungen folgen, über den Verlags- und Gesellschaftsvertrag; über jenen, weil seine Wirkung sehr bestritten, über diesen, weil er oft als die Grundlage mancher empirischen Rechtsverhältnisse des besondern Naturrechtes betrachtet worden ist, weil er seiner besondern Wirkung wegen auf jeden Fall eine eigene Betrachtung verdient.

§. 99.

aaa. Vom Verlagsvertrage.

Durch den Verlagsvertrag macht sich ein Kontrahent (Verleger) dem andern (Schriftsteller oder Besitzer eines Manuskriptes) verbindlich, von einer Handschrift welche dieser zu dem Ende jenem überläßt (gewöhnlich für ein Honorar), mehrere Abdrücke zu veranstalten und ins Publikum zu bringen.

Der Verleger wird also durch einen solchen Vertrag höchstens beschränkter Eigenthümer des Manuskriptes, indem ihm der modus, dasselbe zu gebrauchen, durch den Vertrag vorgeschrieben ist; unbeschränkter Eigenthümer wird er dagegen von den einzelnen Abdrücken, welche er selbst veranstaltet, wofern nicht der Vertrag auch darüber etwas vorschreibt. Der Käufer eines Abdruckes wird aber ebenfalls ohne Zweifel unbeschränkter Eigenthümer des gekauften Abdruckes. Er kann denselben wieder abdrucken, die Abdrücke verkaufen, selbst wenn der Verleger dadurch Schaden leidet. Nur in zwei Fällen würde der Nachdruck und Verkauf des Nachdruckes ungerecht seyn, 1. wenn das Exemplar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht nachgedruckt würde, verkauft wäre, 2. wenn

bei jedem Verkaufe eines Exemplars stillschweigend die Bedingung vorausgesetzt werden müßte, daß man das Exemplar nicht zum Nachdruck benutzen oder benutzen lassen solle.

Das Erste ist selten der Fall. Das Zweite aber kann nur nothwendig seyn 1. weil der Verkäufer diese Bedingung immer setzt, 2. weil der Nachdruck an sich widerrechtlich ist. Jenes tritt wohl gewöhnlich ein, wenn der Verkäufer zugleich der Verleger ist, reicht aber nicht hin, weil der Käufer die stillschweigende Bedingung nicht annimmt, und nur dann verbunden ist, sie anzunehmen, wenn der Nachdruck an sich widerrechtlich ist. Soll nun der Nachdruck an sich schon Rechtsverletzung seyn, so muß diese Verletzung darin bestehen, daß die durch den Nachdruck bewirkte Verminderung des Absatzes dem Verleger oder Verfasser einen Gewinn entzieht, welchen dieser außerdem gezogen haben würde. Da nun dieses nicht durch eigenmächtige Behandlung seines (des Verlegers oder Verfassers) Eigenthums oder seiner Person geschieht, sondern durch eigenmächtige Behandlung einer fremden Sache durch deren Herrn; so vermag ich keinen Weg zu entdecken worauf die Widerrechtlichkeit des Nachdruckes überhaupt zu erweisen wäre.¹⁾

1) Ein solches Unvermögen wird mir hoffentlich niemand übel nehmen. Können Andere die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes beweisen, so wird es mich freuen, weil ich selbst kein Freund des Nachdruckes bin. Um ihn in einem Staate zu verbieten, bedarf es ja ohnehin nicht eines Beweises aus dem Naturrechte; (das wäre ohnehin zu viel Ehre für dasselbe in einer Zeit, wo man vor lauter geschichtlicher Wahrheit bald nicht mehr weiß, ob nur unsere Vorfahren Vernunft hatten, oder ob wir auch eine haben). Daß der Nachdruck schädlich, unsittlich und schändlich sey, mag wahr seyn (wiewohl es Umstände geben kann, worunter er gewiß weder

bbb. Vom Gesellschaftsvertrage.

Der Gesellschaftsvertrag, ist ein Vertrag wodurch Mehrere sich verbinden, durch vereinte Kräfte gemeinschaftliche Rechte zu befördern.

Eins noch das Andere ist); aber wie manche Schändlichkeit ist Schändlichkeit ohne Ungerechtigkeit zu seyn! Der Millionär welcher von einem dürftigen Manne eine Schuld von hundert Thalern erpreßt, und dadurch eine ganze Familie in Verzweiflung stürzt, während er selbst, des Geldes nicht bedürftend, in unsittlichem Wohlleben schwelgt, handelt ganz gewiß schändlich; aber daß er gegen das Recht handelt, wird niemand behaupten, der Ungerechtigkeit von Unsittlichkeit zu unterscheiden weiß. — Das Beste zum Beweise der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes scheint mir immer noch Kant gesagt zu haben. Man findet es sehr zweckmäßig zusammengestellt in Mellins Wörterbuch (1. Band. 2. Abth. S. 738 — 743). Mellin bemerkt S. 742. sehr richtig, daß man die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes nicht beweisen könne, solange man das Recht des Verlegers zu seinem Verlag als ein Sachenrecht ansehe. Daher müsse man, was er im Vorhergehenden nachweist, den Verlag als die Führung eines Geschäftes im Namen eines Andern ansehen. — Daß man dieses aber müsse, dafür reduciren sich alle Gründe am Ende auf den einen Satz: der Verfasser einer Schrift habe ein unveräußerliches Recht zu fordern, daß Niemand seine (in seiner Schrift enthaltene) Rede zum Publikum anders als in seinem Namen halte. (S. 742) — Ohne Hülfe dieses Satzes kann offenbar der ganze Kantische Beweis nicht Stich halten. — Wie aber will man diesen Satz nun beweisen? — Wer eine öffentliche Rede hört, und sie Wort für Wort im Gedächtniß behält, darf der nicht sagen: Jener hielt folgende Rede, und nun die ganze Rede wieder hersagen? — Wenn er sie für seine eigene ausgibt, so lügt er, und darf nun als Lügner dargestellt und behandelt werden; aber daß er nur im Namen des Andern, also nur auf dessen Auftrag reden dürfe, vermag ich nicht

Die zum Zwecke gemachte Beförderung gemeinsamer Rechte ist das gemeine Beste (in größeren Gesellschaften bonum publicum), oder der Gesellschaftszweck. Jede zufolge des Vertrages, als Mittel für jenen Zweck, gesetzte Handlung ein gemeinschaftliches oder öffentliches Geschäft.

Der Gesellschaftsvertrag kann mehrere Verträge enthalten. Denn

1. enthält er stets einen Vereinigungsvertrag, wodurch mehrere Einzelnen sich als Mitglieder der Gesellschaft erklären, als verbindlich, für den gemeinsamen Zweck zu wirken (pactum unionis);
2. kann der auch einen Vertrag über die Art und Weise enthalten, wie in jedem vorkommenden Falle die Mittel für den Zweck bestimmt und angewandt werden sollen — Verfassungsvertrag (pactum ordinationis auch constitutionis). 1)

einzu sehen. Mit dem Nachdrucker ist es eben so, denn die Schrift kann doch wohl keinen Unterschied machen, wenn es nur auf das Reden zum Publikum ankommt. Der Nachdrucker will, was ein Anderer zum Publikum geredet hat, nicht in des Anderen, sondern in eigenem Namen, als Rede des Anderen im Publikum weiter verbreiten, er führt sein eigenes Geschäft und nicht ein fremdes. Was einer zum Publikum reden will, das ist sein jus personalissimum und kann nur in seinem Namen ans Publikum gebracht werden; was er bereits geredet hat, ist Gemeingut geworden, und kann von jedem für eigene und fremde Bildung und Bereicherung benutzt werden, denn jeder darf aussprechen was er öffentlich gehört hat.

1. Bei größern Gesellschaften ist ein solcher Verfassungsvertrag nothwendig; bei kleinen findet sich zwar immer auch etwas der Art, aber man nennt es dann nicht Verfassung. Der Verfassungsvertrag enthält gewöhnlich noch einen Unterwerfungsvertrag, s. S. 101.

Was kann nun der Vereinigungsvertrag nach dem Rechtsgesetz enthalten, und was wirken beide?

§. 100.

1. Vom Vereinigungsvertrage.

Der Vereinigungsvertrag kann jeden Zweck setzen, welcher keine Unsittlichkeit und keine Rechtsverletzung enthält. (§. 88. 89) Seine Wirkung ist

1. die Rechtspflicht jedes Einzelnen gegen alle Anderen in der Gesellschaft, den Gemeinzwec zu wollen und fortdauernd vertragsmäßig zu fördern, und also das Recht Aller, jeden Einzelnen dazu zu zwingen, (das innere Gesellschaftsrecht, die Gesellschaftsgewalt, *jus societatis internum*);
2. das Recht aller Vereinigten oder der Gesellschaft, den Gesellschaftszweck durch erlaubte Mittel zu fördern, und das Wirken für denselben gegen jede Störung von außenher zu vertheidigen (das äußere Gesellschaftsrecht, *jus societatis externum*);
3. das Recht der Theilnahme an allen Vortheilen welche das gemeinsame Wirken gewährt.¹⁾

§. 101.

2. Vom Verfassungsvertrage.

Der Verfassungsvertrag kann enthalten,²⁾

1) Ein Vertrag welcher einem Mitgliede nur Pflichten und außer dem Rechte, diese zu erfüllen, keine anderen Rechte gewährt, könnte wohl ein Dienstvertrag, nicht aber ein Gesellschaftsvertrag genannt werden. Daher läßt auch das Römische Recht die sogenannte *societas leonina* nicht als Gesellschaftsvertrag zu.

2) Die hier aufgezählten Fälle sind, wie man leicht sieht,

1. daß der gemeinschaftliche Wille aller Einzelnen,
2. daß der Wille der Mehrheit,
3. daß der Wille einer bestimmten Minorität,
4. daß der Wille eines bestimmten Einzelnen die rechtlich möglichen Mittel für den Gesellschaftszweck wählen und anwenden, d. i. den gesellschaftlichen Gesamtwillen bestimmen solle.

Im ersten und zweiten Falle hat jedes Mitglied ein Stimmrecht und die Gesellschaftsgewalt wird durch gemeinschaftliche Beschlüsse ausgeübt.

Im dritten und vierten Falle kann der vertragsmäßige Gesamtwille von der Meinung und dem Wollen der Einzelnen in einzelnen Fällen faktisch verschieden seyn. Die Gesellschaftsgewalt wird dann durch O bere ausgeübt, deren Wille von den Mitgliedern der Gesellschaft nach dem Vertage angenommen werden muß. Der Gesellschaftsvertrag enthält also, wenn er diese Verfassung festsetzt, auch einer Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*)¹⁾

die einzigen im Allgemeinen möglichen. Daß sie selbst wieder durch den Vertrag kombinirt werden können, versteht sich. — In der ersten Weise entscheidet der wahre Gesamtwille. In der zweiten auch noch ein Gesamtwille, aber nicht der absolute. Die Mehrheit aber ist dann wieder eine absolute oder relative. Jenes, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder für einen Beschluß stimmen; dieses, wenn ein die Hälfte der Stimmen übersteigender quoter Theil, z. B. $\frac{3}{4}$, zur Mehrheit durch den Vertrag erfordert wird. — Im dritten und vierten Falle ist formell der Wille der Minorität, oder des Einzelnen auch der Gesamtwille, d. h. alle anderen bindet die rechtliche Nothwendigkeit, jenem Willen beizustimmen, also ihren Privatwillen dem Willen der Gesellschaftsobern unterzuordnen.

1) Auch wenn die Mehrheit entscheidet, kann man sagen, daß ein

Die Wirkung des Verfassungsvertrags ist die Rechtspflicht jedes einzelnen Mitgliedes, dem verfassungsmäßig ausgesprochenen Gesamtwillen nachzukommen. Dazu kann also jeder auch durch vertragsmäßige Zwangsmittel angehalten werden. Wer sich diesem nicht fügt, den darf die Gesellschaft gänzlich von sich ausschließen¹⁾

Unterwerfungsvertrag im Gesellschaftsvertrage enthalten sey. Nur wo einstimmige Beschlüsse Aller erforderlich sind findet eine Unterwerfung nicht Statt. Eine große Gesellschaft wird aber schwerlich bei einer solchen Verfassung sehr thätig seyn können.

- 1) Der Gesamtwille (durch gemeinschaftliche Beschlüsse oder auf andere Weise bestimmt) kann aber von den einzelnen Mitgliedern, a) wenn der Vertrag selbst schon bestimmt, was von den einzelnen Mitgliedern zu leisten sey, nichts Anderes fordern als was so bestimmt ist. Das Recht, nicht mehr zu leisten als der Vertrag bestimmt, ist also ein *jussingulorum* gegen die ganze Gesellschaft. b) Wenn der Vertrag die Leistungen nicht bestimmt, so kann der Gesamtwille nur fordern 1. was überhaupt Gegenstand eines Vertrages seyn kann, 2. was außerdem Mittel für den Gesellschaftszweck seyn kann, 3. was von allen Mitgliedern gefordert wird. Wo alle sich unbestimmt vereinigt haben da haben alle sich auf gleiche Weise vereinigt, haben also alle nur gleiche Verbindlichkeit übernommen. Hier ist also das Recht, nicht mehr zu leisten, als jeder Andere, ein *jus singulorum*. — Wenn selbst die vertragsmäßigen Mittel, die Mitglieder zur Erfüllung der Vertragspflichten anzuhalten, bei einem einzelnen Mitgliede unwirksam sind, dann muß jeder Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, ein solches Mitglied auszuschließen, weil ohne dieses Recht der Gesellschaft die Vertheidigung ihres gemeinsamer Wirkens durchaus unmöglich ist, diese aber nach §. 100. jeder rechtlich möglichen Gesellschaft zusteht.

Die Rechtspflicht, und das, durch ihre Uebernahme bedingte, Recht aus dem Gesellschaftsvertrage hören α . für alle Mitglieder auf, wenn die ganze Gesellschaft aufhört, β . für einzelne, wenn diese austreten.

Die ganze Gesellschaft hört auf, wenn die Verbindlichkeit des sie begründenden Vertrags aufhört. Diese aber hört auf, wie alle anderen Vertragsverbindlichkeiten. Durch den besondern Inhalt der Verbindlichkeit aus dem Gesellschaftsvertrage erscheinen die Beendigungsarten derselben zum Theile auf eine eigene Weise modificirt. So hört die Gesellschaft z. B. auf, wenn der Zweck derselben ein bestimmtes zu erwerbendes Recht war, und dieses nun erworben ist; dann ist nämlich die Vertragsverbindlichkeit von allen Seiten ganz erfüllt, so daß eine weitere gesellschaftliche Leistung nicht möglich ist. Dasselbe ist der Fall, wenn die Gesellschaft für eine bestimmte Zeit verabredet war (*societas temporaria*) und nun die Zeit abgelaufen ist. Ist gar keine Zeit bestimmt, so ist die Gesellschaft eine beständige (*perpetua*). Davon verschieden ist eine ewige Gesellschaft (*societas aeterna*), deren Mitglieder übereingekommen sind, immer neue Mitglieder zuzulassen. Auch eine solche Gesellschaft kann indessen sowohl aufhören — durch den Tod aller Mitglieder, als auch aufgehoben werden — durch allgemeine Einwilligung. —

Einzelne Mitglieder können austreten, wenn dies nicht durch den Vertrag selbst verboten ist, und selbst wenn es verboten ist, können sie austreten, sobald die allgemeinen Forderungen des Sittengesetzes mit dem Bleiben in der Gesellschaft nicht mehr vereinbar sind. Wenn eine Zeit bestimmt ist, bis wohin keiner austreten soll, so darf natürlich vor dieser Zeit niemand austreten. — Uebrigens aber darf kein Mitglied austreten, um

sich einer schon übernommenen einzelnen Gesellschaftspflicht zum Nachtheil der Gesellschaft zu entziehen.

S. 102.

3. Von moralischen Personen.

Durch das Bilden einer Gesellschaft, und das gemeinschaftliche Wollen und Wirken für einen und denselben Zweck, erscheinen viele Personen wie ein einziges mit Bewußtseyn erkennendes und wollendes Subjekt, wie eine Person. Man nennt sie in dieser Rücksicht, im Gegensatz zu einer einzelnen Person, moralische Personen.¹⁾ Diese sind also, eben so, wie einzelne Personen, Rechtssubjekte, sind das aber nur, in soferne sie eben als ein einzelnes Subjekt erscheinen, und das ist nur möglich durch ein rechtlich nothwendiges gemeinsames Wollen. Moralische Personen haben also ein Recht, zu seyn, so lange der ge-

1) Moralische Personen können also nur durch einen Vertrag entstehen. Freilich kann dieser Vertrag auch stillschweigend geschlossen werden, allein ohne gegenseitige freie Einwilligung, das Wesen des Vertrages, kann keine bleibende rechtliche Verbindung und Verpflichtung zu besonderen Leistungen unter Menschen entstehen, es sey denn, daß sich für einen Menschen oder für einzelne ein Recht nachweisen lasse, von Andern die Vereinigung mit ihnen zu einer moralischen Person zu fordern, oder w. d. i., daß sich für Menschen welche zusammenleben, die Pflicht nachweisen lasse, eine moralische Person zu bilden. Denn in diesem letzten Falle ist das Auffordern und Nöthigen zum Beitritte keine ungerechte Behandlung der Aufgeforderten (vergl. 65.). In diesem Falle entsteht auch die moralische Person wenigstens nicht durch einen willkürlichen Vertrag. — Aus dem hier Gesagten läßt sich auch deduciren, daß moralische Personen, als solche, keine anderen, als Rechtspflichten haben.

meinschaftliche Zweck, wodurch sie zusammengehalten werden, rechtlich und sittlich möglich ist. Außerdem haben sie kein Recht, ihre Existenz zu vertheidigen, da nach dem höchsten Rechtsgesetze für ungerechte Zwecke kein Recht existirt, für sittlich unmögliche aber Menschen nicht einer dem Andern verpflichtet seyn können.

Moralische Personen hören auf zu seyn,

1. bloß rechtlich, wenn der Zweck oder die Verfassung der Gesellschaft Unrecht oder Unsittlichkeit aufnimmt. — Sie hören
2. bloß faktisch auf, wenn nicht das Wollen, aber die Möglichkeit des Wirkens für den gemeinsamen Zweck aufhört.¹⁾
3. Faktisch und rechtlich zugleich hören sie auf, wenn auch das Wollen für den Zweck und die Verbindlichkeit zu diesem Wollen aufhört, wenn z. B. alle Mitglieder sterben, oder wenn die Gesellschaft sich selbst auf eine rechtmäßige Weise aufhebt.

§. 103.

cc. Handlungen gegen Gott.

Nach der Einleitung zum §. 45. sind noch die Handlungen gegen Gott nach dem höchsten Rechtsgesetze zu beurtheilen übrig.

Handlungen nun, welche sich auf Gott beziehen und nur auf Gott, können nicht gegen das Rechtsgesetz verstoßen. Weil sie sich nicht auf irgend einen Menschen

1) Wenn also eine ungerechte Gewalt oder eine Naturgewalt dieses Wirken unmöglich macht. Besides ändert das Recht nicht, da gegen beides das Rechtsgesetz Vertheidigung erlaubt.

beziehen, so stehen sie ganz den Handlungen gegen die eigene Person vor dem Rechtsgesetze gleich.¹⁾

Hieraus geht hervor, daß es nach dem Naturrechte eine völlige Gleichheit und Freiheit aller, auch der verschiedensten, religiösen Ueberzeugungen und Handlungen gebe, so lange die Handelnden, sich nur auf sich selbst beschränkend, um ihrer Religion willen keine von denjenigen Handlungen setzen, welche in dem Vorigen als Rechtsverletzungen erkannt sind.

Dieses Recht, der eigenen religiösen Ueberzeugung im Thun und lassen zu folgen, ist ein unveräußerliches Recht, weil die Vernunft jedem Menschen gebietet, seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen. Religion ist nämlich die Gesinnung gegen Gott, welche aus der Erkenntniß Gottes und unseres Verhältnisses zu ihm von selbst entsteht, (auch die Aeußerung dieser Gesinnung nennt man so, und diese kommt hier allein in Betracht (vergl. S. 37.) welche

-
- 1) Die Frage, ob von Rechten Gottes gegen den Menschen und umgekehrt die Rede seyn könne, bedarf hier gar keiner Erörterung. Denn so viel ist gewiß, daß ungerechte Handlungen gegen Gott, wenn es dergleichen im ursprünglichen Sinne des Wortes gibt, so lange sie nur gegen Gott ungerecht sind, kein rechtliches Interesse für Menschen begründen können, eben weil sie keinen Menschen auf irgend eine Weise verletzen. Dann erst, wenn dieses der Fall ist, kann es Menschen interessiren, nach ihrer Gerechtigkeit zu fragen, und dann erst können sie gegen Menschen ungerecht seyn, also dann erst nach dem Rechtsgesetze diese zur Verhinderung berechtigen. Daß dieser Fall auch eintrete, wenn die Irreligiösität solcher Handlungen durch die Macht des Beispiels zum Angriffe wird, geht aus S. 40 und 64 hervor: Uebrigens ist mit Hülfe einiger theologischen Lehren leicht einzusehen, daß von einem Unrechte Gottes gegen die Menschen nur als von einem logisch gedenkbaren Begriffe die Rede seyn könne.

wir aber, sobald sie entstanden ist, nach einem unzweideutigen Gebote der Vernunft, selbstthätig unterhalten sollen.—

Das Verhältniß des Menschen zu Gott erkennen wir entweder durch die sich selbst überlassene Vernunft oder aus einer positiven Offenbarung; für das erwähnte Gebot der Vernunft macht dies keinen Unterschied. Wer eine von den vorgegebenen Offenbarungen als wahr erkennt, dem legt seine eigene Vernunft die Pflicht auf, den Lehren dieser Offenbarung gemäß seinen Wandel einzurichten.

Wenn nun jeder Mensch die Pflicht und darum das unveräußerliche Recht hat, seine religiöse Gesinnung durch Wort und That zu bekennen, so entspricht diesem Rechte auf Seiten aller andern Menschen die Pflicht, jenes Bekennen zu respektiren d. i. auf keine Weise zu verhindern, oder auch nur zu verachten, so lange dasselbe nicht zu einer Rechtsverletzung führt. (die Rechtspflicht der Toleranz.)¹⁾ Selbst wenn die

1) Urge Verwechslung der verschiedensten Dinge ist es, wenn man dem Rechte der äußeren Religionsfreiheit die Pflicht entsprechen läßt, die tolerirten Religionsgrundsätze selbst als wahr anzuerkennen, und dann, weil niemand verpflichtet seyn könne, seiner eigenen Ueberzeugung widersprechende Grundsätze als wahr anzunehmen, das ganze Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit weglegt. — Die Außerung eines Grundsatzes als rechtlich möglich anerkennen, und, den Grundsatz selbst als wahr anerkennen, sind doch wohl toto coelo verschiedene Dinge. Mehr als Jenes aber, als das Respektiren oder Nichtstören folgt nicht aus dem Rechte des freien Bekennens; oder hat wohl jemals ein Rechtsgelehrter behauptet, daß einem Rechte etwas zu thun auf der andern Seite die Pflicht entspreche, auch etwas zu thun? So viel mir bekannt ist, hat man von jeher behauptet, einem solchen Rechte entspreche nur die negative Pflicht, etwas nicht zu thun, nämlich jenes gerechte Thun nicht zu verhindern.

religiöse Ueberzeugung eines Menschen sich ändert, und wenn er dieses öffentlich erklärt, ändert sich sein Verhältniß zu anderen Menschen in dieser Rücksicht nicht, sollte auch seine jetzige Ueberzeugung mit der frühern in direktem Widerspruch stehen. Er ist sogar zu fordern berechtigt, daß man ihm nicht vorwerfe, diese Aenderung sey aus sinnlichen und nicht aus Vernunftgründen, aus einer bessern Einsicht, hervorgegangen.¹⁾

§. 104.

e. Uebersicht aller allgemeinen Rechte.

Aus allem, von §. 27. an, bisher Gesagten, geht hervor daß es in Bezug auf Sachen und Menschen nach den Grundsätzen der Vernunft folgende Rechte gebe:

α. das Urrecht, vergl. §. 27.

β. die um des Urrechtes willen den Menschen zustehenden absoluten Rechte:

αα. das Recht auf körperliches und geistiges Leben und Wohlfeyn (vergl. §. 28. — 31);

ββ. rücksichtlich der Sachen: das Recht alle Sachen

1) Ein solcher Vorwurf wäre offenbar eine Injurie (vergl. §. 70.). Dagegen wäre es keine Injurie wenn man behauptete, daß seine Ueberzeugung falsch sey, oder wenn man die Falschheit derselben zu beweisen versuchte, ohne dabei Verachtung seiner Person zu äußern. Die Behauptung, daß jemand irre, enthält durchaus keine Verachtung der Person, da der Irrthum keine Unsittlichkeit ist; der Versuch, jemanden auf dem vernünftigen Wege der Darstellung von Gründen seinen Irrthum nachzuweisen, enthält also auch keinen rechtlich verletzenden Angriff. Ja es kann unter Umständen sogar Pflicht seyn, Andere von der Falschheit ihres Fürwahrhaltens zu überzeugen.

(leb= und vernunftlose) zu gebrauchen und willkürlich zu beherrschen (S. 45. 46.);

γγ. gegen die Menschen; nämlich das Recht, gegen die eigene Person willkürlich zu handeln (S. 60 — 64.); das Recht, gegen Andere alle Pflichten zu unterlassen, und alle willkürlichen an sich nicht unsittlichen Handlungen, womit die Andern zufrieden sind, vorzunehmen (S. 65 — 68.)

δδ. Das Recht auf freie Religionsübung (S. 103.);

γ. die aus den vorigen abgeleiteten hypothetischen Rechte,

nämlich

αα. Alle durch Okkupation, Formation, Tradition und Accession entstandenen Rechte des ausschließlichen Gebrauches, des Besizes und Eigenthums u. s. w. mit einem Worte, sachliche Rechte (S. 47 — 59);

ββ. alle durch Verträge entstandenen Rechte nach den verschiedenen Arten der Verträge — Rechte der Forderung, oder persönliche Rechte aus Verträgen (S. 87 — 102);

γγ. alle durch Verletzung, sowohl der Person, als der sachlichen, als auch der Vertrags-Rechte entstandenen Rechte, als

1. das Recht der Zurückforderung des genommenen Eigenthums oder entzogener sachlichen Rechte (S. 58.);

2. das Recht auf Schadenersatz (S. 81.);

3. auf Gewährleistung der gefährdeten Sicherheit für die Zukunft (S. 81. ff.);

4. das Recht, eine erzwungene Handlung als nichtig zu behandeln (S. 86.);

5. das Recht des Mißtrauens gegen Betrüger und Verführer (S. 82. 84.);

6. das Recht auf allen physischen Zwang, welcher nach einem vollbrachten Angriffe noch als Vertheidigung vernünftig angesehen werden kann. (vgl. S. 81. 114.)

S. 105.

Alle diese Rechte sind nun entweder sachliche (auch dingliche, wenn man das Eigenthum selbst mit darunter begreift ¹⁾) oder persönliche. Jene sind des Inhaltes, daß der Berechtigte eine Sache, entweder allgemein oder mit gewissen Beschränkungen, willkürlich behandeln dürfe; diese aber des Inhaltes, daß der Berechtigte vom Verpflichteten gewisse Handlungen oder Unterlassungen fordern, oder daß er gewisse Handlungen gegen denselben setzen dürfe.

Das höchste unter den sachlichen Rechten, das Eigenthum, entsteht naturrechtlich nicht durch bloßen Vertrag; ²⁾ die minder umfassenden aber, (dingliche im engern Sinne des Wortes), entstehen schon durch Vertrag ³⁾ (vergl. 47. 48. 49. 50. 51. 59.) Die persönlichen Rechte gegen Andere entstehen alle aus Verträgen, Rechtsverletzungen, oder Pflichten (vergl. S. 79. 86. 90 — 102.) Dinglich = persönliche Rechte kann es strenge genommen gar nicht geben; auch bedarf man der Annahme solcher Rechte nicht, um die gewöhnlich dadurch bezeichneten Ver-

1) Gewöhnlich versteht man nur die vom Eigenthum abgelösten einzelnen Rechte darunter.

2) Daß das Eigenthum durch bloßen Vertrag noch nicht entsteht, hat darin seinen Grund, daß ohne Okkupation kein erstes Entstehen und auch kein Uebergehen des Eigenthums gedenkbar ist, so lange nicht zu erweisen ist, daß auch an einer nicht formirten Sache durch bloßen Willen das Eigenthum fort dauere. Ganz anders verhält es sich offenbar mit den dinglichen Rechten.

hältniſſe rechtlich zu begründen, wie ſich im beſondern Naturrechte ausweiſen wird.¹⁾

1. Durch Kant vorzüglich ſind die dinglich, perſönlichen oder auf dingliche Art perſönlichen Rechte gangbar geworden. Ein dinglich-perſönliches Recht iſt »das Recht des Beſitzes eines äußern Gegenſtandes als einer Sache, und des Gebrauches derſelben als einer Perſon.« Ein Beſitz dieſer Art findet Statt an der Frau, an den Kindern und auch am Gefinde. Denn »der Mann erwirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder, die Familie Gefinde.« So Kant, (ſ. deſſen Rechtslehre S. 22. 23). Nun iſt aber klar, daß nach dem Rechtsgeſetze nimmermehr eine Perſon gleich einer Sache beſeſſen werden, daß weder die Frau, (und warum ſollte der Mann nicht eben ſo gut von der Frau erworben werden?) noch die Kinder, noch das Gefinde erworben werden könne, iſt klar, daß an einer Perſon durchaus kein Gebrauch Statt finde. Erſcheint auch in dem Verhältniſſe des Mannes zur Frau, der Eltern zu den Kindern, der Familie zum Gefinde, eine Aehnlichkeit mit dem Verhältniß des Herrn zur Sache; ſo ſollte man doch gerade in der Rechtswiſſenſchaft nichts ſorgfältiger vermeiden, als um ſolcher äußeren Aehnlichkeiten willen Namen auf Verhältniſſe zu übertragen, die ihrem innerſten Weſen nach ſo von einander verſchieden ſind, wie Sache und Perſon, Thierheit und Menſchheit. — Krug nimmt den Ausdruck dinglich, perſönliches Recht minder grell und vermeidet dadurch ſolche, das Gefühl verletzende, Folgerungen, wie ſie Kant um der Konſequenz willen nothwendig werden, z. B., daß die Eltern berechtigt ſeyen, ſich der entlaufenen Kinder als verlaufener Hauſthiere zu bemächtigen, und ſie einzufangen. (ſ. Rechtslehre S. 29. a. E.). Krug ſagt nämlich, der Begriff eines dinglich, perſönlichen Rechtes müſſe bei allen Rechtsverhältniſſen zu Grunde gelegt werden, vermöge deren mehrere phyſiſche Perſonen eine moralische Perſon ausmachen, und zwar ſo, daß ihre Verbindung zu einer Geſammpersönlichkeit nicht beliebig von dem Einen aufgehoben werden könne,

Was das Aufhören aller Rechte überhaupt betrifft, so sind darüber nach den in den vorhergehenden S. S. aufgestellten Grundsätzen folgende Sätze wahr:

ohne das Recht des Andern zu verletzen, weil sie durch ihre Verbindung eine gemeinschaftliche Freiheitssphäre angenommen haben. »Denn« sagt er, »da sich alsdann ihre Freiheitssphären gegenseitig durchdringen, so zerreißt der, welcher die Verbindung beliebig aufhebt, die ganze Sphäre und läßt dem Andern gleichsam nur ein Bruchstück. Es darf aber einer Person ohne deren Einwilligung nichts von ihrer Freiheitssphäre entrisen werden, vorausgesetzt, daß es nicht in Folge einer vorhergegangenen Rechtsverletzung geschehe. Es erscheint also die Person die mit einer oder mehreren anderen eine und dieselbe Freiheitssphäre gemein hat, nicht mehr als Person, sondern sie nimmt die Gestalt einer Sache an, die zu einer fremden Freiheitssphäre gehört, also in gewisser Hinsicht Eigenthum eines Andern ist.« (s. philosophische Rechtslehre S. 26. Anmerkung 1.) Warum, wie hier gesagt wird, die Person welche mit einer oder mehreren andern eine und dieselbe Freiheitssphäre gemein hat, nicht mehr als bloße Person erscheine, sondern in gewisser Hinsicht das Eigenthum der Andern sey, sobald sie mit jener eine gemeinschaftliche Freiheitssphäre habe, das sehe ich nicht ein. Person bleibt immer Person, bleibt immer unendlich von aller Sache verschieden, und kann auch nicht auf das Allerentfernteste als Eigenthum behandelt werden. Alles was über das Durchdringen der Freiheitssphären zc. gesagt ist, kann höchstens bildlich nicht aber eigentümlich gelten. Das eigenthümliche Verhältniß der Sache indessen wird durch solche Bilder eher entstellt als aufgeklärt. Um dieses eigenthümliche Verhältniß aufzufassen bedürfen wir der Grundlage eines dinglich, persönlichen Rechtes gar nicht, sondern bloß der Grundlage eines allgemeinen Rechtsprinzips; dieses muß über das Recht und Unrecht zwischen Personen die eine sogenannte gemeinschaftliche Freiheitssphäre haben, schlechtthin befragt werden, und was darnach wahr ist, das ist wahr, was darüber ist,

1. Alle Rechte ohne Ausnahme hören auf durch den Tod.
2. Daß vor dem Tode das Recht zu seyn und mit ihm die absoluten Rechte aufhören können, ist so wenig zu erweisen, als daß sie nicht aufhören können.
3. Alle hypothetischen Rechte hören auf entweder, durch Entsagung oder durch die eingetretene Unmöglichkeit der Ausübung, oder durch das Aufhören des Grundes, nämlich der Verbindlichkeit aus einer Pflicht, oder aus einem Vertrage oder aus einer Rechtsverletzung.

IV. Vom Rechte der Vertheidigung.

Das Vorige hat gelehrt, welches Seyn und Handeln des Menschen vertheidigt werden dürfe, welches nicht. Daß die Vertheidigung selbst im Allgemeinen durch physische Gewalt geschehen dürfe, und daß sie, nach Verschiedenheit der hypothetischen Verhältnisse, verschiedene Gestalten annehmen könne, fand sich schon in der Begründung des Rechtsbegriffes, war im höchsten Rechtsgesetze durch die Erlaubniß der Vertheidigung selbst schon unmittelbar aus-

ist unerwiesen und falsch, wie elegant es übrigens möge dargestellt seyn. Wenn man die Sache auffaßt, wie sie ohne Künstelei vorliegt, so besteht die ganze hier eintretende Verschiedenheit, wornach die Personen nicht mehr als bloße Personen erscheinen sollen, darin, daß sie mit besondern durch die Erfahrung gegebenen Modifikationen erscheinen, welche aber darauf allein zurückkommen, daß diese Personen durch besondere Pflichten mit einander in einer Verbindung stehen, welche nicht unter zwei oder mehreren Menschen überhaupt Statt findet. — Das Nähere hierüber im Ehe-, Staats- und Kirchenrechte.

gesprochen, und in der Entwicklung des Rechtssystems durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf einzelne Fälle erkannt worden. Diese Vertheidigung bedarf nun, damit alle in Bezug auf dieselben möglichen Fragen wissenschaftlich können beantwortet werden, einer besondern Betrachtung und Entwicklung, und da bei jeder rechtlichen Vertheidigung die Person, welcher die Vertheidigung zusteht, die Handlung des Vertheidigens, (die Vertheidigungsmittel) dann der Angriff, wogegen sie gerichtet ist, und also die Person oder Kraft wovon der Angriff ausgeht, in Betracht kommen; so erscheint die allgemeine Aufgabe der Rechtslehre, welches Handeln dem Rechtsgesetze entspreche, hier in diesen Fragen:

- A. Wem steht die Vertheidigung zu? —
- B. Worin darf die Vertheidigung bestehen?
- C. Wogegen darf sie gerichtet werden?

§. 106.

A. Wem die Vertheidigung zustehe.

Das Rechtsgesetz erlaubt zunächst nur demjenigen die Vertheidigung, welcher ungerecht angegriffen ist; weiterhin aber auch jedem Andern, welchen der Angegriffene um Hülfe anruft, und endlich sogar jedem, welcher ungerufen Hülfe leisten will. Denn jeder ungerechte Angriff darf, abgesehen von allen Personen, nach dem Rechtsgesetze vereitelt werden, weil er, als eine an sich ungerechte Handlung, auf keine Weise in die Schranken des rechtlich erlaubten, sondern vielmehr in das Gebiet des rechtlich verbotenen, und also der gewaltsamen Vernichtung preisgegebenen, Handelns fällt. (vergl. §. 11. Q. Note 1.) Der Angreifer selbst wird auch von dem Hülfeleistenden nicht

als Mittel behandelt, sondern nur als ein Mensch, welcher eine fremde Persönlichkeit nicht anerkennen will, und dadurch nicht bloß den unmittelbar Angegriffenen verletzt, sondern mittelbar auch Andere, welche mit jenem zusammen leben ¹⁾. Außerdem gebietet uns das Sittengesetz, jedem ungerecht Angegriffenen Hülfe zu leisten, und so ist das Recht der Hülfeleistung, wo diese Pflicht eintritt, (§. 65. und §. 43.), außer Zweifel. ²⁾.

-
- 1) Dies leidet, bei der Voraussetzung, daß der Angriff von einem ungerichten Willen ausgehe, keinen Zweifel. Denn wo der Wille ungerichtet ist, da mag er zunächst nur gegen eine bestimmte Person ungerecht seyn; immerhin ist er eine Verletzung aller Andern: weil diese durch die Aeußerung eines an sich ungerechten Willens, also einer starken Herrschaft der Sinnlichkeit über die Vernunft, nothwendig in eine höchst nachtheilige Unsicherheit ihrer Personen und Rechte versetzt werden.
- 2) Die gewöhnliche Behauptung, daß niemand sich in die Streitigkeiten dritter Personen zu mischen habe, kann die Frage veranlassen, ob nicht wenigstens der Angegriffene verletzt werde, wenn man ihm wider seinen Willen Hülfe leiste, (denn wenn es mit seinem Willen geschieht, ist wohl die Rechtmäßigkeit der Hülfe nicht zu leugnen). Wenn durch das Hülfeleisten seine Lage nicht noch verschlimmert wird, dann läßt sich nicht absehen, wie die wider den Willen des Angegriffenen geleistete Hülfe diesen verletzen könnte. Einzig darin könnte die Verletzung bestehen, daß man seinem Willen »man solle nicht helfen« nicht gehorchte. Den befehlenden oder verbietenden Willen eines Andern nicht befolgen ist aber im allgemeinen Naturrechte keine Rechtsverletzung, indem der Andere dadurch nicht als Mittel behandelt, sondern bloß die eigene Selbstständigkeit behauptet wird. Auch läßt sich ja keinesweges erweisen, daß es Pflicht für uns sey, dem Willen eines Andern uns gleichstehenden Menschen zu gehorchen (vergl. §. 51.). Jeder

B. Worin die Vertheidigung bestehen dürfe.

§. 107.

a. Von dem Maße der Vertheidigung.

Das Recht der Vertheidigung ergibt sich in dem unmittelbaren Ausspruche des Bewußtseyns als die Erlaubniß, den ungerechten Angriff überhaupt abzuweisen oder w. d. i. das Aufhören desselben zu bewirken. Dieser Ausspruch gibt uns also die Befugniß, alles dasjenige zu thun, was geeignet ist, das Aufhören des Angriffes zu bewirken, (und das nennt man eben »Vertheidigen«) es sey denn, daß dieses zugleich irgend einen Andern, als den Angreifer, verletzete; denn alsdann wäre die Vertheidigung gegen den Angreifer zwar gerecht, gegen den Dritten aber ungerecht, und also überhaupt durch das Rechtsgesetz verboten. —

Wenn nun aber der Angegriffene mehr thut, als nothwendig ist, um das Aufhören des Angriffes zu bewirken, so bewirkt er zwar 1. daß der Angriff aufhöre, aber 2. geht er darüber noch hinaus und macht von seiner Seite einen neuen Angriff auf den Angreifer. Er überschreitet also die durch das Rechtsgesetz ihm zugestandene Befugniß der Vertheidigung, handelt mithin ungerecht.

Mensch hat also das Recht, wenn zwei Andere Streit haben, demjenigen beizustehen, wovon er einsieht, daß derselbe ungerecht angegriffen sey; nur hat er sich natürlich vorzusehen, daß die Streitenden nicht seine Einmischung als eine günstige Gelegenheit ergreifen, um durch vereintes Herfallen über ihn selbst unter sich auf eine gute Art den gewünschten Frieden herzustellen, wie denn dieses sich man nimal begeben haben soll, wenn Mann und Frau bis zu Handgreiflichkeiten gekommen waren.

Folglich darf der Angegriffene nur dasjenige zur Bertheidigung thun, was zur Abweisung des Angriffes nothwendig ist.

Was ist nun dazu nothwendig? Bey der großen Verschiedenheit der Angriffe kann dies unmöglich allgemein bestimmt werden. Dagegen läßt sich wohl bestimmen, was an sich hinreichend sey, um jeden Angriff abzuweisen, worüber daher die Bertheidigung niemals hinausgehen dürfe. Das ist nämlich unmittelbare Lähmung der physischen Kraft, welche sich im Angriffe äußert. Die physische Kraft aber ist entweder eine körperliche oder eine geistige. Jene wird durch entgegengesetzte körperliche Kraft (durch physischen Zwang), wosern er intensiv stark genug ist, diese durch Täuschung immer unfehlbar gelähmt. Beide Mittel sind aber dann erst nothwendig, wenn gewiß ist, daß ein bloßer Befehl den Angreifer nicht mehr abhalte. Hieraus geht auch hervor, daß es kein unendliches Recht der Bertheidigung gebe, wie viele behauptet haben.

§. 108.

b. Von der physischen Gewalt.

Da jeder Angriff nothwendig eine äußere Handlung seyn muß (vgl. S. 37), so ist auch jeder Angriff an sich immer durch physischen Zwang zurückzuweisen. Es fragt sich nur, wie weit nach dem Grundsatz, daß nur das Nothwendige als Bertheidigung recht sey, der physische Zwang reichen dürfe, und welches Verhältniß entstehe, wenn die physische Kraft des Angegriffenen Individuums zur Bertheidigung nicht ausreiche, oder wenn die Umstände überhaupt keinen physischen Zwang zulassen.

Das Höchste des physischen Zwanges ist die Vernichtung des körperlichen Lebens. Diese nun würde zur Ab-

weisung eines Angriffes niemals nothwendig werden, wenn es möglich wäre bei einer gewaltsamen Bertheidigung immer die Lebensgefahr für den Angreifer zu vermeiden. Da aber dieses durchaus unmöglich ist, und dennoch die gewaltsame Bertheidigung von der Vernunft erlaubt, ja unter Umständen geboten wird; so muß man einräumen, daß das Recht der Bertheidigung selbst bis zur zufälligen Tödtung des Angreifers reiche.

Ob der Angriff auf ein bedeutendes oder unbedeutendes Gut gerichtet war, das ändert an diesem Rechte nichts. Nur auf die Natur des Angriffes und auf die Nothwendigkeit der Bertheidigung kommt hier alles an. Ist die Gewalt zur Abwehruug des Angriffes nicht mehr nothwendig, so ist selbst der unbedeutendste Zwang gegen den Angreifer nicht mehr nach dem Rechtsgesetze zu rechtfertigen.

Reicht die körperliche physische Kraft des Angegriffenen zur Bertheidigung nicht aus, oder ist der eigentliche physische Zwang überhaupt nicht anwendbar; so erfolgt entweder die Rechtsverletzung, und erzeugt dann die im hypothetischen Rechte abgehandelten Rechtsverhältnisse, oder es ist noch durch Täuschung eine Bertheidigung möglich.

§. 109.

c. Von der Täuschung als Bertheidigung.

Täuschung nämlich gibt dem ungerechten Willen des Angreifers eine dem Ziele vorbeiführende Richtung, und vereitelt so im eigentlichen Sinne des Wortes den ganzen Angriff. Eben darum also ist sie rechtlich erlaubt; denn sie ist eine wahre und, nach der Voraussetzung, eine nothwendige, Bertheidigung gegen einen ungerechten Angriff. Das negative absolute Recht jedes Menschen auf Wahrheit (vgl. §. 75.) wird durch eine solche Täuschung nicht

verlezt, vielmehr macht der Angreifer einen ungerechten Angriff auf die Kenntniß des Vertheidigers, fordert Wahrheit, ohne dazu berechtigt zu seyn. Das einzige was sich gegen dieses Vertheidigungsmittel einwenden ließe, wäre, daß es unsittlich sey, (wofern eine solche Täuschung in der That unsittlich ist). Daher die Unsittlichkeit der Vertheidigungsmittel überhaupt und der Täuschung insbesondere noch eine eigene Betrachtung erfordert.

§. 110.

d. Von unsittlichen Vertheidigungsmitteln.

Alle hier in Betracht kommende Unsittlichkeit ist Verletzung der Pflichten gegen uns selbst oder gegen den Nächsten. Ist nun ein Vertheidigungsmittel bloß in der ersten Eigenschaft unsittlich, so ist es durch das Rechtsgesetz nicht verboten (vgl. §. 60. §. 44). In der zweiten Eigenschaft kann es aber nur unsittlich seyn indem es 1. direkte die eigentliche Menschenwürde des Angreifers verletzt, d. h. indem es die sittliche Gesinnung desselben vermindert, oder indem es ihn, nicht als feindliche Kraft, wogegen Schutz nothwendig ist, sondern als Gegenstand unserer sinnlichen Triebe und Neigungen behandelt; oder 2. indem es nur Verletzung der Person oder des Eigenthums überhaupt ist, ohne gegen seine eigentliche Menschenwürde gerichtet zu seyn. — Im ersten Falle ist es selbst nach dem Rechtsgesetze nicht erlaubt; denn die eigentliche Menschenwürde ist ein unveräußerliches unverlegbares Gut, dessen Schutz und Vertheidigung die Vernunft unter allen Umständen nicht nur erlaubt sondern gebietet (vergl. §. 43. 25.). Einem solchen Vertheidigungsmittel würde daher selbst der Angreifer mit Rechte Widerstand entgegensetzen. — Im 2ten Falle ist es selbst nach dem Sittenge-

seze und also um so mehr nach dem Rechtsgesetze erlaubt, so lange die zu Grunde liegende Gesinnung nicht von Haß oder Rache oder irgend einer unsittlichen Neigung oder Absicht ausgeht; denn Gewalt und Täuschung sind an sich keine Unsittlichkeit, da keine von beiden an sich eine Verminderung der eigentlichen Menschenwürde sind, sondern in der Regel nur durch die Umstände dazu werden. Beide sind, wenn sie als erste Angriffe von jemand ausgehen, zunächst nur Verletzung des formalen Sittengesetzes, welches Achtung gegen die fremde Persönlichkeit gebietet; wenn sie aber bloße Vertheidigung sind, kann man auch diese Verletzung auf keine Weise in denselben finden, wie sich schon darin zeigt, daß in den Fällen, wo der Angriff gegen die Moralität gerichtet ist, gewaltsame oder listige Vertheidigung, durch das Sittengesetz sogar geboten wird, (vgl. S. 11. O.), ein Beweis, daß Gewalt mit der Sittlichkeit sehr wohl vereinbar sey ¹⁾.

-
- 1) Für die Täuschung als Vertheidigung spricht sich die Billigung der Vernunft eben so deutlich aus, nur sind die Fälle, worin Täuschung als Vertheidigung nothwendig ist, viel seltener, als wo Gewalt erfordert wird. Diejenigen Lehrer welche die Täuschung unbedingt verwerfen, mögen schwerlich für die Zulässigkeit der Gewalt einen Grund angeben, der nicht auch für die Zulässigkeit der Täuschung anwendbar wäre. Auch erlauben sie gewöhnlich unter besondern Umständen die Täuschung als Vertheidigung, z. B. gegen den Feind im Kriege, (durch Kriegslisten) im Widerspruch mit ihrem eigenen Systeme. Bei der unbedingten Verwerfung der Täuschung als Vertheidigungsmittel wird offenbar vorausgesetzt, daß Wahrheit ein absolutes Gut sey, wie sittliche Freiheit und Vernünftigkeit. Das ist sie aber keinesweges, sondern nur mit Rücksicht auf das sittliche Begehren und Wollen, das Ziel des menschlichen Seyns, ist sie ein Gut.

C. Wogegen sie gerichtet seyn dürfe.

Alle Vertheidigung, sey sie Gewalt oder Täuschung, darf nach dem höchsten Rechtsgesetze nur ein gerechtes Seyn und Handeln vertheidigen, darf also nur gegen ungerechte Angriffe, gegen Hindernisse des gerechten Seyns und Handelns, gerichtet werden. Alle diese Hindernisse aber gehen entweder von Naturkräften oder von Menschen aus.

§. 111.

a. Von den Hindernissen des rechtlichen Seyns und Handelns, welche von Naturkräften ausgehen.

Gewalt gegen Naturkräfte (von Täuschung kann dabei nicht die Rede seyn) ist keine eigentliche rechtmäßige Vertheidigung gegen dieselben zu nennen, da, nach der vollkommenen Herrschaft über die Natur, jedes Handeln gegen die Naturkräfte in Bezug auf diese selbst unbedingt erlaubt ist (§. 45). Nur das kommt also dabei in Betracht, ob solches Handeln nicht ungerecht gegen andere Menschen werde; denn alsdann ist es nicht rechtlich erlaubt.¹⁾ Aber selbst das Unterlassen dieser Vertheidigung kann ungerecht werden. Wenn nämlich Naturhindernisse uns die Erfüllung einer Rechtspflicht unmöglich machen, so sind wir verpflichtet, diese Hindernisse zu überwinden. Nur wenn eine wahre Unmöglichkeit, sie zu überwinden eintritt, hört die Rechtspflicht auf, (vergl. §. 105. a. E. und §. 97.).

b. Von denjenigen, welche von Menschen ausgehen.

Angriffe die von Menschen ausgehen, sind entweder unabsichtliche oder absichtliche Angriffe. Hat dieser Umstand Einfluß auf das Recht der Vertheidigung?

1) Wann es ungerecht gegen Andere werde, muß nach der Lehre vom Rechte zu handeln beurtheilt werden.

§. 112.

aa. Von bewußtlos oder wider Willen unternommenen Angriffen.

Ob der Angriff auf unser Recht absichtlich oder unabsichtlich unternommen sey, das macht, so lange der Angriff fortwähret, keinen Unterschied für unser Recht der Bertheidigung. Das Rechtsgesetz erlaubt die Bertheidigung gegen Alles, was das Recht verlezet. Der ohne Bewußtseyn oder wider Willen unternommene Angriff muß in Bezug auf den unmittelbar Angreifenden als Wirkung der Naturkraft angesehen werden.

Nach vollendetem Angriff aber gestaltet das Recht der Bertheidigung sich hier schon anders, jenachdem der Angriff ohne Bewußtseyn, oder wider Willen (durch fremde Nothigung) unternommen war. Denn im ersten Falle ist der Angreifer ohne Zweifel zum Schadenersatz anzuhalten, und wenn die Bewußtlosigkeit Folge der früheren eigenen moralischen Verwahrlosung war, so berechtigt die Verletzung auch zur Forderung einer Bürgschaft für die Zukunft, weil offenbar dann eine Rechtsunsicherheit entstanden ist. — War aber der Angriff wider Willen, und zwar wegen absoluter Nothigung unternommen: so besteht gegen den unmittelbar Angreifenden gar kein Recht mehr (vergl. §. 41.), da der Angriff nicht als seine, sondern als die Handlung des Zwingenden anzusehen ist. — War der Zwang kein absoluter, so kommt es auf die Größe des Eindrucks an, welchen die Drohung machen mußte, um bestimmen zu können, ob nur gegen den Zwingenden, oder auch gegen den unmittelbar Angreifenden noch etwas als Bertheidigung nothwendig sey.

bb. Von absichtlichen.

§. 113.

aaa. Vertheidigung gegen den fortwährenden Angriff.

Der absichtliche Angriff steht, so lange er noch fortwährt, in Bezug auf die Vertheidigung, ganz dem unabsichtlichen gleich. Höchstens macht bei dem unabsichtlichen Angriff das Gebot der Moral einen Unterschied, den bewusstlos oder wider Willen Angreifenden, so viel möglich ist, mit Billigkeit und nicht nach strengem Rechte zu behandeln, welches bei der Vertheidigung gegen absichtliche Angriffe wegfällt. Das Maß und die Art der Vertheidigung ist übrigens hier nach den §. §. 107 — 110 zu bestimmen.

bbb. Gegen den vollendeten Angriff.

Vertheidigung gegen den vollendeten Angriff, oder gegen den Angriff in seinen Folgen, ist nur dann gerecht, wenn sie nothwendig ist (vergl. §. 107.). Nothwendig ist sie aber nur dann, wenn der Angriff Wirkung eines ungerechten Willens war. Nun ist aber die Ungerechtigkeit des Willens entweder α . eine bloß subjektive, oder β . eine bloß objektive oder γ . eine sub- und objektive zugleich. — Welche von diesen Ungerechtigkeiten ist erforderlich, damit nach vollendetem Angriffe noch eine Vertheidigung nach dem Rechtsgesetze erlaubt sey? — Die erste kann zu einer Vertheidigung, nicht einmal während des vermeinten Angriffes berechtigen, weil sie bloß in der irrigen Meinung des Handelnden, daß er ungerecht angreife, besteht, da er doch an sich durchaus kein Recht verlezet. Die dritte dagegen ist die vollkommenste, innere und äußere, Rechtsver-

lehung; berechtigt also, zu jener Vertheidigung, wenn überhaupt dazu irgend eine Rechtsverletzung berechtigt. Zweifeln könnte man in Ansehung der zweiten. Ueber diese muß aber auf dieselbe Weise entschieden werden; denn gerade diejenigen Menschen, welche unbedenklich Andere angreifen, weil sie, was an sich ungerecht ist, für recht halten, sind ohne Zweifel für die Sicherheit der Rechte die allergefährlichsten, da sie nicht, wie die wahren Verbrecher, mit dem Bewußtseyn ihrer Schuld, und darum immer noch mit einer zähmenden Scheu, den Nächsten angreifen; sondern mit Zuversicht, und mannigmal selbst in heiligem Eifer aus täuschendem Pflichtgefühl, unter dem Schutze des guten Rufes und der Achtung, welche ihnen die Unwissenheit zollt, über Feinde und Freunde herfallen. Es kommt daher in Beziehung auf solche Menschen zunächst darauf an, ob sie den Gebrauch ihrer Vernunft haben oder nicht. Im letzten Falle ist jede erforderliche Sicherstellung gegen sie auch nach vollendetem Angriffe gerecht; ihr Handeln ist als Wirkung der durch sie wirkenden Naturkräfte, und nicht als Anfeindung des Rechtes zu betrachten. Es kann aber von ihnen selbst zur Aufhebung der Folgen nichts gefordert werden, weil sie diese nicht als solche zu erkennen vermögen. Im ersten Falle dagegen muß eben das falsche Dafürhalten solcher Menschen als fortwährende Rechtsverletzung betrachtet werden, da es psychologisch nothwendig immer neue, der vollzogenen gleichstehende, Rechtsverletzungen erzeugen muß, und selbst nur die Folge eines frühern pflichtwidrigen Verhaltens seyn kann. Es ist also auch nach vollendetem Angriffe alles gegen sie erlaubt, was zur Aufhebung des Schadens und zur Sicherstellung nothwendig ist, bis gewiß ist, daß ihr Wahn aufgehört habe — denn daß auch dann noch gegen sie etwas zur Sicherstel-

lung gethan werden dürfe, ist nach dem Vorigen (§. 107) nicht einzusehen. 1)

Aus alle diesem geht hervor, daß nach vollendetem Angriffe die Bertheidigung durch die Möglichkeit der Zurechnung rechtlich bedingt sey.

§. 114.

α. Von der Zurechnung.

Zurechnung ist das Urtheil, daß jemand, entweder absolut oder doch theilweise, der mit Bewußtseyn und Einsicht handelnde Urheber einer Rechtsverletzung sey. Sie setzt also voraus 1. daß die That selbst (der Thatbestand) gewiß sey, 2. daß der Handelnde dieselbe als Rechtsverletzung erkannte, oder doch erkennen konnte und sollte (s. die Einleit. zu dies. §.) und 3. daß er sie dennoch gewollt habe, ohne dazu genöthigt zu seyn. — Ist bloß gewiß, daß er die That mit Bewußtseyn vollzogen, nicht aber daß er sie als Rechtsverletzung erkannt habe; so findet bloß eine Zurechnung der That (imputatio meri facti) nicht aber der Schuld (imputatio in dolum) Statt. Denn Schuld ist eben das Wollen einer erkannten, oder doch für den Verlezer erkennbaren, Rechtsverletzung. Hieraus ergibt sich, daß vor Allem die Schuld bei dem Angreifenden gewiß seyn müsse, damit nach vollendetem Angriffe noch irgend ein Zwang gegen ihn rechtlich erlaubt seyn könne.

§. 115.

β. Von der Gewißheit der Schuld.

Die Gewißheit der Schuld ist nach §. 113 und 114 vorhanden, wenn

1) Ihr freies Thun und Lassen begründet alsdann keine Furcht und Unsicherheit mehr für irgend andere Menschen.

1. der Thatbestand,
2. die ursachliche Verbindung dieses Thatbestandes mit dem Handeln dieses bestimmten Menschen (des Angreifers),
3. das Bewußtseyn und die Einsicht bei diesem Menschen gewiß sind. Die Einsicht mag aber wirklich vorhanden, oder auch nur vernünftig zu fordern gewesen seyn; das gilt gleich, (Einleit. zu S. 114.). Es genügt also hiefür immer, daß es gewiß sey, der Angreifer sey nicht blödsinnig, oder wahnsinnig, oder geistesverwirrt, oder überhaupt nicht unfähig des Vernunftgebrauches.

Wie gelangt man nun aber zu der hier erforderlichen Gewißheit des Urtheils, daß der bestimmte Mensch der bestimmten Rechtsverletzung schuldig sey?

Diese Frage kann rücksichtlich der zwei ersten Punkte im Allgemeinen auf folgende Art vollständig beantwortet werden. Daß der Verlezer der bestimmten Rechtsverletzung schuldig sey, wissen wir entweder durch die eigene Sinnenanschauung und Erinnerung,² oder nicht. Im ersten Falle haben wir von seiner Schuld, wenn die eigene Anschauung und Erinnerung psychologisch richtig zu Stande kamen, nach den Lehren der Metaphysik eine physische Gewißheit, indem die sinnliche Anschauung und die Wiedervorstellung derselben ein nothwendiges und unwidererflisches Fürwahrhalten erzeugen. Im zweiten Falle aber wissen Andere die Schuld durch Anschauung und Erinnerung, und bezeugen uns dieselbe, oder² es weiß durch Anschauung und Erinnerung keiner dieselbe. Wenn Andere, durch Anschauung und Erinnerung sie wissend, uns die Schuld bezeugen: so haben wir nach den Lehren der Metaphysik, wenn diese Anderen der richtigen Anschauung und Erinnerung

fähig, und zugleich wahrhafte Menschen sind, eine moralische Gewißheit der Schuld. Denn die Sittenlehre gebietet uns, der Aussage des der richtigen Anschauung und Erinnerung fähigen und zugleich wahrhaften Menschen zu vertrauen. ¹⁾

1) Die Gewißheit welche uns dadurch entsteht, daß wir an einer unbezweifelten Pflicht willen, irgend ein Urtheil als wahr anzunehmen genöthigt sind, ist allein eine moralische Gewißheit. Was man im gemeinen Leben oft so nennen hört, wenn Menschen, weil sie unfähig sind, ein Urtheil als wahr zu beweisen, vorgeben, sie haben eine moralische Gewißheit, kann nimmermehr auf diesen Namen Anspruch machen, und ist nichts, als eine traurige Abergewißheit, hervorgehend aus dem philosophisch ganz und gar verwerflichen Fühwahrnehmen aus Neigung oder aus lebhaften Vorstellungen in Ermangelung klarer oder deutlicher Gründe. Menschen, welche eine moralische Gewißheit zu haben vorgeben, müssen immer eine allgemeine unbedingte Pflicht nachweisen können, und daß diese in keinem einzigen Falle könnte erfüllt werden, wenn sie nicht das besondere Urtheil, (die Erkenntniß des vorliegenden Pflichtfalles), für wahr annehmen. Dann beweisen sie, daß sie eine moralische Gewißheit haben, oder daß die moralische Vernunft sie nöthige, das besondere Urtheil für wahr anzunehmen, wenn gleich theoretische Bezweifelung desselben möglich sey. — Außerdem ist nicht der mindeste Grund, ihnen mehr zu glauben, als daß sie nicht unmoralisch zu handeln meynen, wenn sie jenes Urtheil als wahr annehmen, was aber eben so wohl in ihrer Unwissenheit als in der wirklichen Erkenntniß der Pflicht, das vorliegende Urtheil für wahr anzunehmen, gegründet seyn kann. Wann ist aber die Erfüllung einer allgemeinen Pflicht durch das Fühwahrnehmen eines besondern Urtheils besdingt? — Allemal dann, wenn die Gründe, an der Wahrheit des besondern Urtheils zu zweifeln, nicht aus den besondern Umständen des vorliegenden besondern Pflicht-

Wenn endlich niemand durch eigene Anschauung die That in Erfahrung gebracht hat und darum niemand dieselbe bezeugen kann; so sind nur zwei Mittel übrig, wodurch wir zu irgend einer Erkenntniß derselben überhaupt, und also zu der Gewißheit, daß der Verlezer sie begangen habe, gelangen können: 1. so genannte Anzeigen, d. h. äußere Anschauungen oder Wahrnehmungen, nicht der That selbst, sondern anderer äußerer Umstände oder Erscheinungen, woraus auf das Urtheil, daß jener die That vollzogen habe, geschlossen werden muß, 2. das eigene Geständniß des Verlezers selbst. — Was die ersten betrifft,

falles (dessen Existenz der Inhalt des Urtheils ist), hervorgehen, sondern aus den allgemeinen Umständen aller solcher Pflichtfälle, aus Umständen, welche niemals entfernt werden können. Das Sittengesetz befiehlt z. B. dem Nothleidenden zu helfen. Wenn uns nun jemand als Nothleidender anspricht, und nur seine eigene und die Aussage Anderer die Wahrheit des Urtheils: »Hier ist ein Nothleidender dem Du helfen sollst« verbürgt; so sind wir um der allgemeinen Pflicht willen genöthigt, dieses Urtheil als wahr anzunehmen, wenn kein besonderer Umstand (z. B. glänzende Kleidung, üppiges Leben, frühere Lügen dieses Bittenden) einen Zweifel dagegen begründet, sondern bloß der allgemeine Umstand, daß die Aussage des Bittenden und der Anderen dennoch falsch seyn können: denn lassen wir diesen Umstand gelten, dann ist es uns überhaupt unmöglich, die wahrhaft Nothleidenden zu erkennen, und also jene allgemeine Pflicht an ihnen zu erfüllen. Daher sollen wir in einem solchen Falle das besondere Urtheil als wahr annehmen, dazu nöthigt uns die moralische Vernunft. — Man sehe hierüber das Ausführliche in der »philosophischen Einleitung etc.« von Hermes (Münster 1819) S. 40. 41., deren Grundsätze überhaupt bei meiner Bearbeitung des Naturrechts zu Grunde gelegt sind, weil ich diese Grundsätze meines verehrten Lehrers bisher noch nicht als falsch zu erkennen vermochte.

so muß offenbar von solchen Umständen als von Wirkungen auf die That selbst und den Urheber derselben als auf die Ursachen jener Wirkungen zurückgeschlossen werden, weil, bei der Annahme, daß die Umstände nicht Wirkungen der That seyen, gar kein anderes Denkgesetz hier einen Schluß auf das als wahr zu erkennende Urtheil vermitteln kann. Nur der Satz, daß Alles seinen zureichenden Grund habe, kann hier einen solchen Schluß möglich machen. Er macht ihn aber nur dann möglich, wenn die als gewiß erkannten Umstände, gar keine Ursache mehr haben würden, sobald man annähme, die in Frage stehende That sey nicht geschehen, und zwar von diesem bestimmten Menschen nicht geschehen. Denn so lange wir noch zulassen müssen, daß jene Umstände durch etwas Anderes, als dadurch, daß dieser bestimmte Mensch jene bestimmte That vollbracht habe, bewirkt seyn können; so lange ist unsere erkennende Vernunft nicht zu dem Schlusse und der Annahme genöthigt: Die That ist von diesem bestimmten Menschen vollbracht. Daher erfordert ein Beweis aus Umständen nicht bloß die Einsicht, daß der bestimmte Verlezer die bestimmte That gethan haben könne, sondern außerdem auch die Einsicht, daß kein Anderer dieselbe gethan haben könne. 1)

-
- 1) Diese Wahrheit ist für das positive Kriminalrecht überaus wichtig. In dem berühmten Processe gegen Fonk scheint mir an dem Beweise gegen Fonk eben dieses, was das Wesentliche an einem jeden Beweise aus Anzeigen ist, zu fehlen, daß nämlich unter allen den, gegen Fonk vorgebrachten, Beweisgründen keiner für sich, daß auch alle zusammen nicht, zu der Annahme nöthigen, » nur Fonk, und kein Anderer könne den Könen ermordet haben; « daß also gar kein nöthigender Grund, Fonks Schuld anzunehmen, nachgewiesen sey; denn ein Grund, der die Annahme

Diese Einsicht ist dann zwar nur eine mittelbare, aber eben so wohl eine nöthigende, als die unmittelbare durch die Anschauung, und darum eben so sehr, als diese, vor der Vernunft zuverlässig.

Was endlich das eigene Geständniß des Verleßers betrifft, so kann dieses in einer zweifachen Beziehung zu der Gewißheit betrachtet werden, die etwa durch dasselbe vermittelt werden soll: einmal als ein Zeugniß für die Wahrheit des Urtheils, daß er der Thäter sey; dann als ein Umstand, von dem, wie von andern Umständen, auf die That und den Urheber derselben zurückgeschlossen werden kann. Als Zeugniß kann nun das Geständniß selten eine moralische Gewißheit vermitteln, weil gerade die gestandene Rechtsverletzung die ganze Sittlichkeit und damit die Wahrhaftigkeit des Gestehenden verdächtig macht, also ein besonderer Umstand ist, der das Eintreten der allgemeinen Pflicht, der Aussage des gewissenhaften Mannes zu trauen, in diesem besonderen Falle ausschließt. 1) Eben deswegen muß dieses Geständniß in der Regel nur als Anzeige betrachtet, und es muß gefragt werden, ob dasselbe, allein, oder in Verbindung mit andern Umständen, zu der Annahme nöthige, daß der Gestehende und kein Anderer die That vollbracht habe, weil sich auf keine andere Weise dieses Geständniß allein, oder in Verbindung mit den andern Umständen, erklären lasse.

Andere Wege, außer der unmittelbaren, und der mittelbaren Einsicht, und der Pflicht, worauf die Menschen zur

des Gegentheils nicht ausschließt, ist offenbar kein nöthiger Grund.

1) Daher der Grundsatz des positiven Rechtes: Propriam turpitudinem confitenti non creditur.

Gewißheit über eine äußere Thatsache gelangen, sind nach dem Zeugniß der Erfahrungsseelenlehre die Lebhaftigkeit der Vorstellungen und die Neigung. Beide werden aber bei nur einiger Reflektion, als Mittel die Wahrheit zu erkennen, völlig von der Vernunft verworfen, weil sie beide, so bald sie als das, was sie sind, als nur lebhaftere Vorstellung, oder nur Neigung zum Fürwahrannehmen, erkannt werden, nicht einmal eine Aufforderung für die Vernunft enthalten, das Urtheil, worauf sie sich beziehen, als wahr anzunehmen, geschweige denn eine Nothigung. Nur wo die Vernunft sich genöthigt findet, entsteht das Fürwahhalten oder Fürwahrannehmen, mit einem Worte der Glaube, und die Gewißheit. —

Aus allem diesem ergibt sich, daß Gewißheit über die Schuld nicht anders entstehen könne, als

1. durch eine äußere Sinnenanschauung, oder
2. durch eine mittelbare vollständige Einsicht, daß die Schuld auf diesem bestimmten Verlezer laste; oder
3. durch die Unmöglichkeit, eine unzweifelhafte allgemeine Pflicht jemals zu erfüllen, wenn nicht die Wirklichkeit der Schuld in diesem besondern Falle angenommen würde. ¹⁾

1) Eins von diesen dreien muß daher auch in jedem Kriminalproceß vorhanden seyn oder vermittelt (d. h. bewiesen) werden. Gewöhnlich wird es das Zweite oder Dritte seyn, weil die Gewißheit der Schuld hier nicht dem Verlezer sondern einem Dritten, dem Richter, werden soll, welcher in der Regel keine Anschauung des zu Beweisenden hatte. Für den Richter ist es daher von besonderer Wichtigkeit, daß er wisse, was zu einer vollständigen Einsicht und was zu einer moralischen Gewißheit erfordert werde, und ob in dem zur Beurtheilung ihm vorliegenden Falle die eine oder

Was endlich das dritte, bei jeder Frage nach der Gewißheit einer besondern Schuld, in Betracht kommende Stück betrifft, daß der Verlezer im Zustande des Bewußtseyns gewesen und des Gebrauches seiner Vernunft mächtig

die andere zulässig sey oder nicht. In dem schon erwähnten Fonkschen Prozesse z. B. konnte von einer moralischen Gewißheit (von der wahren nämlich, allein vor der Philosophie zulässigen) in Bezug auf die Thatsache selbst, daß Fonk der Mörder sey, gar nicht die Rede seyn. Denn alle Zeugen (als solcher kam Hamacher nicht in Betracht) hatten etwas Anderes gesehen oder gehört, als daß Fonk den Könen ermordet habe; alle bezeugten nur Anzeigen. — Von diesen Anzeigen nun konnte man allerdings eine moralische Gewißheit haben. Aber, wenn man dieselben alle einmal als wahr angenommen hatte, dann konnte nun weiter offenbar nur von einer mittelbaren Einsicht, von Schlüssen aus jenen Anzeigen, die Rede seyn; eine moralische Gewißheit konnte hier zunächst gar nicht mehr zur Anwendung kommen, weil alles nun zuerst darauf ankam, ob jene Anzeigen sich nicht anders, als aus der Annahme erklären ließen, daß Fonk der Mörder wäre — eine Frage, worüber wohl die begründende, nimmermehr aber die pflichtdictirende oder die moralische Vernunft eine Antwort geben konnte. Nur auf theoretische Gewißheit konnte hier vernünftiger Weise noch hingearbeitet werden. Offenbar ist es hiernach ein bedeutender Fehler der Französischen Kriminalgesetzgebung, daß sie im art. 341. des code d'instruction criminelle durch die Instruktion für die Geschwornen, als Richter über die Schuld, diesen gerade das erläßt, wodurch man einzig inne werden könnte, ob sie mit theoretischer Einsicht, oder aus wahrer moralischer Gewißheit, oder aus einer so genannten, den Namen entehrenden, moralischen Gewißheit urtheilten; daß sie aber hier durch die Berufung auf moralische Gewißheit, auch wo nur theoretische Einsicht möglich wäre, zuläßt und also die Verwechslung der traurigen Aftergewißheit mit der moralischen

sey, so kann dieses in den gewöhnlichen Fällen durch die psychologischen Kennzeichen beider Theile, und diese Kennzeichen selbst können dann wieder nur auf den drei angezeigten Wegen gewiß werden; in ungewöhnlichen zweifelhaften Fällen bedarf es aber dazu einer besonderen wissenschaftlichen Erkenntniß auch des körperlichen Zustandes, also des Beistandes der Aerzte.

§. 116.

ccc. Vertheidigung gegen den bevorstehenden Angriff.

Die Unterscheidung der Umstände, ob der Angriff noch fortwähre oder schon aufgehört habe, führt von selbst auf die Beachtung des dritten möglichen Falles: daß der Angriff erst bevorstehe.

Wenn mit einem Angriffe ernstlich gedroht ist, und wenn die Umstände die Erfüllung der Drohung gewiß machen; dann findet auch vor dem Eintreten des Angriffes nach dem höchsten Rechtsgesetze schon eine Vertheidigung

Gewißheit selbst veranlaßt, zumal da sie das Urtheil über die Schuld mitunter Personen anheim gibt, welche gar nicht wissen, was zu einer vollständigen Einsicht, was zu einer moralischen Gewißheit gehöre, wo jene und wo diese anwendbar sey; Personen, welche nothwendig mitunter nach lebhaften Vorstellungen oder aus einem dunkeln (moralische Gewißheit genannten) Gefühle, für die Wahrheit einer Sache, die sie nicht zu beweisen vermögen, urtheilen müssen. Nicht als wenn alle Richter und Juristen die erforderlichen Unterscheidungen zu machen fähig wären; aber daß diese dieselben zu machen fähig seyn können und sollen, während das nicht von allen den Personen, welche das französische Gesetz in den Jury ruft, mit Vernunft gefordert werden kann, das ist wohl gewiß genug.

Statt. Denn wer es gewiß macht, daß er angreifen werde, der verletzt schon dadurch das Recht (§. 77. 86.), indem er den eigenmächtig Bedrohten in einen nachtheiligen Zustand versetzt. Zunächst darf daher dieser nach dem, in §. 81. entwickelten, Grundsätze Gewährleistung für die Zukunft fordern; wo aber diese nicht gegeben wird, sich selbst eine solche Gewährleistung schaffen, also dem Angriffe durch die nothwendige Bertheidigung zuvorkommen (*jus praeventionis*).

§. 117.

e. Von der Kollision der Rechte.

Mit einem ungerechten Angriffe, wogegen Bertheidigung erlaubt ist, wie die §. 111 — 116 gelehrt haben, darf nicht verwechselt werden, die Benachtheiligung durch Ausübung eines wahren Rechtes, welche scheinbar eine Rechtsverletzung ist. Aber nur scheinbar. Denn wer sein Recht ausübt, der kann dadurch allerdings bewirken, daß einem Anderen Schaden entsteht, (gewöhnlich besteht dieser darin, daß einem Anderen irgend ein Gewinn entgeht); aber ein solcher Schaden wird offenbar nicht durch ungerechte Verletzung zugefügt. In einem solchen Falle scheinen zwei Rechte mit einander zu streiten (in Kollision zu seyn.).

Eine wahre Kollision zweier Rechte ist nicht möglich, da nur das Recht ist, was niemand unmittelbar verhindern darf, und weil durch Ungerechtigkeit niemand ein Recht erwerben kann (wie im hypothetischen Rechte des Handelns sich deutlich erwiesen hat.). Eine wahre Kollision würde nur dann entstehen, wenn Zwei das Recht hätten, irgend etwas zu thun, was physisch unmöglich beide zugleich thun könnten. Träte aber jemals ein solcher Fall ein, so

ständen nach dem Rechtsgesetze offenbar Beider Rechte ganz gleich, keines wäre stärker als das andere, und der Erfolg würde daher seyn, daß ohne Vereinbarung keiner von beiden das Recht ausüben könnte.¹⁾

§. 118.

d. S c h l u ß.

Aus allem über das Vertheidigungsrecht Gesagten geht hervor,

1. daß es nach dem Naturrechte kein Recht der Rache oder der Wiedervergeltung (Jus talionis) keine Reciprocität der Rechtsverletzenden gebe. Nur was wahre Vertheidigung d. i. zur Abweisung eines Angriffes nothwendig und nicht an sich unfttlich in Bezug auf den Nächsten ist, wird gegen Rechtsverletzung vom Rechtsgesetze zugegeben,²⁾
2. daß es also im allgemeinen Naturrechte auch kein Strafrecht gebe, wofern man nicht unter Strafe die zur Vertheidigung nothwendige Gewalt,

1. Damit besteht sehr wohl, daß ein positives Recht gewissen Rechten vor anderen den Vorzug einräume, so daß es jene ausüben läßt, wenn ihre Ausübung eigentlich durch diese verhindert werden dürfte. Man denke nur an den Satz: Kauf bricht Mieth.

2) Die Behauptung, daß Gewalt als Wiedervergeltung erlaubt sey, wirft überhaupt ein schiefes Licht auf den Gebrauch der Gewalt zur Vertheidigung, als wenn Gewalt an sich schon eine Rechtsverletzung wäre, was sie doch nur dann seyn würde, wenn das höchste Rechtsgesetz jedem Menschen die Befugniß zu allem und jedem eigenmächtigen Seyn und Handeln überhaupt einräumte, ohne daß er hierin irgend jemals gehindert werden dürfte.

oder jedes zur Vertheidigung dem Angreifer aus Nothwendigkeit zugesügte Uebel versteht. Denn nur als Vertheidigung und nur zu Vertheidigung erlaubt das Naturrecht Gewalt, und Täuschung. Ja es folgt weiter, daß es ohne hypothetisches Recht überhaupt kein Strafrecht geben könne, wofern nicht zu erweisen ist, daß Strafen (Uebel, welche jemanden aus dem Grunde zugesügt werden, weil er das Rechtsgesetz verletzt hat) zur Vertheidigung nothwendig seyen. 1)

- 1) Daß mit dem Strafrecht nicht das Recht der Züchtigung in der Erziehung zu verwechseln sey, bedarf wohl kaum der Erinnerung.